

## Die **WOHNGEBÄUDE-VERSICHERUNG**



### Sicherheit für Ihr Zuhause

#### Allgemeine Informationen und Vertragsunterlagen zur Wohngebäude-Versicherung

##### Inhalte:

- PRODUKT-INFORMATIONEN
- ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM VERSICHERUNGSVERTRAG
- ÜBERSICHT DER LEISTUNGEN DER TARIFE BASIS / PLUS / TOP / "EXTRA-Schutz"
- VERTRAGSUNTERLAGEN / BEDINGUNGEN ZUR WOHNGEBÄUDE-VERSICHERUNG
- VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN ZUR NATURGEFAHREN-VERSICHERUNG
- MERKBLATT UND INFORMATIONEN ZUM DATENSCHUTZ

# Wohngebäudeversicherung

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

**Dolleruper Freie Brandgilde VVaG**  
Registriert in der Bundesrepublik Deutschland

**Wohngebäudeversicherung**

VGB 2008 (Wert 1914)

Tarife BASIS | PLUS | TOP 2008-2022

Dieses Informationsblatt gibt Ihnen einen ersten Überblick über Ihre Wohngebäudeversicherung. Es ist beispielhaft und daher nicht vollständig. Die vollständigen Informationen finden Sie in den Vertragsunterlagen (Versicherungsantrag, Versicherungsschein, Versicherungsbedingungen, Klauseln zu den Versicherungsbedingungen und Leistungsverzeichnis). Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie sich bitte alle Unterlagen durch.

## Um welche Versicherung handelt es sich?

Wir bieten Ihnen eine Wohngebäudeversicherung. Diese schützt Sie vor den finanziellen Folgen von Sachschäden an Ihrem Gebäude.

### Was ist versichert?



#### Versicherte Sachen

- ✓ Versichert sind Ihr Gebäude, das Gebäudezubehör, die Gebäudebestandteile und unmittelbar an das Gebäude anschließende Terrassen, die beschädigt oder zerstört werden oder infolge eines Versicherungsfalles abhandenkommen.

#### Versicherbare Gefahren

- ✓ Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder Ladung;
- ✓ Leitungswasser;
- ✓ Sturm, Hagel;

Weitere Naturgefahren-/Elementarschäden, soweit diese gesondert vereinbart sind (Zusatzantrag BWE 2008). Das sind die Elementargefahren Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen und Vulkanausbruch.

#### Versicherter Schaden

- ✓ Sachschaden infolge von Zerstörung, Beschädigung oder Abhandenkommen der versicherten
- ✓ -Sachen infolge eines Versicherungsfalles;
- ✓ -Mietausfall infolge eines Versicherungsfalles.

#### Versicherte Kosten

- ✓ Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalles
- ✓ -notwendigen und tatsächlich angefallenen
- ✓ -Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten;
- ✓ -Aufräumungs- und Abbruchkosten und
- ✓ -Bewegungs- und Schutzkosten.
- ✓ Der Versicherer ersetzt bis zu dem hierfür vereinbarten Betrag die infolge eines Versicherungsfalles tatsächlich entstandenen
- ✓ -Aufwendungen für notwendige Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen und
- ✓ -Preissteigerungen nach Eintritt des Versicherungsfalles.

### Versicherungssumme und Versicherungswert



- Folgender Versicherungswert kann vereinbart werden:
- ✓ Neubauwert/Gleitender Neuwert/Zeitwert
  - ✓ Die Versicherungssumme ist korrekt ermittelt, wenn diese mit zutreffenden Angaben zum Gebäude über den Wertermittlungsbogen der Dolleruper erfolgte.

### Was ist nicht versichert?



- ✗ Vorhandene Sachen (z.B. Nebengebäude), Anlagen und Installationen (z.B. Photovoltaik-Anlagen), die bei Vertragsabschluss nicht mit eingeschlossen wurden.
- ✗ In das Gebäude nachträglich eingefügte Sachen, die ein Mieter oder ein Wohnungseigentümer auf seine Kosten beschafft oder übernommen hat.

### Gibt es Einschränkungen beim Versicherungsschutz?



- ! Es gibt eine Reihe von Fällen, in denen der Versicherungsschutz eingeschränkt sein kann. In jedem Fall vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind zum Beispiel:
- ! Krieg;
- ! Innere Unruhen;
- ! Kernenergie;
- ! Schwamm;
- ! Sturmflut;
- ! Schäden, die Sie vorsätzlich herbeigeführt haben.

### Wo habe ich Versicherungsschutz?

- ✓ Sie haben für den in dem Versicherungsschein bezeichneten Versicherungsort Versicherungsschutz.



### Welche Pflichten habe ich?

- Sie müssen alle Fragen im Antragsformular wahrheitsgemäß und vollständig beantworten, auch die Fragen zu früheren Wohngebäudeverträgen und früheren Versicherungsfällen.
- Die Versicherungsbeiträge müssen Sie rechtzeitig und vollständig bezahlen.
- Im Versicherungsfall müssen Sie uns vollständige und wahrheitsgemäße Informationen geben.
- Sie müssen die Kosten des Schadens gering halten.
- Wenn sich Ihre vorhandenen Risikoumstände während der Vertragslaufzeit wesentlich ändern, müssen Sie uns ansprechen, damit der Vertrag ggf. angepasst werden kann.



### Wann und wie muss ich bezahlen?

Den ersten Beitrag müssen Sie spätestens zwei Wochen nach Erhalt des Versicherungsscheins zahlen. Wann Sie die weiteren Beiträge zahlen müssen ist im Versicherungsschein genannt. Je nach Vereinbarung kann dies monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich sein. Sie können uns die Beiträge überweisen oder uns ermächtigen, die Beiträge von Ihrem Konto einzuziehen.



### Wann beginnt und wann endet der Versicherungsschutz

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Voraussetzung ist, dass Sie den ersten Versicherungsbeitrag rechtzeitig und vollständig gezahlt haben. Hat der Vertrag eine Laufzeit von mindestens 1 Jahr, verlängert er sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr (Verlängerungsjahr), außer Sie oder wir kündigen den Vertrag.



### Wie kann ich den Vertrag beenden?

Sie können den Vertrag ebenso wie wir zum Ablauf der zunächst vereinbarten Vertragsdauer und zum Ablauf jedes Verlängerungsjahres kündigen (das muss spätestens drei Monate vor dem Ende der Vertragslaufzeit geschehen). Ebenfalls können Sie und wir nach dem Eintritt eines Schadenfalles den Versicherungsvertrag kündigen.



# Naturgefahren-Versicherung

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

**Dolleruper Freie Brandgilde VVaG**

Registriert in der Bundesrepublik Deutschland

**Naturgefahren-Versicherung**  
BWE 2008-2020

Als Ergänzung zur Wohngebäude-Versicherung

Dieses Informationsblatt gibt Ihnen einen ersten Überblick über Ihre Wohngebäudeversicherung. Es ist beispielhaft und daher nicht vollständig. Die vollständigen Informationen finden Sie in den Vertragsunterlagen (Versicherungsantrag, Versicherungsschein, Versicherungsbedingungen, Klauseln zu den Versicherungsbedingungen und Leistungsverzeichnis). Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie sich bitte alle Unterlagen durch.

## Um welche Versicherung handelt es sich?

Wir bieten Ihnen eine Wohngebäudeversicherung. Diese schützt Sie vor den finanziellen Folgen von Sachschäden an Ihrem Gebäude.

### Was ist versichert?



#### Versicherte Sachen

- ✓ Versichert sind Ihr Gebäude, das Gebäudezubehör, die Gebäudebestandteile und unmittelbar an das Gebäude anschließende Terrassen, die beschädigt oder zerstört werden oder infolge eines Versicherungsfalles abhandelnkommen.

#### Versicherbare Gefahren

- ✓ Naturgefahren-(Elementarschäden/Elementargefahren) und die daraus entstehenden Schäden (Bedingungen BWE 2008-2022). Das sind die Elementargefahren Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung, Erdbeben, Schneedruck, Lawinen und Vulkanausbruch.

#### Versicherter Schaden

- ✓ Sachschaden infolge von Zerstörung, Beschädigung oder Abhandelnkommen der versicherten
- ✓ -Sachen infolge eines Versicherungsfalles;
- ✓ -Mietausfall infolge eines Versicherungsfalles.

#### Versicherte Kosten

- ✓ Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalles
- ✓ -notwendigen und tatsächlich angefallenen
- ✓ -Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten;
- ✓ -Aufräumungs- und Abbruchkosten und
- ✓ -Bewegungs- und Schutzkosten.
- ✓ Der Versicherer ersetzt bis zu dem hierfür vereinbarten Betrag die infolge eines Versicherungsfalles tatsächlich entstandenen
- ✓ -Aufwendungen für notwendige Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen und
- ✓ -Preissteigerungen nach Eintritt des Versicherungsfalles.

### Versicherungssumme und Versicherungswert



- Folgender Versicherungswert kann vereinbart werden:
- ✓ Neubauwert/Gleitender Neuwert/feste Summe
  - ✓ Die Versicherungssumme ist korrekt ermittelt, wenn diese mit zutreffenden Angaben zum Gebäude über den Wertermittlungsbogen der Dolleruper erfolgte.

### Was ist nicht versichert?



- ✗ Vorhandene Sachen (z.B. Nebengebäude), Anlagen und Installationen (z.B. Photovoltaik-Anlagen), die bei Vertragsabschluss nicht mit eingeschlossen wurden.
- ✗ In das Gebäude nachträglich eingefügte Sachen, die ein Mieter oder ein Wohnungseigentümer auf seine Kosten beschafft oder übernommen hat.

### Gibt es Einschränkungen beim Versicherungsschutz?



- ! Es gibt eine Reihe von Fällen, in denen der Versicherungsschutz eingeschränkt sein kann. In jedem Fall vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind zum Beispiel:
- ! Krieg;
- ! Innere Unruhen;
- ! Kernenergie;
- ! Schwamm;
- ! Sturmflut;
- ! Schäden, die Sie vorsätzlich herbeigeführt haben und Schäden, die vor dem Vers.-Beginn eingetreten sind.

### Wo habe ich Versicherungsschutz?

- ✓ Sie haben für den in dem Versicherungsschein bezeichneten Versicherungsort Versicherungsschutz.



### Welche Pflichten habe ich?

- Sie müssen alle Fragen im Antragsformular wahrheitsgemäß und vollständig beantworten, auch die Fragen zu früheren Wohngebäudeverträgen und früheren Versicherungsfällen.
- Die Versicherungsbeiträge müssen Sie rechtzeitig und vollständig bezahlen.
- Im Versicherungsfall müssen Sie uns vollständige und wahrheitsgemäße Informationen geben.
- Sie müssen die Kosten des Schadens gering halten.
- Wenn sich Ihre vorhandenen Risikoumstände während der Vertragslaufzeit wesentlich ändern, müssen Sie uns ansprechen, damit der Vertrag ggf. angepasst werden kann.



### Wann und wie muss ich bezahlen?

Den ersten Beitrag müssen Sie spätestens zwei Wochen nach Erhalt des Versicherungsscheins zahlen. Wann Sie die weiteren Beiträge zahlen müssen ist im Versicherungsschein genannt. Je nach Vereinbarung kann das monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich sein. Sie können uns die Beiträge überweisen oder uns ermächtigen, die Beiträge von Ihrem Konto einzuziehen.



### Wann beginnt und wann endet der Versicherungsschutz

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Voraussetzung ist, dass Sie den ersten Versicherungsbeitrag rechtzeitig und vollständig gezahlt haben. Hat der Vertrag eine Laufzeit von mindestens 1 Jahr, verlängert er sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr (Verlängerungsjahr), außer Sie oder wir kündigen den Vertrag.



### Wie kann ich den Vertrag beenden?

Sie können den Vertrag ebenso wie wir zum Ablauf der zunächst vereinbarten Vertragsdauer und zum Ablauf jedes Verlängerungsjahres kündigen (das muss spätestens drei Monate vor dem Ende der Vertragslaufzeit geschehen). Ebenfalls können Sie und wir nach dem Eintritt eines Schadenfalles den Versicherungsvertrag kündigen.



## Allgemeine Informationen zu Ihrem Versicherungsvertrag

### Gesellschaftsangaben:

Dolleruper Freie Brandgilde VVaG  
(Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit)  
Sitz der Gesellschaft: 24972 Steinbergkirche bei Flensburg  
Registergericht Flensburg HRB 4790

Anschrift: Am Wasserwerk 3, 24972 Steinbergkirche  
Aufsichtsrat: Frank Kupfer (Vorsitzender)  
Vorstand: Dr. Frank Hansen (Vorsitzender), Dr. Volker Thomsen

### Versicherungsbeitrag:



Der Versicherungsbeitrag ist abhängig vom gewählten Versicherungsschutz, individuellen Risikomerkmale, der Versicherungssumme usw. Den Versicherungsbeitrag entnehmen Sie bitte dem Angebot bzw. dem Versicherungsschein.

- **Erstbeitrag:** Der Erstbeitrag ist rechtzeitig gezahlt, wenn unverzüglich – innerhalb von 14 Tagen- nach Erhalt des Versicherungsscheines eine Zahlung erfolgte. Die Zahlung kann per Überweisung oder auch per Lastschriftverfahren an die Gesellschaft erfolgen.
- **Folgebeitrag:** Der Folgebeitrag ist rechtzeitig gezahlt, wenn die Zahlung zur Fälligkeit erfolgte.
- **Zahlungsweise:** Für das Lastschriftverfahren gilt: Die Zahlung gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn wir den Beitrag zum genannten Zeitpunkt einziehen konnten und nicht gegen das Lastschriftverfahren Widerspruch eingelegt wurde.
- **Unterjährige Zahlung:** Wurde eine unterjährige Zahlung (=Ratenzahlung) vereinbart, wird ein Zuschlag erhoben. Die Ratenzahlungen gelten bis zum Zeitpunkt der jeweiligen Fälligkeit als gestundet.

### Gültigkeit von Angeboten:



An Versicherungsangebote halten wir uns 3 Monate gebunden.

### Widerrufsrecht:



Verträge können innerhalb von zwei Wochen widerrufen werden; Einzelheiten sind den gesonderten Verbraucherinformationen im Gesamtdokument zu entnehmen.

### Anzuwendendes Recht:



Es findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

### Vertragssprache:



Vertragssprache ist Deutsch.

### Aufsichtsbehörde/Beschwerden:



Die Dolleruper wird stets fair und kundenorientiert vorgehen. Sollte es im Einzelfall dennoch zu Streitigkeiten kommen oder Sie eine Beschwerde vornehmen wollen, so ist dies möglich bei:

- Dem Vorstand der Dolleruper
- Ihrem Vermittler des Versicherungsvertrages
- Der BaFIN (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht)  
Versicherungen  
Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn

# Leistungsübersicht Wohngebäudeversicherung

Versicherungsumfang VGB 2008-2020 - Stand 08.2023

Bei der nachfolgenden Übersicht handelt es sich um einen stichwortartigen Auszug aus den Versicherungsbedingungen und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Rechtsverbindlich sind ausschließlich die dem Vertrag zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen und gesetzlichen Bestimmungen.

Tarife ▶	BASIS	PLUS	TOP
<b>▶ Produkt-Highlights</b>			
1) Einschluss grobe Fahrlässigkeit	-	✓	✓
2) Unterversicherungsverzicht	Wertermittlung durch Taxator/Wertermittlungsbogen		
3) Wasserzu- und Ableitungen, Heizungsrohre auf Vers.-Grundstück	✓	✓	✓
4) Innovationsgarantie	✓	✓	✓
5) Vandalismus- / Graffiti-Schäden (500 € Selbstbehalt)	-	2.500 €	5.000 €
6) Überspannungsschäden durch Blitz (Induktion)	1.000 €	✓	✓
7) Zubehör & Grundstücksbestandteile (beitragsfrei)	5.000 €	5.000 €	7.500 €
8) Mehrkosten infolge von Preissteigerungen/behördlicher Auflagen	✓	✓	✓
9) Sachverständigenkosten (abhängig von der Schadenhöhe, je nach Tarif)	-	2.500 €	25.000 €
10) Diebstahl einer Wärmepumpe (vom Versicherungsgrundstück)	-	5.000 €	10.000 €
11) Wasserzu- und Ableitungen, Heizungsrohre außerhalb Vers.-Grundstück	-	✓	✓
<b>▶ Gefahr Feuer</b>			
12) Absturz bemannter / unbemannter Flugkörper	✓	✓	✓
13) Nutzwärmeschäden	✓	✓	✓
14) Feuer-Rohbau-Versicherung (beitragsfrei)	12 Mon.	24 Mon.	24 Mon.
15) Explosionsschäden	✓	✓	✓
16) Implosionsschäden	✓	✓	✓
17) Verpuffungsschäden	-	2.500 €	7.500 €
18) Schäden durch Rauch und Ruß	-	10.000 €	✓
19) Sengschäden (10% Selbstbehalt)	-	2.500 €	✓
20) Schäden an gärtnerischen Anlagen	-	500 €	3.000 €
<b>▶ Gefahr Sturm</b>			
21) Bergungskosten entwurzelte Bäume	-	2.000 €	3.000 €
<b>▶ Gefahr Leitungswasser</b>			
22) Wasseraustritt aus Schläuchen von Waschmaschine/Geschirrpüler	5.000 €	10.000 €	✓
23) Wasseraustritt aus Aquarien & Wasserbetten	✓	✓	✓
24) Fußbodenheizungen	✓	✓	✓
25) Schäden durch wärmetragende Flüssigkeiten	✓	✓	✓
26) Wasserverlust/Wassermehrverbrauch	-	1.000 €	1.500 €
27) Bruchschäden an Armaturen	-	200 €	500 €
28) Wasseraustritt aus innen liegenden Regenfallrohren	-	2.000 €	2.000 €
29) Kosten für die Beseitigung von Rohrverstopfungen	-	150 €	400 €
<b>▶ sonstige Gefahren / Schäden</b>			
30) Kosten für provisorische Maßnahmen	✓	✓	✓
31) Aufräum- Abbruch- Bewegungs- u. Schutzkosten	10%	30%	100%
32) Mehrkosten infolge behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen	5%	10%	10%
33) Rückreisekosten aus dem Urlaub (ab 10.000 € Schadenhöhe)	-	2.500 €	5.000 €
34) Dekontaminationskosten (10% Selbstbehalt)	-	5.000 €	✓
35) Mietausfall / Mietwertentschädigung	12 Monate	24 Monate	30 Monate
36) Mietausfall von gewerblich vermieteten Räumen (max. 10.000 € p.a.)	-	12 Monate	30 Monate
37) Hotelkosten (pro Tag/max. 60 Tage)	65 €	100 €	200 €/100 Tage
38) Gebäudebeschädigungen nach Einbruch/versuchtem Einbruch (subsidiär)	-	1%	2%
39) Vorsorge für Um- und Ausbauten (keine Anbauten)	10%	25%	100%
40) Bruchschäden an Gasleitungen	-	2.500 €	2.500 €
41) Fahrzeuganprall (Subsidiär, 10% Selbstbehalt)	-	20.000 €	✓
42) Diebstahl von Gebäudebestandteilen	-	-	1.500 €
43) Mehrkosten für alters- und behindertengerechte Wiederherstellung	10.000 €	10.000 €	10.000 €
44) Kosten bei Aufbruch des Wohnhauses zur Rettung von Menschenleben	3.000 €	3.000 €	5.000 €
45) Einschluss von Ladestationen (Wallboxen) für Elektrofahrzeuge	-	2.500€/5.000€	10.000 €
46) Schäden durch Detonation von Kriegsblindgängern	✓	✓	✓
47) Summen- und Konditionsdeckung	-	-	✓
▶ Mitversicherung von Photovoltaik-, Solar- und Geothermieanlagen und Anlagen der allg. Gebäuderegulertechnik möglich.	✓	✓	✓
Details: Abschnitt A, § 5, Abs. 4 + 5 VGB 2008-2022			
▶ Grundsätzliche Selbstbeteiligung Tarif BASIS (15%/min.100€/max.250€ je Schaden)	ja	nein	nein
<b>▶ Zusätzliche Erweiterungen gegen Zuschlag <i>Optional</i> möglich:</b>			
▶ Mitversicherung Natur-Gefahren/Elementar-Schäden möglich	✓	✓	✓
<b>Allgemeine Hinweise:</b> ✓ = versichert   - = nicht versichert   xx% = in Prozent der Versicherungssumme   subsidiär = nach Vorleistung durch einen ggf. anderweitig leistungspflichtigen Versicherer			<b>BAUSTEIN "Extra-Schutz"</b> möglich

### GROBE FAHRLÄSSIGKEIT

Einschluss grobe Fahrlässigkeit bis zur Vers.-Summe auch bei Verletzung von Sicherheitsvorschriften oder gesetzlichen/behördlichen Sicherheitsvorschriften.\*<sup>1</sup>

### ERWEITERTE ROHBAU-VERSICHERUNG

Erweiterte beitragsfreie ROHBAU-Versicherung für die Gefahren Feuer—Leitungswasser—Sturm/Hagel im Zusammenhang mit dem Tarif TOP und der Deckungserweiterung „EXTRA-Schutz“ während der Bauphase. \*<sup>2</sup>

### VERZICHT AUF ANRECHNUNG DER UNTERVERSICHERUNG BEI TEILSCHÄDEN

Auf die Anwendung einer bestehenden Unterversicherung wird bei Teilschäden verzichtet, wenn die Schadensumme den Betrag von 10% der Versicherungssumme bzw. max. 15.000 Euro nicht übersteigt. \*<sup>3</sup>

### LEITUNGSWASSERSCHÄDEN AUS BESONDEREN URSACHEN

Erweiterte Deckung bei Nässe-Folgeschäden aufgrund undichter Silikonfugen/Abdichtungen bei Badeeinrichtungen. bis 10.000 Euro je Schadenereignis/Badeinrichtung \*<sup>4</sup>

### GARTENSCHUTZ

Erweiterte Deckung bei Schäden an Bäumen für die Kosten von Fällung und Entsorgung bei Sturmereignissen und bei Blitzeinschlag. Sowie an sonstigen Pflanzen im Zuge von Rückbaumaßnahmen im Garten zu sonstigen versicherten Schäden \*<sup>5</sup> \*<sup>6</sup>

### SCHÄDEN DURCH TIERBISS

Schäden durch Tierbiss (z.B. Marder) sind begrenzt mitversichert.

### SCHUTZBRIEFLEISTUNGEN

Erweiterte Deckung für Notsituationen, die Maßnahmen erfordern, um z.B. Gefahren zu beseitigen (Elektroinstallation | Wasser-installation | Entfernung von Wespen-/Hornissen-/Bienenestern). Die Kosten der Maßnahmen sind begrenzt mitversichert.

### LADESTATIONEN (WALLBOXEN )

Erhöhung der Deckungssumme für Schäden an Ladestationen für die Aufladung von Elektrofahrzeugen bis 15.000 Euro je Schadenereignis gegen die versicherten Gefahren.

Schäden durch unbenannte Gefahren sind an den Ladestationen bis 1.500 € versichert.

**HINWEISE:** Bei dieser Übersicht handelt es sich um eine „plakative“ Übersicht der Deckungserweiterungen und ist nicht vollständig.

Rechtsverbindlich ist der vollständige Text bzw. die Inhalte gemäß den vertraglichen Vereinbarungen und Bestimmungen.



# Begriffserklärungen

Versicherungsumfang VGB 2008-2022 Stand: August 2023

Das nachfolgende Glossar soll beispielhaft der Veranschaulichung möglicher Schadenfälle dienen. Rechtsverbindlich sind ausschließlich die dem Vertrag zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen und gesetzlichen Bestimmungen.

## Produkt-Highlights

### 1) **Einschluss grobe Fahrlässigkeit**

Ist ein Schaden aufgrund grob fahrlässigen Verhaltens des Versicherungsnehmers eingetreten, begünstigt oder vergrößert worden, verzichten wir auf eine mögliche Leistungskürzung \*. Dies gilt nicht bei grob fahrlässiger Verletzung von vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften.

### 2) **Unterversicherungsverzicht**

Wir garantieren für die Richtigkeit der Versicherungssumme wenn Sie zur Ermittlung der Versicherungssumme unseren Wertermittlungsbogen nutzen oder ein von uns beauftragter Sachverständiger das Gebäude einschätzt.

### 3) **Wasser-Zu- und Ableitungen, Heizungsrohre auf Vers.-Grundstück**

Entstehen Schäden durch Rohrbruch an Zu- oder Ableitungen, die sich nicht in dem Gebäude befinden, aber der Versorgung versicherter Gebäude dienen, leisten wir hierfür Entschädigung \*.

### 4) **Innovationsgarantie**

Wenn wir in der Zukunft die Leistungen/-Leistungsumfänge in den jeweiligen Tarifen der Wohngebäude-Versicherung verbessern, ohne den Beitrag zu erhöhen, entschädigen wir nach dem neueren Tarif, auch wenn eine Umstellung auf den neueren Tarif nicht erfolgt ist.

### 5) **Vandalismus-/Graffiti-Schäden (500 € Selbstbehalt)**

Hat ein unbefugter Dritter ein Graffiti an der Außenseite Ihres Hauses angebracht oder der Außenhülle Ihres Gebäudes Schaden zugefügt, leisten wir für die Kosten der Beseitigung \*.

### 6) **Überspannungsschäden durch Blitz (Induktion)**

Schlägt der Blitz bei einem Gewitter in Hausnähe ein, kann eine Überspannung zu Schäden an den Stromleitungen, Steckdosen, der Heizungsanlage und anderen Gebäudebestandteilen führen; Schäden sind versichert \*.

### 7) **Zubehör & Grundstücksbestandteile (beitragsfrei)**

Bis 5.000 € (7.500 € im Tarif TOP) sind folgende freistehende Sachen auf dem Versicherungsgrundstück beitragsfrei mitversichert: Antennen, Beleuchtungsanlagen, Ständer, Masten, elektrische Freileitungen, Markisen, Schilder, Pergolen, Überdachungen, Briefkastenanlagen, Müllcontainer, Terrassenbefestigungen, Grundstückseinfriedungen (auch Hecken) und PV-Kleinstanlagen (bis zu einer Gesamtleistung von 0,8 kwp).

### 8) **Mehrkosten infolge von Preissteigerungen/behördlicher Auflagen**

Versichert sind die notwendigen Mehrkosten, infolge von Preissteigerungen zwischen Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung, sowie Mehrkosten die dadurch entstehen, dass sich zwischen Errichtung und Versicherungsfall gesetzliche oder behördliche Bestimmungen ändern.

### 9) **Sachverständigenkosten**

Kosten für einen Sachverständigen, den die Dolleruper beauftragt, trägt die Dolleruper. Ab einer Schadenhöhe von 25.000 Euro (Tarif TOP) bzw. 50.000 Euro (Tarif PLUS) übernehmen wir im so genannten „Sachverständigen-Verfahren“ die Kosten Ihres Sachverständigen bis zur versicherten Höhe.\*

### 10) **Diebstahl von Wärmepumpen der Heizungsanlage**

Eine auf dem Versicherungsgrundstück montierte, in Nutzung befindliche, Außeneinheit einer Wärmepumpenheizung ist gegen Diebstahl versichert. Es gilt eine Selbstbeteiligung. \*

### 11) **Wasser-Zu- und Ableitungen, Heizungsrohre außerhalb Vers.-Grundstück**

Entstehen Schäden durch Rohrbruch an Zu- oder Ableitungen, die sich nicht in dem Gebäude und nicht auf dem Versicherungsgrundstück befinden, aber der Versorgung/Entsorgung versicherter Gebäude dienen, leisten wir hierfür Entschädigung \*.

## Gefahr Feuer

### 12) **Absturz bemannter / unbemannter Flugkörper**

Bei Schäden durch den Absturz von Flugkörpern (wie z.B. Flugzeugen oder Drohnen), seiner Teile oder seiner Ladung leisten wir Entschädigung wenn dadurch versicherte Sachen beschädigt oder zerstört werden oder abhandenkommen.

### 13) **Nutzwärmeschäden**

Wir leisten auch für Schäden, die durch Nutzwärme oder Nutzfeuer am Gebäude entstehen. Das gilt auch für Sachen, in denen Nutzwärme oder Nutzfeuer erzeugt, vermehrt oder weitergeleitet wird (Heizungsanlage, Kaminofen, etc.)

### 14) **Feuer-Rohbau-Versicherung (beitragsfrei)**

Wenn Sie ein Haus bauen, ein Nebengebäude oder einen Anbau erstellen, ist diese neue Bausubstanz bis zur Fertigstellung beitragsfrei gegen Feuer abgesichert. Mit einer separaten Bauleistungsversicherung können Sie das Objekt auch gegen andere Gefahren versichern.

### 15) **Explosionsschäden**

Eine Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung. Wird dadurch das Gebäude oder Gebäudebestandteile beschädigt, leisten wir Entschädigung.

### 16) **Implosionsschäden**

Implosion ist ein plötzlicher, unvorhersehbarer Zusammenfall eines Hohlkörpers durch äußeren Überdruck infolge inneren Unterdruckes. Implodiert z.B. ein Röhrenfernseher und beschädigt das Gebäude besteht Versicherungsschutz.

### 17) **Verpuffungsschäden**

Verpuffung ist eine selbstständige Flammenausbreitung in explosionsfähiger Atmosphäre oder in einem Explosivstoff mit Geschwindigkeiten unterhalb der Schallgeschwindigkeit. Dies kann z.B. bei sich entzündendem Staub eintreten.

### 18) **Schäden durch Rauch und Ruß**

Werden versicherte Sachen durch Rauch und Ruß beschädigt oder zerstört, der plötzlich und bestimmungswidrig aus Befeuerungs- oder Heizungsanlagen austritt, besteht Versicherungsschutz \*. Nicht versichert sind Schäden, die durch die Öffnung der Brennkammer usw. bei der Befeuerung eintreten.

### 19) **Sengschäden (Selbstbehalt 10%)**

Sengschäden sind Schäden, die dadurch entstehen, dass Wärme oder Hitze äußerliche Veränderungen an versicherten Sachen hervorrufen.

### 20) **Schäden an gärtnerischen Anlagen**

Wird das Blumenbeet, der Rasen oder der Strauch bei einem Feuer oder den Löscharbeiten beschädigt, leisten wir auch hierfür Entschädigung \*.

## Gefahr Sturm

### 21) **Bergungskosten entwurzelte Bäume**

Wenn Sturm Bäume entwurzelt (nicht abbricht!) und diese ohne versicherte Schäden angerichtet zu haben auf dem Versicherungsgrundstück liegen, leisten wir Entschädigung \* für Kosten, die durch die Zerkleinerung und den Abtransport entstehen.

## Gefahr Leitungswasser

### 22) **Wasseraustritt aus Schläuchen von Waschmaschine/Geschirrspüler**

Tritt Wasser aus den Verbindungsschläuchen von Haushaltsgeräten und der Anschlussarmatur Wasser aus, leisten wir Entschädigung für Folgeschäden \*.

### 23) **Wasseraustritt aus Aquarien & Wasserbetten**

Wir erweitern die Definition des Leitungswassers um Wasser aus Aquarien und Wasserbetten. Tritt hier bestimmungswidrig Wasser aus und beschädigt das Gebäude, besteht Versicherungsschutz.

#### 24) **Fußbodenheizungen**

Wir setzen die Leitungen im Estrich gleich mit Heizungsrohren und leisten auch für Schäden, die dadurch entstehen, dass eine solche Leitung bricht und das Wasser Schäden am Gebäude anrichtet.

#### 25) **Schäden durch wärmetragende Flüssigkeiten**

Wir setzen Sole, Öle und andere wärmetragende Flüssigkeiten Leitungswasser gleich und zahlen auch für Schäden, die durch den bestimmungswidrigen Austritt dieser Substanzen aus Wärmepumpen, Klima- und Solaranlagen entstehen.

#### 26) **Wasserverlust/Wassermehrverbrauch**

Wenn Leitungswasser bestimmungswidrig austritt, fällt die nächste Wasserrechnung meist deutlich höher aus. Diese Mehrkosten übernehmen wir \*.

#### 27) **Bruchschäden an Armaturen**

Für Armaturen wie Wasserhähne oder Mischbatterien leisten wir auch dann Entschädigung \*, wenn diese nicht durch Frost brechen. Verschleiß ist jedoch ausgeschlossen.

#### 28) **Wasseraustritt aus innen liegenden Regenfallrohren**

Folgeschäden durch den Wasseraustritt von Regenwasser aus Rohren, die innerhalb der Umfassungswände des Gebäudes verlaufen sind versichert \*. Der Schaden am Regenfallrohr selbst ist nicht versichert.

#### 29) **Kosten für die Beseitigung von Rohrverstopfungen**

Wir beteiligen uns an Kosten \*, die für die Beseitigung von Rohrverstopfungen an Schmutzwasserableitungsrohren entstehen.

### **Sonstige Gefahren / -Schäden**

#### 30) **Kosten für provisorische Maßnahmen**

Sämtliche Kosten für Arbeiten, die geeignet sind den Schaden in seinem Ausmaß so gering wie möglich zu halten, ohne ihn jedoch endgültig zu beheben (sog. Provisorien) werden von uns übernommen. Wichtig ist, dass wir nach der unverzüglichen Schadenmeldung in der Lage sind festzustellen, ob der eingetretene Schaden versichert ist.

#### 31) **Aufräum-, Abbruch-, Bewegungs- und Schutzkosten**

Aufräum- und Abbruchkosten sind Aufwendungen, die durch das Wegräumen nach einem Versicherungsfall entstehen. Z.B. Abtransport durch Brand beschädigter Gebäudeteile. Bewegungs- und Schutzkosten sind Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass nach einem Schaden zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen. Z.B. muss eine Giebelwand nach einem Brand abgestützt werden, damit diese nicht einstürzt, oder auch das Aufbringen einer Plane als Schutz vor eindringenden Regen.

#### 32) **Mehrkosten infolge behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen**

Ersetzt werden Mehrkosten \*, die dadurch entstehen, dass behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen die Nutzung von Restwerten untersagt. Hierbei handelt es sich z.B. um nach einem Schaden wiederverwendbare Gebäudebestandteile, die aufgrund behördlicher Auflagen dadurch nicht wieder verwendet werden dürfen.

#### 33) **Rückreisekosten aus dem Urlaub (ab 10.000 € Schadenhöhe)**

Ist Ihre Anwesenheit aufgrund eines Versicherungsfalles am Schadenort erforderlich, sind Mehrkosten \* der Rückreise aus einem Urlaub mitversichert.

#### 34) **Dekontaminationskosten (10% Selbstbehalt)**

Wenn aufgrund eines Feuerschadens das Erdreich verseucht wurde, leisten wir für Kosten \* zur Untersuchung, den Abtransport und die Einlagerung des Aushubs zu der nächstgelegenen Deponie.

#### 35) **Mietausfall / Mietwertentschädigung**

Wird die versicherte Wohneinheit aufgrund eines Schaden teilweise oder ganz unbewohnbar, zahlen wir \*:

- a) bei Vermietung den Teil der Miete, den der Mieter berechtigt kürzt
- b) bei Eigennutzung den ortsüblichen Mietwert.

**36) Mietausfall von gewerblich vermieteten Räumen (max. 10.000 € p.a.)**

Werden Räume im Versicherungsobjekt gewerblich genutzt, ist hierfür der Mietausfall bzw. die Mietwertentschädigung (siehe 33) versichert \*.

**37) Hotelkosten (pro Tag/max. 60 Tage)**

Für die Unterkunft bei Unbewohnbarkeit nach einem Versicherungsfall übernehmen wir die Unterbringungskosten \* (ohne Nebenkosten).

**38) Gebäudebeschädigungen nach Einbruch/versuchtem Einbruch (subsidiär)**

Beschädigt ein Einbrecher Fenster, Türen, Schlösser, Rollläden oder Schutzgitter, leisten wir Entschädigung \*. (Subsidiär = Nach Vorleistung durch einen ggf. anderweitig leistungspflichtigen Versicherer)

**39) Vorsorge für Um- und Ausbauten (keine Anbauten)**

Führen Sie im Laufe des Jahres einen Umbau im versicherten Objekt (z.B. Änderungen der Zwischenwände) oder einen Ausbau (z.B. vom nicht ausgebauten Dachgeschoss) durch, sind diese Wertsteigerungen beitragsfrei für dieses Jahr versichert \*. Spätestens zum Ende des laufenden Versicherungsjahres sind uns diese Änderungen aber mitzuteilen.

**40) Bruchschäden an Gasleitungen**

Reparaturkosten durch den Bruch von Gasleitungen innerhalb des versicherten Gebäudes sind ebenfalls abgesichert \*.

**41) Fahrzeuganprall (subsidiär, 10% Selbstbehalt)**

Schäden durch den Anprall von Schienen- oder Straßenfahrzeugen an versicherten Gebäuden sind versichert \*. Dazu gehören nicht Schäden durch Anprall an Grundstückseinfriedungen. (Subsidiär = Nach Vorleistung durch einen ggf. anderweitig leistungspflichtigen Versicherer)

**42) Diebstahl von Gebäudebestandteilen**

Werden mit dem Gebäude fest verbundene Gebäudebestandteile entwendet, leisten wir für Wiederbeschaffung und Montage \*.

**43) Mehrkosten für die alters- und behindertengerechte Wiederherstellung**

Tritt ein „Totalschaden“ ein, in dessen Folge ein Wiederaufbau des zerstörten Wohnhauses notwendig ist, sind Mehrkosten für Maßnahmen die zur Realisierung von alters- und behindertengerechter Ausstattung und Ausführung realisiert werden bis 10.000 Euro zusätzlich mitversichert.

**44) Kosten bei Aufbruch des Wohnhauses zur Rettung von Menschenleben**

Muss eine sich im Wohnhaus befindliche Person gerettet/geborgen werden, haben aber Rettungskräfte und sonstige mit der Rettung in Verbindung stehende Personen keine Zugangsmöglichkeit (z.B. wenn der richtige Schlüssel nicht zur Verfügung steht), sind Kosten für die Beseitigung der Schäden die durch den Aufbruch des Wohnhauses zur Rettung der Person entstehen, bis 3.000,00 Euro mitversichert.

**45) Ladestationen (Wallboxen) für die elektrische Ladung von Elektrofahrzeugen**

Diese Ladeeinrichtungen sind nach den Tarifen PLUS und TOP mitversichert, soweit Sie der Nachladung von privat genutzten Fahrzeugen dienen und nicht gewerblich genutzt werden\*.

**46) Schäden durch Kriegsblindgänger**

Schäden durch die Detonation von Bombenblindgängern –auch aus zurückliegenden Kriegshandlungen- am versicherten Wohngebäude sind mitversichert. Nicht entschädigungsfähig sind Kosten für das Aufspüren, Beseitigen/Bergung und den Transport des Blindgängers.

**47) Summen und Konditionsdeckung (nur zum Tarif TOP)**

A. Im Zeitraum von 12 Monaten zwischen Antragstellung und Versicherungsbeginn (technischer Versicherungsbeginn) gilt diese Deckung.

B. In diesem Zeitraum werden die bereits für die Zukunft (ab technischem Versicherungsbeginn) vereinbarten Bedingungen und Deckungen auf den Schadenfall angewendet, der innerhalb des Zeitraumes gemäß „A“ eingetreten ist.

Diese Deckung ist abhängig von bestimmten Voraussetzungen, die in den jeweiligen Bestimmungen (Haftungserweiterungen) ausgeführt sind.

\*je nach Tarif; siehe Vertragliche Vereinbarungen/Haftungserweiterungen/  
Leistungsübersicht

## Wohngebäudeversicherung

### Vertragsunterlagen zur Wohngebäudeversicherung (VGB 2008-2022/BWE 2008-2020) Stand: 01.11.2022

#### Inhaltsverzeichnis

Fundstelle

<b>Vertragsbestimmungen / Vertragsgrundlagen</b>	Seite WGV 13
<b>Ergänzende Informationen Fernabsatzverträge</b>	Seite WGV 13
<b>Bestimmungen zum Datenschutz (BDSG/EU-DSGVO) mit Einwilligungserklärung</b>	Seite WGV 13
<b>Verbraucherinformationen nach § 10 a VAG (Versicherungsaufsichtsgesetz)</b>	Seite WGV 14
<b>Erläuterungen zur Wohngebäudeversicherung</b>	Seite WGV 15
<b>Allgemeine Wohngebäude-Versicherungsbedingungen</b>	Seiten WGV 16-34
<b>Haftungserweiterungen zur Wohngebäudeversicherung Tarife BASIS / PLUS / TOP Inhalte und Bestimmungen Erweiterungsbaustein "EXTRA-Schutz"</b>	Seiten WGV 35-47
<b>Besondere Bedingungen Naturgefahren-Versicherung</b>	Seiten WGV 48-51
<b>Merkblatt zur Datenverarbeitung</b>	Seiten WGV 52-53
<b>Satzung der Dolleruper Freie Brandgilde VVaG</b>	Seiten WGV 54-57

## Vertragsbestimmungen

### Vertragsgrundlagen

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten regeln sich nach dem Antrag und den:

- Allgemeinen Wohngebäudeversicherungsbedingungen (VGB 2008-2020)
- Besonderen Bedingungen zur Elementarschadenversicherung (BWE 2008-2020)
- vereinbarten Klauseln / Haftungserweiterungen
- etwaigen besonderen Vereinbarungen
- den gesetzlichen Bestimmungen
- den nachfolgenden Bestimmungen
- Merkblatt zur Datenverarbeitung
- Satzung der Dolleruper Freie Brandgilde VVaG

## Ergänzende Informationen für Fernabsatzverträge

Diese Informationen gelten für Versicherungsverträge, die unter ausschließlicher Verwendung von Fernkommunikationsmitteln (z.B. Brief, Telefon, Fax, E-Mail, Internet) abgeschlossen werden (Fernabsatzverträge)

1. Der Vertrag kommt durch die Übersendung des Versicherungsscheines zustande.
2. Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen in Textform ohne Begründung widerrufen. Die Widerrufsfrist beginnt am Tag des Abschlusses des Fernabsatzvertrages bzw. –falls Ihnen die Vertragsbestimmungen einschl. der Allgemeinen Versicherungsbedingungen und die beiliegenden Informationen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses noch nicht vorliegen- mit dem Zugang der genannten Unterlagen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Durch den Widerruf wird der Vertrag unwirksam. Das Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Das Widerrufsrecht besteht, soweit im Vertrag nichts anderes vereinbart ist, nicht bei Fernabsatzverträgen über Versicherungen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat. Sofern Sie Ihr Widerrufsrecht ausüben, haben wir nur den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämie zu erstatten, wenn Sie bestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämie haben Sie in diesem Fall zu zahlen. Die Erstattung durch uns muss unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs erfolgen. Soweit Sie ein Widerspruchsrecht nach den gesetzlichen Vorschriften über Fernabsatzverträge haben, steht Ihnen ein Widerspruchsrecht gemäß § 5 a VVG bzw. ein Widerspruchsrecht gemäß § 8 VVG nicht zu.
3. Unsere Hauptgeschäftstätigkeit besteht im Betrieb der Sachversicherungen.
4. Die Vertragsbedingungen und die Vorabinformationen werden in deutscher Sprache mitgeteilt; die Kommunikation während der Laufzeit des Vertrages wird in deutscher Sprache geführt.

## Einwilligung nach dem Bundesdatenschutzgesetz („BDSG-alt“ vom 14.01.2003, Aktualisierung 30.10.2017) und der EU-DS-GVO (2016/679)/DSAnpUG-EU vom 30.Juni 2017 („BDSG-neu“)

Mit dem Abschluss des Versicherungsvertrages willige ich ein, dass der Versicherer im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus den Antragsunterlagen oder der Vertragsdurchführung (Beiträge, Versicherungsfälle, Risiko-/Vertragsänderungen) ergeben, an Rückversicherer/Mitversicherer zur Beurteilung des Risikos, zur Abwicklung der Rückversicherung/Mitversicherung sowie u.a. zur Beurteilung der Ansprüche an andere Versicherer und/oder an den Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. zur Weitergabe an andere Versicherer übermittelt.

Diese Einwilligung gilt unabhängig vom Zustandekommen des Vertrages sowie für entsprechende Prüfungen bei anderweitig beantragten (Versicherungs-) Verträgen und bei künftigen Anträgen.

Ich willige ferner ein, dass die Dolleruper Freie Brandgilde VVaG/Dolleruper Versicherungs-Service GmbH meine allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten in gemeinsamen Datensammlungen führen und an den/die für mich zuständigen Vermittler weitergeben, soweit dies der ordnungsgemäßen Durchführung meiner Versicherungsangelegenheiten dient.

Im Zuge der Beratungs- und Betreuungspflicht sowie der Qualitätskontrolle erkläre ich mich damit einverstanden, schriftlich und/oder telefonisch informiert und kontaktiert zu werden.

Ohne Einfluss auf den Vertrag und jederzeit widerrufbar willige ich weiter ein, dass der/die Vermittler meine allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten darüber hinaus für die Beratung und Betreuung auch in sonstigen Finanzdienstleistungen nutzen darf/dürfen.

Gesundheitsdaten dürfen nur an Personen- und Rückversicherer übermittelt werden; an Vermittler dürfen sie nur weitergegeben werden, soweit es zur Vertragsgestaltung erforderlich ist.

Darüber hinaus willige ich ein, dass die Dolleruper Freie Brandgilde Dienstleistern, Sachverständigen und sonstigen Beteiligten im Rahmen eines Schadenfalles –sofern dies der Prüfung der Ansprüche dienlich ist- die zur Erfüllung des Auftrages notwendigen personenbezogenen Daten übermittelt. Dies gilt auch für Datenübermittlungen im Rahmen vertragsbezogener Auftragsdatenverarbeitung / Auftragsverarbeitung.

Diese Einwilligung gilt nur, wenn ich bei Antragsstellung vom Inhalt des Merkblattes zur Datenverarbeitung Kenntnis nehmen konnte, das mir vor Vertragsabschluss (mit weiteren Verbraucherinformationen), auf Wunsch auch sofort, überlassen wird/wurde.

## Verbraucherinformationen nach § 10a Abs. 1 Versicherungsaufsichtsgesetz

1. Versicherer ist die **Dolleruper Freie Brandgilde** VVaG, Am Wasserwerk 3, 24972 Steinbergkirche, Tel.: 04632.84 88 0 Fax: 04632.84 88 23 E-Mail: [info@dolleruper.de](mailto:info@dolleruper.de)  
Internet: [www.dolleruper.de](http://www.dolleruper.de)  
Vorstand: Dr. Frank Hansen (Vorsitzender), Dr. Volker Thomsen  
Aufsichtsrat: Frank Kupfer (Vorsitzender), Hark Hansen, Horst Müller  
Amtsgericht Flensburg HRB 4790. Die Dolleruper Freie Brandgilde ist ein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit.
2. Auf das Versicherungsverhältnis findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.
3. Der Versicherungsschutz beginnt mit dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt.
4. Die Angaben zur Beitragshöhe und Zahlweise ergeben sich aus dem Antrag und dem Versicherungsschein. Die gesetzliche Versicherungssteuer ist in den ausgewiesenen Beträgen enthalten. Nebengebühren und Kosten werden nicht erhoben.
5. Die für die Zulassung von Beschwerden zuständige Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht –Bereich Versicherungen- Graurheindorfer Strasse 108, 53117 Bonn.
6. Widerrufsrecht des Versicherungsnehmers (§8 Versicherungsvertragsgesetz)  
Der Versicherungsnehmer kann seine Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen widerrufen. Der Widerruf ist in Textform gegenüber dem Versicherer zu erklären und muss keine Begründung enthalten; zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung.  
Die Widerrufsfrist beginnt zu dem Zeitpunkt, zu dem folgende Unterlagen dem Versicherungsnehmer zugegangen sind:
  - a) der Versicherungsschein und die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie weiterer Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 und
  - b) eine deutlich gestaltete Belehrung über das Widerrufsrecht und über die Rechtsfolgen des Widerrufs, die dem Versicherungsnehmer seine Rechte entsprechend den Erfordernissen des eingesetzten Kommunikationsmittels deutlich macht und die den Namen und die Anschrift desjenigen, gegenüber dem der Widerruf zu erklären ist, sowie einen Hinweis auf den Fristbeginn und auf Regelungen des Absatzes 1 Satz 2 enthält.  
Die Belehrung genügt den Anforderungen des Satzes 1 Nr. 2, wenn das vom Bundesministerium der Justiz auf Grund einer Rechtsverordnung nach Absatz 5 veröffentlichte Muster verwendet wird. Der Nachweis über den Zugang der Unterlagen nach Satz 1 obliegt dem Versicherer.  
Das Widerrufsrecht besteht nicht
    - a) bei Versicherungsverträgen mit einer Laufzeit von weniger als einen Monat
    - b) bei Versicherungsverträgen über vorläufige Deckung, es sei denn, es handelt sich um einen Fernabsatzvertrag im Sinn des § 312b Abs. 1 und 2 des BGB
    - c) bei Versicherungsverträgen bei Pensionskassen, die auf arbeitsvertraglichen Regelungen beruhen, es sei denn, es handelt sich um einen Fernabsatzvertrag im Sinn des § 312b Abs. 1 und 2 des BGB
    - d) bei Versicherungsverträgen über ein Großrisiko im Sinn des Artikels 10 Abs. 1 Satz 2 des Einführungsgesetzes zum Versicherungsvertragsgesetz.  
Das Widerrufsrecht ist ausgeschlossen bei Versicherungsverträgen die von beiden Vertragsparteien auf ausdrücklichen Wunsch des Versicherungsnehmers vollständig erfüllt sind, bevor der Versicherungsnehmer sein Widerrufsrecht ausgeübt hat.  
Im elektronischen Geschäftsverkehr beginnt die Widerrufsfrist, abweichend von Absatz 2 Satz 1, nicht vor Erfüllung auch der in §312e Abs. 1 Satz 2 BGB geregelten Pflichten.  
Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates Inhalt und Gestaltung der dem Versicherungsnehmer nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 mitzuteilenden Belehrung über das Widerrufsrecht festzulegen.
7. Rechtsfolgen des Widerrufs (§9 Versicherungsvertragsgesetz)  
Übt der Versicherungsnehmer das Widerrufsrecht nach § 8 Abs. 1 aus, hat der Versicherer nur den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien zu erstatten, wenn der Versicherungsnehmer in der Belehrung nach § 8 Abs. 2 Satz 1 auf sein Widerrufsrecht, die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen worden ist und zugestimmt hat, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt; die Erstattungspflicht ist unverzüglich, spätestens 30 Kalendertage nach Zugang des Widerrufs zu erfüllen. Ist der in Satz 1 genannte Hinweis unterblieben, hat der Versicherer zusätzlich die für das erste Jahr des Versicherungsschutzes gezahlten Prämien zu erstatten; dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen hat.
8. Die für die Zulassung und für Beschwerden zuständige Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht –Bereich Versicherungen- Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn.

## Erläuterungen und Hinweise zur WOHNGEBÄUDE-Versicherung

### Vertragsunterlagen

- Antrag zur Wohngebäudeversicherung
- Wertermittlungsbogen durch Antragsteller/VN
- Wertermittlungsbogen-Taxator / Sachverständiger

### Vertragsvarianten / Tarife

- Tarif **BASIS**: Es gelten die in den Bedingungen VGB 2008-2022 beschriebenen Leistungen und zusätzlich die Haftungserweiterungen des Tarifes BASIS. Der Tarif BASIS enthält eine grundsätzliche Selbstbeteiligung in Höhe von 15% - mindestens 100 Euro /maxi-mal 250 Euro- je Schadenereignis.
- Tarif **PLUS**: Es gelten die in den Bedingungen VGB 2008-2022 beschriebenen Leistungen und zusätzlich die Haftungserweiterungen des Tarifes PLUS.
- Tarif **TOP**: Es gelten die in den Bedingungen VGB 2008-2022 beschriebenen Leistungen und zusätzlich die Haftungserweiterungen des Tarifes TOP.

### Bedingungen

- Allgemeine Wohngebäudeversicherungsbedingungen VGB 2008-2022
- Haftungserweiterungen des gewählten/dokumentierten Tarifes/Bestimmungen zum Baustein "EXTRA-Schutz"

### Anwendungsbereich

- Die Beiträge gelten für die Versicherung von Gebäuden die ganz oder mindestens zur Hälfte zu Wohnzwecken dienen.
- Gebäudezubehör gemäß VGB 2008-2022 ist bei der Ermittlung der Versicherungssumme zu berücksichtigen.
- Weiteres Zubehör / Grundstücksbestandteile auf dem Versicherungsgrundstück sind gemäß den Bestimmungen in den Haftungserweiterungen zum Tarif (bis 5.000 Euro) mitversichert.

### Unterversicherungsverzicht

Die Versicherungssumme (Wert 1914 in Mark) gilt als richtig ermittelt, wenn:

- sie aufgrund einer vom Versicherer in Auftrag gegebenen Schätzung eines Taxators/Sachverständigen,
- sie aufgrund vollständiger und zutreffender Angaben des Antragstellers/VN im Wertermittlungsbogen der DOLLERUPER Freie Brandgilde VVaG, ermittelt wurde/wird.

**Gebäudeveränderungen, An- und Umbauten, sowie andere wesentliche Änderungen, z.B. in der technischen Ausstattung, sind dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.**

### Antragsannahme

Anträge dürfen nicht früher als ein Jahr vor Vertragsbeginn aufgenommen werden.

### Versicherungsjahr / Vertragsdauer

- Vertragsbeginn ist frühestens der Tag der Antragstellung
- Das Versicherungsjahr entspricht dem Kalenderjahr; bei Beginn innerhalb eines Kalenderjahres beginnt das erste Versicherungsjahr mit dem nächsten 01.01. des darauffolgenden Kalenderjahres.

### Aushändigung der Vertragsbedingungen

Die Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie in Betracht kommende ergänzende Unterlagen werden dem Antragsteller vor Vertragsaufnahme überlassen.

### Beiträge / Zuschläge

Die im Tarif ausgewiesenen Beiträge / Zuschläge gelten für normale Risikoverhältnisse mit mindestens 1-jähriger Vertragsdauer. Die gesetzliche Versicherungssteuer wird zusätzlich berechnet. Ein evtl. gewährter Laufzeitrabatt wird abgezogen.

### Mindestbeitrag

Der Mindestbeitrag je zu versicherndem Gebäude beträgt 30 Euro (Nettobeitrag).

### Ratenzahlung

Bei unterjähriger Zahlung der Beiträge wird ein Ratenzahlungszuschlag erhoben. Dieser beträgt bei  
-halbjährlicher Zahlung 3% -vierteljährlicher Zahlung 5%

### Nutzungsart

Die Nutzung der Gebäude hat wesentlichen Einfluss auf das zu übernehmende Risiko. Die Beiträge laut Tarif gelten für:

- reine Wohngebäude - Ferien- /Wochenendhäuser
- Wohn-/Geschäftsgebäude bis max. 50% gewerbliche Nutzung

### Leerstand

Leerstand eines Gebäudes muss dem Versicherer angezeigt werden und stellt eine Gefahrerhöhung dar.

### Sicherheitsvorschriften /Schadenminderungsverpflichtung

Die vertraglichen Vereinbarungen enthalten u. a. auch Bestandteile und Vorschriften/Obliegenheiten zur Schadenminderung und Maßnahmen zur Schadenvermeidung. Im § 16, VGB 2008-2020, Abschnitt A sind vertraglich vereinbarte Obliegenheiten enthalten die für die Beurteilung der Leistungspflicht von Bedeutung sind.

### Schriftform / Textform

Die bis zum 01.10.2016 teilweise vereinbarte Schriftform wird durch die Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) ersetzt.



## Erläuterungen und Hinweise zur WOHNGEBÄUDE-Versicherung

### Unklare Zuständigkeit bei Versicherer-Wechsel

Ist zum Zeitpunkt der Schadenmeldung/Schadenfeststellung unklar, ob ein Sachschaden während der Gültigkeit dieser Versicherung eingetreten ist oder in die Zuständigkeit der bis zu diesem Zeitpunkt bestehenden Vorversicherung fällt, wird der Versicherer die Schadenbearbeitung nicht wegen des fehlenden Nachweises seiner Zuständigkeit ablehnen.

Kann sich der Versicherer mit dem Vorversicherer nicht einigen, welche Gesellschaft (Versicherer/Vorversicherer) zuständig ist, tritt der Versicherer im Rahmen des mit ihm vereinbarten Versicherungsvertrages in Vorleistung, sofern und soweit die Leistung auch im Falle einer unverändert fortgeführten Vorversicherung erbracht worden wäre. Dies setzt voraus, dass der Versicherungsnehmer den Versicherer soweit wie möglich bei der Klärung des Sachverhaltes unterstützt und der Versicherungsnehmer seine diesbezüglichen Ansprüche gegen den Vorversicherer an den Versicherer abtritt.

Sollte sich im Rahmen der Geltendmachung der an den Versicherer abgetretenen Ansprüche herausstellen, dass der Schaden tatsächlich nicht in die Zuständigkeit des Versicherers fiel und der Vorversicherer ebenfalls nicht oder nur eingeschränkt zur Leistung verpflichtet war, kann der Versicherer vom Versicherungsnehmer die zu viel erbrachten Leistungen zurückverlangen. Bleibt hingegen unklar, welche Gesellschaft für den Schaden zuständig ist, erbringt der Versicherer auch eine sich gegenüber der Vorversicherung ergebende Mehrleistung, sofern festgestellt werden kann, dass es zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses beim Versicherer noch keine Anzeichen für einen bereits eingetretenen Schaden gab.

### Versicherer

Dolleruper Freie Brandgilde VVaG



## Allgemeine Wohngebäude Versicherungsbedingungen (VGB 2008 – 2022) Stand: 01.11.2022

### Abschnitt „A“

- |  |  |
|--|--|
| § 1 Versicherte Gefahren und Schäden (Versicherungsfall),<br>generelle Ausschlüsse | § 11 Ermittlung der Versicherungssumme in der gleitenden<br>Neuwertversicherung, Unterversicherung   |
| § 2 Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Luftfahrzeuge                        | § 12 Prämie in der gleitenden Neuwertversicherung und<br>deren Anpassung   |
| § 3 Leitungswasser   | § 13 Entschädigungsberechnung  |
| § 4 Sturm, Hagel   | § 14 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung  |
| § 5 Versicherte und nicht versicherte Sachen, Versiche-<br>rungsort                | § 15 Sachverständigenverfahren   |
| § 6 Wohnungs- und Teileigentum   | § 16 Vertraglich vereinbarte besondere Obliegenheiten des<br>Versicherungsnehmers vor und nach dem Versiche-<br>rungsfall, Sicherheitsvorschriften |
| § 7 Versicherte Kosten   | § 17 Besondere gefahrerhöhende Umstände  |
| § 8 Mehrkosten   | § 18 Veräußerung der versicherten Sache  |
| § 9 Mietausfall, Mietwert  |  |
| § 10 Versicherungswert, Versicherungssumme   |  |

### Abschnitt „B“

- |   |   |
|---|---|
| § 1 Anzeigepflicht der Versicherungsnehmers oder seines<br>Vertreters   | § 11 Mehrere Versicherer                                    |
| § 2 Beginn des Versicherungsschutzes, Fälligkeit, Folgen-<br>verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung der Erst- oder<br>Einmalprämie | § 12 Versicherung für fremde Rechnung                       |
| § 3 Dauer und Ende des Vertrages (inkl.<br>Risikowegfall)   | § 13 Aufwendungsersatz                                      |
| § 4 Folgeprämie   | § 14 Übergang von Ersatzansprüchen                          |
| § 5 Lastschriftverfahren  | § 15 Kündigung nach dem Versicherungsfall                   |
| § 6 Ratenzahlung  | § 16 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen          |
| § 7 Prämie bei vorzeitiger Vertragsbeendigung   | § 17 Anzeigen, Willenserklärungen,<br>Anschriftenänderungen |
| § 8 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers   | § 18 Agentenvollmacht                                       |
| § 9 Gefahrerhöhung  | § 19 Repräsentanten   |
| § 10 Überversicherung   | § 20 Verjährung   |
|   | § 21 Gerichtsstand  |
|   | § 22 Anzuwendendes Recht                                    |
|   | § 23 Anpassung von Versicherungsbedingungen                 |
|   | § 24 Schlussbestimmung                                      |

## Abschnitt „A“

### § 1 Versicherte Gefahren und Schäden (Versicherungsfall), generelle Ausschlüsse

#### 1. Versicherungsfall

- a) Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch
- aa) Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung;
  - bb) Leitungswasser;
  - cc) Sturm, Hagel
- zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen.
- b) Jede der Gefahrengruppen nach aa) – cc) kann auch einzeln versichert werden.

#### 2. Ausschluss Krieg, Innere Unruhen und Kernenergie

- a) Ausschluss Krieg  
Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand.
- b) Ausschluss Innere Unruhen  
Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch innere Unruhen.
- c) Ausschluss Kernenergie  
Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen.

### § 2 Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Luftfahrzeuge

#### 1. Versicherte Gefahren und Schäden

- Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch
- a) Brand;
  - b) Blitzschlag;
  - c) Explosion, Implosion;
  - d) Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.

#### 2. Brand

Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.

#### 3. Blitzschlag

Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen.

Überspannungs-, Überstrom- oder Kurzschlusschäden an elektrischen Einrichtungen und Geräten sind nur versichert, wenn an Sachen auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, durch Blitzschlag Schäden anderer Art entstanden sind. Spuren eines direkten Blitzschlags an anderen Sachen als an elektrischen Einrichtungen und Geräten oder an Antennen stehen Schäden anderer Art gleich.

#### 4-1. Explosion

Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.

Eine Explosion eines Behälters (Kessel, Rohrleitung usw.) liegt nur vor, wenn seine Wandung in einem solchen Umfang zerrissen wird, dass ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschieds innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet. Wird im Innern eines Behälters eine Explosion durch chemische Umsetzung hervorgerufen, so ist ein Zerreißen seiner Wandung nicht erforderlich.

#### 4-2. Implosion

Implosion ist ein plötzlicher, unvorhersehbarer Zusammenfall eines Hohlkörpers durch äußeren Überdruck infolge eines inneren Unterdruckes.

#### 5. Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind

- a) ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch Erdbeben;
  - b) Seng-Schäden, außer wenn diese dadurch verursacht wurden, dass sich eine versicherte Gefahr gemäß Nr. 1 verwirklicht hat;
  - c) Schäden, die an Verbrennungskraftmaschinen durch die im Verbrennungsraum auftretenden Explosionen, sowie Schäden, die an Schaltorganen von elektrischen Schaltern durch den in ihnen auftretenden Gasdruck entstehen;
  - d) Brandschäden, die an versicherten Sachen dadurch entstehen, dass sie einem Nutzfeuer oder der Wärme zur Bearbeitung oder zu sonstigen Zwecken ausgesetzt werden; dies gilt auch für Sachen, in denen oder durch die Nutzfeuer oder Wärme erzeugt, vermittelt oder weitergeleitet wird.
- Die Ausschlüsse gemäß Nr. 5 c) und 5 d) gelten nicht für Schäden, die dadurch verursacht wurden, dass sich an anderen Sachen eine versicherte Gefahr gemäß Nr. 1 verwirklicht hat.

### § 3 Leitungswasser

#### 1. Bruchschäden innerhalb von Gebäuden

Der Versicherer leistet Entschädigung für innerhalb von Gebäuden eintretende

- a) frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Rohren
  - aa) der Wasserversorgung (Zu- oder Ableitungen) oder den damit verbundenen Schläuchen;
  - bb) der Warmwasser- oder Dampfheizung sowie Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen;
  - cc) von Wasserlösch- oder Berieselungsanlagen, sofern diese Rohre nicht Bestandteil von Heizkesseln, Boilern oder vergleichbaren Anlagen sind.
- b) frostbedingte Bruchschäden an nachfolgend genannten Installationen:
  - aa) Badeeinrichtungen, Waschbecken, Spülklosetts, Armaturen (z.B. Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Geruchsverschlüsse, Wassermesser) sowie deren Anschlussschläuche;
  - bb) Heizkörper, Heizkessel, Boiler oder vergleichbare Teile von Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen.

Als innerhalb des Gebäudes gilt der gesamte Baukörper, einschließlich der Bodenplatte.

Rohre von Solarheizungsanlagen auf dem Dach gelten als Rohre innerhalb des Gebäudes.

Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind Rohre und Installationen unterhalb der Bodenplatte (tragend oder nicht tragend) nicht versichert.

#### 2. Bruchschäden außerhalb von Gebäuden

- Der Versicherer leistet Entschädigung für außerhalb von Gebäuden eintretende frostbedingte und sonstige Bruchschäden an den Zuleitungsrohren der Wasserversorgung oder an den Rohren der Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen-, oder Solarheizungsanlagen soweit
- a) diese Rohre der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen und
  - b) die Rohre sich auf dem Versicherungsgrundstück befinden und
  - c) der Versicherungsnehmer die Gefahr trägt.

### 3. Nässeschäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch bestimmungswidrig austretendes Leitungswasser zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.

Das Leitungswasser muss aus Rohren der Wasserversorgung (Zu- und Ableitungen) oder damit verbundenen Schläuchen, den mit diesem Rohrsystem verbundenen sonstigen Einrichtungen oder deren wasserführenden Teilen, aus Einrichtungen der Warmwasser oder Dampfheizung, aus Klima-Wärmepumpen oder Solarheizungsanlagen, aus Wasserlösch und Berieselungsanlagen sowie aus Wasserbetten und Aquarien ausgetreten sein. Sole, Öle, Kühl- und Kältemittel aus Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen sowie Wasserdampf stehen Leitungswasser gleich.

Ergänzend gilt für:

#### **Nässeschäden und Folgeschäden von Nässeschäden aus den Ursachen:**

- Undichtigkeiten von Silikonfugen/Versiegelungen an Badeeinrichtungen (entsprechend Abschnitt A, §16, 1 e);
- Undichtigkeiten von Anschlussschläuchen von Haushaltsgeräten und ähnlichen Geräten (entsprechend Abschnitt A, § 16, 1d);
- Baumängeln / mangelhafte Bauausführung/ Montage von Badeeinrichtungen und vergleichbaren Einrichtungen (entsprechend Abschnitt A, § 16, 1 f);

Sind bis maximal 5.000 Euro je Schadenfall versichert.

Die Bestimmungen (Obliegenheiten) nach Abschnitt A, § 16, Abs. 1 bleiben ansonsten unberührt!

### 4. Nicht versicherte Schäden

- a) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
  - aa) Plansch- oder Reinigungswasser;
  - bb) Schwamm;
  - cc) Grundwasser, stehendes oder fließendes Gewässer, Überschwemmung oder Witterungsniederschläge oder einen durch diese Ursachen hervorgerufenen Rückstau;
  - dd) Erdbeben Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch;
  - ee) Erdsenkung oder Erdbeben, es sei denn, dass Leitungswasser nach Nr. 3 die Erdsenkung oder den Erdbeben verursacht hat;
  - ff) Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung;
  - gg) Öffnen der Sprinkler oder Bedienen der Berieselungsdüsen wegen eines Brandes, durch Druckproben oder durch Umbauten oder Reparaturarbeiten an dem versicherten Gebäude oder an der Sprinkler- oder Berieselungsanlage;
  - hh) Sturm, Hagel;
  - ii) Leitungswasser aus Eimern, Gießkannen oder sonstigen mobilen Behältnissen.
- b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen.

### 5. Definitionen

Unter „Rohr“ ist ein nahezu starrer länglicher Hohlkörper zu verstehen, der mittels einer dauerhaften Verbindung den Transport von Flüssigkeiten im Sinne der vorgenannten Bestimmungen des § 3 ermöglicht.

Schläuche, und sonstige Hohlkörper (z.B. Speicherbehälter, Heizkörper, Panzerschläuche usw.) sind keine Rohre.

Ist eine Rohrverbindung aus mehreren Teilstücken zusammengesetzt (z.B. über Muffenverbindungen oder

dergleichen) gilt lediglich ein Bruchschaden an einem Einzelsegment/Teilstück als Rohrbruch an diesem Teilstück, jedoch nicht an der Rohrverbindung an sich.

Muffenversätze ö.ä. oder sonstige Undichtigkeiten an Rohrverbindungen gelten nur dann als Rohrbruch, wenn ein Riss-, Ein- oder Ausbruch-Schaden am Rohrstück nachgewiesen wird.

## **§ 4 Sturm, Hagel**

### **1. Versicherte Gefahren und Schäden**

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen

- a) durch die unmittelbare Einwirkung des Sturmes oder Hagels auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden;
- b) dadurch, dass ein Sturm oder Hagel Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden, wirft;
- c) als Folge eines Schadens nach a) oder b) an versicherten Sachen;
- d) durch die unmittelbare Einwirkung des Sturmes oder Hagels auf Gebäude, die mit dem versicherten Gebäude oder Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, baulich verbunden sind;
- e) dadurch, dass ein Sturm oder Hagel Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf Gebäude wirft, die mit dem versicherten Gebäude oder Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, baulich verbunden sind.

### **2. Sturm**

Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 nach Beaufort (Windgeschwindigkeit mindestens 63 km/Stunde).

Ist die Windstärke für den Schadensort nicht feststellbar, so wird Windstärke 8 unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass a) die Luftbewegung in der Umgebung des Versicherungsgrundstücks Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat, oder dass

b) der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes des versicherten Gebäudes oder des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen befunden haben, oder mit diesem Gebäude baulich verbundenen Gebäuden, nur durch Sturm entstanden sein kann.

### **3. Hagel**

Hagel ist ein fester Witterungsniederschlag in Form von Eiskörnern.

### **4. Nicht versicherte Schäden**

- a) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
  - aa) Sturmflut;
  - bb) Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen, es sei denn, dass diese Öffnungen durch Sturm oder Hagel entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen;
  - cc) Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz von Luftfahrzeugen, ihrer Teile oder Ladung;
  - dd) weitere Elementargefahren (Überschwemmung, Erdbeben, Erdsenkung, Erdbeben, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch).
- b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an
  - aa) Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen;
  - bb) Laden- und Schaufensterscheiben

## § 5 Versicherte und nicht versicherte Sachen, Versicherungsort

### 1. Beschreibung des Versicherungsumfangs

Versichert sind die in dem Versicherungsschein bezeichneten Gebäude mit ihren Gebäudebestandteilen und Gebäudezubehör einschließlich unmittelbar an das Gebäude anschließender Terrassen auf dem im Versicherungsschein bezeichneten Versicherungsgrundstück.

Weitere Grundstückbestandteile sind nur versichert, soweit diese ausdrücklich in den Versicherungsumfang einbezogen sind.

### 2. Definitionen

a) Gebäude im Sinne dieser Regelungen sind mit dem Erdboden verbundene Bauwerke, die der überwiegenden Nutzung zu Wohnzwecken bestimmt sind und gegen äußere Einflüsse schützen können.

b) Gebäudebestandteile sind in ein Gebäude eingefügte Sachen, die durch ihre feste Verbindung mit dem Gebäude ihre Selbständigkeit verloren haben. Dazu gehören auch Einbaumöbel bzw. Einbauküchen, die individuell für das Gebäude raumspezifisch geplant und gefertigt sind.

c) Gebäudezubehör sind bewegliche Sachen, die sich im Gebäude befinden oder außen am Gebäude angebracht sind und der Instandhaltung bzw. überwiegenden Zweckbestimmung des versicherten Gebäudes dienen.

Als Gebäudezubehör gelten ferner Müllboxen sowie Klingel- und Briefkastenanlagen auf dem Versicherungsgrundstück.

d) Versicherungsgrundstück ist das Flurstück/sind die Flurstücke, auf dem das versicherte Gebäude steht (Versicherungsort). Teilen sich mehrere Gebäude ein Flurstück, so gilt als Versicherungsort derjenige Teil des Flurstücks, der durch Einfriedung oder anderweitige Abgrenzung dem/den im Versicherungsschein bezeichneten Gebäude(n) ausschließlich zugehörig ist.

### 3. Ladestationen (Wallboxen)

Mitversichert sind in den Tarifen *PLUS* und *TOP* zusätzlich Ladestationen (Wallboxen), die der elektrischen Nachladung von Akkumulatoren von Elektrofahrzeugen zur privaten Nutzung dienen und nicht gewerblich genutzt werden.

Die Ladestationen müssen innerhalb oder an der Außenwand eines versicherten Gebäudes montiert / eingebaut sein.

Die Höhe der maximalen Entschädigung ergibt sich aus den Haftungserweiterungen zum jeweiligen Tarif.

### 4. Ausschlüsse

Für nachfolgend aufgeführte Einrichtungen und Anlagen **besteht kein Versicherungsschutz**, sofern diese Einrichtungen und Anlagen nicht ausdrücklich in den Versicherungsschutz einbezogen wurden:

- a1) Photovoltaik-Anlagen
- a2) Anlagen und Einrichtungen außerhalb der Beheizung des versicherten Gebäudes wie:
  - a2.1) Solar-/Solarthermie-Anlagen
  - a2.2) Geothermie-Anlagen

Sowie deren [Pos. a1) bis a2)] dazugehörige Installationen/Einrichtungen, wie z.B. Solarmodule, Montagerahmen, Erdsonden, Flächenkollektoren, Befestigungselemente, Mess-/Steuer- und Regeltechnik, Wechselrichter, Stromspeicher und Verkabelung).

a3) Installationen (elektronische Regel- und Messeinheiten usw.) der allgemeinen Gebäude-Regeltechnik\* (außerhalb von Heizungsanlagen).

\*Unter Anlagen/Einrichtungen der allgemeinen Gebäuderegulierung sind vernetzte/nicht vernetzte Anlagen und Einrichtungen der Gebäude-Systemtechnik zu verstehen, die der Messung, Regelung oder auch Automatisierung/Steuerung dienen (z.B. Smart-Home).

VGB 2008-2022 . Abschnitt A. Stand 01.11.2022 109.2023

a) Nicht versichert sind in das Gebäude nachträglich eingefügte – nicht aber ausgetauschte – Sachen, die ein Mieter oder Wohnungseigentümer auf seine Kosten beschafft oder übernommen hat und daher hierfür die Gefahr trägt. Eine anderweitige Vereinbarung über die Gefahrtragung ist vom Versicherungsnehmer nachzuweisen.

b) Nicht versichert sind elektronisch gespeicherte Daten und Programme.

c) Freistehende oder angebaute Gebäude wie Garagen, Carports, Schuppen, Gartenhäuser, Gewächshäuser und Hundezwinger, sofern diese nicht ausweislich mitversichert wurden.

## 5. Gesondert versicherbar / Einschlüsse und Erweiterungen auf Anlagen und Einrichtungen

### a) Anlagen und Einrichtungen die nicht der Beheizung des Wohngebäudes dienen:

Abweichend von § 5, Nr. 4 a), a1) bis a3) sind folgende Anlagen und Einrichtungen mitversichert, sofern diese über die Ermittlung und Erhöhung des Gebäudeversicherungswertes zutreffend berücksichtigt und eingeschlossen wurden:

Auf dem Hausdach befestigte / auf dem Versicherungsgrundstück montierte/installierte

- a1) Photovoltaik-Anlagen und
- a2) Solarthermie-Anlagen (Aufdachmontage),
- a3) Geothermie-Anlagen,
- a4) Gebäuderegulierungstechnik-Einrichtungen soweit diese der Gebäudenutzung und Gebäude-Steuerung dienen.

Zu den Anlagen nach a1) bis a4) gehören Solarmodule, Montagerahmen, Befestigungselemente, Mess-, Steuer- und Regeltechnik, Wechselrichter, Verkabelung, Erdsonden, Flächenkollektoren.

### b) Für Überspannungsschäden gilt:

Schäden durch Gewitter-Überspannung und Gewitterinduktion sind je Schadenereignis an den vorgenannten Einrichtungen und Anlagen summarisch bis 10.000 Euro je Schadenereignis versichert, sofern diese Einrichtungen und Anlagen wie vorgenannt mitversichert sind.

### c) Für Photovoltaik-Anlagen gilt:

Photovoltaik-Anlagen sind bis zu einer Leistung von maximal 30 kWp (Kilowatt-Peak) je Versicherungsvertrag versicherbar.

Bei mitversicherten Photovoltaik-Anlagen ist ein schadenbedingter Nutzungsausfall (ab dem 4. Tag des Ausfalls) insofern mitversichert, dass nicht realisierte Strom-Einspeisevergütungen bis zur Wiederinbetriebnahme, aber maximal für 3 Monate ab Schadeneintritt, entschädigt werden.

d) Als **Grundstückbestandteile/Zubehör** gelten bis 5.000 EURO mitversichert, soweit sie sich auf dem im Versicherungsschein bezeichneten Grundstück befinden:

b1) Freistehende Antennen, Beleuchtungsanlagen, Ständer, Masten, elektrische Freileitungen, Markisen, Schilder, Pergolen, Überdachungen, Briefkastenanlagen, Müllcontainer, Terrassenbefestigungen, Grundstückseinfriedigungen (auch Hecken) Wärme- und Elektrizitätszähler soweit der Versicherungsnehmer dafür die Gefahr trägt.

b2) Freistehende oder angebaute Gebäude wie Garagen, Carports, Schuppen, Gartenhäuser, und Hundezwinger zählen nicht zum Zubehör und sind bei der Ermittlung der Versicherungssumme gesondert mit zu berücksichtigen damit Versicherungsschutz hierfür besteht.

### Grundsätzlich gilt:

Der Versicherungsschutz bezieht sich auf die dokumentierten und versicherten Gefahren. Schäden außerhalb versicherter Gefahren sind nicht versichert.

## § 6 Wohnungs- und Teileigentum

1. Ist bei Verträgen mit einer Gemeinschaft von Wohnungseigentümern der Versicherer wegen des Verhaltens einzelner Wohnungseigentümer ganz oder teilweise leistungsfrei, so kann er sich hierauf gegenüber den übrigen Wohnungseigentümern wegen deren Sondereigentums sowie deren Miteigentumsanteile nicht berufen.

Der Wohnungseigentümer, in dessen Person der Verwirkungsgrund vorliegt, hat dem Versicherer die darauf entfallenden Aufwendungen zu ersetzen.

2. Die übrigen Wohnungseigentümer können verlangen, dass der Versicherer sie auch insoweit entschädigt, als er gegenüber einzelnen Miteigentümern leistungsfrei ist, sofern diese zusätzliche Entschädigung zur Wiederherstellung des gemeinschaftlichen Eigentums verwendet wird.

Der Wohnungseigentümer, in dessen Person der Verwirkungsgrund vorliegt, ist verpflichtet, dem Versicherer diese Mehraufwendungen zu erstatten.

3. Für die Gebäudeversicherung bei Teileigentum gelten Nr. 1 und Nr. 2 entsprechend.

## § 7 Versicherte Kosten

### 1. Versicherte Kosten

Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen

a) Aufräum- und Abbruchkosten für das Aufräumen und den Abbruch versicherter Sachen sowie für das Wegräumen und den Abtransport von Schutt und sonstigen Resten dieser Sachen zum nächsten Ablagerungsplatz und für das Ablagern und Vernichten, b) Bewegungs- und Schutzkosten die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen.

Die Entschädigung für versicherte Kosten gemäß a) und b) ist auf den vereinbarten Betrag gemäß vereinbartem Tarif-/Deckungskonzept/-umfang begrenzt.

## § 8 Mehrkosten

### 1. Beschreibung der versicherten Leistung

a) Der Versicherer ersetzt die tatsächliche entstandenen Mehrkosten infolge von Veränderungen der öffentlich-rechtlichen Vorschriften (Gesetze und Verordnungen), die zwischen Errichtung bzw. letztmaliger genehmigungspflichtiger Baumaßnahme am betroffenen Gebäudeteil und dem Versicherungsfall in Kraft getreten sind.

b) Darf die Wiederherstellung der versicherten, vom Schaden betroffenen Sachen aufgrund behördlicher Wiederaufbaubeschränkungen nur an anderer Stelle erfolgen, so sind dadurch entstehende Mehrkosten nur in dem Umfang zu ersetzen, in dem sie auch bei Wiederherstellung an bisheriger Stelle entstanden wären.

c) Der Ersatz von Mehrkosten beschränkt sich auf die tatsächlich vom Schaden betroffenen Gebäudeteile.

d) Ist das Gebäude zum Zeitpunkt versichert, so werden die Mehrkosten im Verhältnis des versicherten Zeitwerts zum aktuellen Neubauwert erstattet.

### 2. Definitionen

Mehrkosten im Sinne dieser Vorschrift ergeben sich aus der Differenz des Aufwandes für die Wiederherstellung in gleicher Art und Güte und dem Aufwand zum Zeitpunkt der Wiederherstellung, der unter Berücksichtigung der Nr. 1 a) und b) entstehen wird.

### 3. Ausschlüsse

a) Nicht versichert sind Mehrkosten infolge von  
aa) Betriebsbeschränkungen;  
bb) Kapitalmangel;  
cc) behördlichen Auflagen, die mit Fristsetzung vor Eintritt des Versicherungsfalles erteilt wurden;

dd) behördlichen Wiederherstellungsbeschränkungen, die es untersagen, verwertbare Reste der versicherten, vom Schaden betroffenen Sachen zu verwerten.

b) Wird vor Eintritt des Versicherungsfalles auf der Grundlage bestehender Gesetze und Verordnungen durch eine hierin ausgewiesene Frist der Bestandsschutz außer Kraft gesetzt bzw. die Nutzung des Gebäudes ganz oder teilweise untersagt, so sind die hierdurch entstehenden Mehrkosten nicht vom Versicherungsschutz umfasst, auch wenn die zuständige Behörde noch keinen entsprechenden Verwaltungsakt erlassen hat.

### 4. Preissteigerungen

Der Versicherer ersetzt auch Preissteigerungen, die im Zuge der Wiederherstellung entstehen und deren Ursache in der Zeit zwischen Eintritt des Versicherungsfalles und der unverzüglichen Wiederherstellung liegen und für die nicht gleichzeitig eine Preisdifferenzversicherung besteht. Veranlasst der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich die Wiederherstellung, sind die Mehrkosten nur in dem Umfang zu ersetzen, in dem sie auch bei unverzüglicher Wiederherstellung entstanden wären.

### 5. Gesondert versicherbar

Abweichend von Nr. 3 a) dd) sind bei der Anrechnung des Wertes wieder verwertbarer Reste versicherter und vom Schaden betroffener Sachen behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen zu berücksichtigen.

Die Entschädigung ist jedoch begrenzt mit dem Betrag, der sich vertragsgemäß ergeben würde, wenn die versicherte und vom Schaden betroffene Sache zerstört worden wäre, gekürzt um den Altmaterialwert abzüglich Aufräumungs- und Abbruchkosten.

## § 9 Mietausfall, Mietwert

### 1. Mietausfall, Mietwert

Der Versicherer ersetzt a) den Mietausfall einschließlich fortlaufender Mietnebenkosten, wenn Mieter von Wohnräumen infolge eines Versicherungsfalles zu Recht die Zahlung der Miete ganz oder teilweise eingestellt haben,

b) den ortsüblichen Mietwert von Wohnräumen einschließlich fortlaufender Nebenkosten im Sinne des Mietrechts, die der Versicherungsnehmer selbstbewohnt und die infolge eines Versicherungsfalles unbenutzbar geworden sind, falls dem Versicherungsnehmer die Beschränkung auf einen benutzbar gebliebenen Teil der Wohnung nicht zugemutet werden kann.

c) Der Versicherer ersetzt auch einen durch die Einhaltung öffentlich-rechtlicher Vorschriften (z.B. Wiederaufbaubeschränkungen) verursachten zusätzlichen Mietausfall bzw. Mietwert.

### 2. Haftzeit

a) Mietausfall oder Mietwert werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Räume wieder benutzbar sind, höchstens jedoch für 12 bzw. 24 Monate seit dem Eintritt des Versicherungsfalles je nach vereinbartem Deckungskonzept.

b) Mietausfall oder Mietwert werden nur insoweit ersetzt, wie der Versicherungsnehmer die mögliche Wiederbenutzung nicht schuldhaft verzögert.

### 3. Gewerblich genutzte Räume

Für gewerblich genutzte Räume kann die Versicherung des Mietausfalles oder des ortsüblichen Mietwertes vereinbart werden.

### 4. Gesondert versicherbar

a) Haftzeit bei Auszug des Mieters infolge des Schadens Endet das Mietverhältnis infolge des Schadens und sind die Räume trotz Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt zum Zeitpunkt der Wiederherstellung nicht zu vermieten, wird der

Mietverlust bis zur Neuvermietung über diesen Zeitpunkt hinaus für die Dauer von 3 Monaten ersetzt, höchstens jedoch bis zum Ablauf der Haftzeit.

b) Haftzeit bei Nachweis der unterbliebenen Vermietung infolge des Schadens War das Gebäude zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles nicht vermietet und weist der Versicherungsnehmer die Vermietung zu einem in der Haftzeit liegenden Termin nach, wird der ab diesem Zeitpunkt entstandene Mietausfall bis zum Ablauf der Haftzeit gezahlt.

## **§ 10 Versicherungswert, Versicherungssumme**

### **1. Vereinbarte Versicherungswerte**

Als Versicherungswert kann der Gleitende Neuwert, der Neuwert, der Zeitwert oder der Gemeine Wert vereinbart werden. Im Versicherungsfall kann der Gemeine Wert Anwendung finden, wenn die versicherte Sache dauerhaft entwertet ist (siehe d). Der Versicherungswert bildet die Grundlage der Entschädigungsberechnung.

#### **a) Gleitende Neuwert**

Der gleitende Neuwert ist der ortsübliche Neubauwert des Gebäudes ausgedrückt in Preisen des Jahres 1914. Der Neubauwert bemisst sich nach Größe, Ausstattung sowie Ausbau des Gebäudes.

Hierzu gehören auch Architektengebühren sowie sonstige Konstruktions- und Planungskosten.

Der Versicherer passt den Versicherungsschutz an die Baukostenentwicklung an (siehe Abschnitt „A“ §12 Nr. 2). Deshalb besteht Versicherungsschutz auf der Grundlage des ortsüblichen Neubauwertes zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles.

Wenn sich durch Wertsteigernde bauliche Maßnahmen innerhalb der Versicherungsperiode der Wert der Gebäude erhöht, besteht bis zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode für die Werterhöhung nur insoweit Versicherungsschutz, wenn die bauliche Veränderung ab Beginn der Baumaßnahme dem Versicherer angezeigt wurde.

#### **b) Neuwert**

Der Neuwert ist der ortsübliche Neubauwert des Gebäudes. Der Neubauwert bemisst sich nach Größe, Ausstattung sowie Ausbau des Gebäudes. Hierzu gehören auch Architektengebühren sowie sonstige Konstruktions- und Planungskosten.

#### **c) Zeitwert**

Der Zeitwert errechnet sich aus dem Neuwert des Gebäudes (siehe b)) abzüglich der Wertminderung durch Alter und Abnutzung.

#### **d) Gemeiner Wert**

Der Gemeine Wert ist der erzielbare Verkaufspreis für das Gebäude oder für das Altmaterial.

Ist Versicherung zum gleitenden Neuwert, Neuwert oder Zeitwert vereinbart und ist das Gebäude zum Abbruch bestimmt oder sonst dauernd entwertet, so ist Versicherungswert lediglich der gemeine Wert (Nutzungsvorbehalt).

Eine dauernde Entwertung liegt insbesondere vor, wenn das Gebäude für seinen Zweck nicht mehr zu verwenden ist.

### **2. Versicherungssumme**

a) Die Versicherungssumme ist der zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer im Einzelnen vereinbarte Betrag, der dem Versicherungswert entsprechen soll.

b) Wenn bauliche Änderungen vorgenommen werden, soll der Versicherungsnehmer die Versicherungssumme an den veränderten Versicherungswert anpassen.

c) Ist Neuwert, Zeitwert oder gemeiner Wert vereinbart worden, soll der Versicherungsnehmer die Versicherungssumme für die versicherte Sache für die

Dauer des Versicherungsverhältnisse dem jeweils gültigen Versicherungswert anpassen.

d) Entspricht zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles die Versicherungssumme nicht dem Versicherungswert, kann die Regelung über die Unterversicherung zur

Anwendung kommen (siehe Abschnitt „A“ §13 Nr.9).

## **§ 11 Ermittlung der Versicherungssumme in der gleitenden Neuwertversicherung, Unterversicherung**

### **1. Ermittlung der Versicherungssumme in der gleitenden Neuwertversicherung**

Die Versicherungssumme ist nach dem ortsüblichen Neubauwert (siehe Abschnitt „A“ § 10 Nr. 1 a)) zu ermitteln, der in den Preisen des Jahres 1914 ausgedrückt wird (Versicherungssumme „Wert 1914“).

Die Versicherungssumme gilt als richtig ermittelt, wenn a) sie aufgrund einer vom Versicherer anerkannten Schätzung eines Bausachverständigen festgesetzt wird;

b) der Versicherungsnehmer im Antrag den Neubauwert in Preisen eines anderen Jahres zutreffend angibt und der Versicherer diesen Betrag umrechnet;

c) der Versicherungsnehmer Antragsfragen nach Größe, Ausbau und Ausstattung des Gebäudes zutreffend beantwortet und der Versicherer hiernach die Versicherungssumme „Wert 1914“ berechnet.

### **2. Unterversicherungsverzicht**

a) Wird die nach Nr. 1 ermittelte Versicherungssumme „Wert 1914“ vereinbart, nimmt der Versicherer bei der Entschädigung (einschließlich Kosten und Mietausfall) keinen Abzug wegen Unterversicherung vor (Unterversicherungsverzicht).

b) Ergibt sich im Versicherungsfall, dass die Beschreibung des Gebäudes und seiner Ausstattung gemäß Nr. 1 c) von den tatsächlichen Verhältnissen bei Vertragsabschluss abweicht und ist dadurch die Versicherungssumme „Wert 1914“ zu niedrig bemessen, so kann der Versicherer nach den Regelungen über die Anzeigepflichtverletzungen vom Vertrag zurücktreten, kündigen oder eine Vertragsanpassung vornehmen; ferner kann er bezüglich der Differenz zwischen vereinbarter Versicherungssumme und tatsächlichem Versicherungswert nach den Regeln der Unterversicherung leistungsfrei sein.

c) Der Unterversicherungsverzicht gilt ferner nicht, wenn der der Versicherungssummenermittlung zugrunde liegende Bauzustand nach Vertragsabschluss durch wertsteigernde bauliche Maßnahmen verändert wurde und die Veränderung dem Versicherer nicht unverzüglich angezeigt wurde. Dies gilt nicht, soweit der ortsübliche Neubauwert innerhalb der zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles laufenden Versicherungsperiode durch wertsteigernde bauliche Maßnahmen erhöht wurde.

## **§ 12 Prämie in der gleitenden Neuwertversicherung und deren Anpassung**

### **1. Berechnung der Prämie**

Grundlagen der Berechnung der Prämie sind die Versicherungssumme „Wert 1914“, der vereinbarte Prämienatz sowie der Anpassungsfaktor (siehe Nr. 2 a)).

Die jeweils zu zahlende Jahresprämie wird berechnet durch Multiplikation der vereinbarten Grundprämie 1914 (Versicherungssumme „Wert 1914“ multipliziert mit dem Prämienatz) mit dem jeweils gültigen Anpassungsfaktor.

### **2. Anpassung der Prämie**

a) Die Prämie verändert sich entsprechend der Anpassung des Versicherungsschutzes (siehe Abschnitt

„A“ § 10 Nr. 1 a)) gemäß der Erhöhung oder Verminderung des Anpassungsfaktors.

b) Der Anpassungsfaktor erhöht oder vermindert sich jeweils zum 1. Januar eines jeden Jahres für die in diesem Jahr beginnende Versicherungsperiode entsprechend dem Prozentsatz, um den sich der jeweils für den Monat Mai des Vorjahres veröffentlichte Baupreisindex für Wohngebäude und der für den Monat April des Vorjahres veröffentlichte Tariflohnindex für das Baugewerbe verändert haben. Beide Indizes gibt das Statistische Bundesamt bekannt. Bei dieser Anpassung wird die Änderung des Baupreisindex zu 80 Prozent und die des Tariflohnindex zu 20 Prozent berücksichtigt, und zwar der jeweilige Index auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet.

Der Anpassungsfaktor wird auf zwei Stellen nach dem Komma errechnet und gerundet.

Soweit bei Rundungen die dritte Zahl nach dem Komma eine Fünf oder eine höhere Zahl ist, wird aufgerundet, sonst abgerundet.

c) Der Versicherungsnehmer kann einer Erhöhung der Prämie innerhalb eines Monats, nachdem ihm die Mitteilung über die Erhöhung des Anpassungsfaktors zugegangen ist, durch Erklärung in Textform widersprechen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung. Damit wird die Erhöhung nicht wirksam. Die Versicherung bleibt dann als Neuwertversicherung (siehe Abschnitt „A“ § 10 Nr. 1 b)) in Kraft, und zwar zur bisherigen Prämie und mit einer Versicherungssumme, die sich aus der Versicherungssumme „Wert 1914“ multipliziert mit 1/100 des Baupreisindex für Wohngebäude ergibt, der im Mai des Vorjahres galt.

In diesem Fall gilt ein vereinbarter Unterversicherungsverzicht nicht mehr.

Das Recht des Versicherungsnehmers auf Herabsetzung der Versicherungssumme wegen erheblicher Überversicherung bleibt unberührt.

## § 13 Entschädigungsberechnung

### 1. In der gleitenden Neuwertversicherung bzw. Neuwertversicherung sind im Versicherungsfall Grundlage der Entschädigungsberechnung

a) bei zerstörten Gebäuden die ortsüblichen Wiederherstellungskosten des Gebäudes (einschließlich der Architektengebühren sowie sonstiger Konstruktions- und Planungskosten) bei Eintritt des Versicherungsfalles; b) bei beschädigten Gebäuden oder sonstigen beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten bei Eintritt des Versicherungsfalles zuzüglich einer durch die Reparatur nicht ausgeglichenen Wertminderung, höchstens jedoch der Versicherungswert bei Eintritt des Versicherungsfalles;

c) bei zerstörten oder abhanden gekommenen sonstigen Sachen der Wiederbeschaffungspreis von Sachen gleicher Art und Güte im neuwertigen Zustand bei Eintritt des Versicherungsfalles.

d) Restwerte werden angerechnet.

### 2. In der Zeitwertversicherung ist im Versicherungsfall Grundlage der Entschädigungsberechnung

a) bei zerstörten Gebäuden der Neuwert zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles abzüglich deren Wertminderung durch Alter und Abnutzung;

b) bei beschädigten Gebäuden oder sonstigen beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten bei Eintritt des Versicherungsfalles zuzüglich einer durch die Reparatur nicht ausgeglichenen Wertminderung, höchstens jedoch der Zeitwert bei Eintritt des Versicherungsfalles;

c) bei zerstörten oder abhanden gekommenen sonstigen Sachen der Wiederbeschaffungspreis von Sachen gleicher Art und Güte im neuwertigen Zustand zum Zeitpunkt der Vereinbarung abzüglich deren Wertminderung durch Alter und Abnutzung.

d) Restwerte werden angerechnet.

### 3. Entschädigungsberechnung bei gemeinem Wert

Soweit ein Gebäude zum Abbruch bestimmt oder sonst dauerhaft entwertet ist, werden versicherte Sachen nur unter Zugrundelegung des erzielbaren Verkaufspreises ohne Grundstücksanteile (gemeiner Wert) entschädigt.

### 4. Kosten

Berechnungsgrundlage für die Entschädigung versicherter Kosten (siehe Abschnitt „A“ § 7) ist der Nachweis tatsächlich angefallener Kosten unter Berücksichtigung der jeweils vereinbarten Entschädigungsgrenzen.

### 5. Mietausfall, Mietwert

Der Versicherer ersetzt den versicherten Mietausfall bzw. Mietwert bis zum Ende der vereinbarten Haftzeit.

### 6. Mehrwertsteuer

a) Die Mehrwertsteuer wird nicht ersetzt, wenn der Versicherungsnehmer vorsteuerabzugsberechtigt ist; das Gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer Mehrwertsteuer tatsächlich nicht gezahlt hat.

b) Für die Berechnung der Entschädigung versicherter Kosten (siehe Abschnitt „A“ § 7) und versicherten Mietausfalls bzw. Mietwerts (siehe Abschnitt „A“ § 9) gilt a) entsprechend.

### 7. Wiederherstellung und Wiederbeschaffung

In der Gleitenden Neuwertversicherung und der Neuwertversicherung erwirbt der Versicherungsnehmer den Anspruch auf Zahlung des Teils der Entschädigung, der den Zeitwertschaden übersteigt (Neuwertanteil) nur, soweit und sobald er innerhalb von drei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles sicherstellt, dass er die Entschädigung verwenden wird, um versicherte Sachen in gleicher Art und Zweckbestimmung an der bisherigen Stelle wiederherzustellen oder wiederzubeschaffen. Ist dies an der bisherigen Stelle rechtlich nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zu vertreten, so genügt es, wenn die Gebäude an anderer Stelle innerhalb der Bundesrepublik Deutschland wiederhergestellt werden. Der Zeitwertschaden errechnet sich aus der Entschädigung nach Nr. 1 a), b) und c) abzüglich der Wertminderung durch Alter und Abnutzung. Nr. 6 gilt entsprechend.

Der Versicherungsnehmer ist zur Rückzahlung des entschädigten Neuwertanteiles an den Versicherer verpflichtet, wenn er die auf den Neuwertanteil geleistete Entschädigung schuldhaft nicht zur Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten Sachen verwendet.

### 8. Gesamtentschädigung, Kosten auf Weisung des Versicherers

In der Neu- und Zeitwertversicherung ist die Gesamtentschädigung für versicherte Sachen (siehe Abschnitt „A“ § 5), versicherte Kosten (siehe Abschnitt „A“ § 7) und versicherten Mietausfalls bzw. Mietwerts (siehe Abschnitt „A“ § 9) je Versicherungsfall auf die Versicherungssumme begrenzt.

Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten, die auf Weisung des Versicherers entstanden sind, werden unbegrenzt ersetzt.

### 9. Feststellung und Berechnung einer Unterversicherung

Ist die Versicherungssumme im Zeitpunkt des Versicherungsfalles in der Gleitenden Neuwertversicherung (siehe Abschnitt „A“ § 10 Nr. 1 a)) ohne Vereinbarung eines Unterversicherungs-



verzichts, in der Neu- und Zeitwertversicherung sowie in der Versicherung zum gemeinen Wert (siehe Abschnitt „A“ § 10 Nr. 1 b)-c)) niedriger als der Versicherungswert der versicherten Sachen (Unterversicherung), wird die Entschädigung gemäß Nr. 1 bis Nr. 3 in dem Verhältnis von Versicherungssumme zum Versicherungswert nach folgender Berechnungsformel gekürzt: Entschädigung = Schadenbetrag multipliziert mit der Versicherungssumme dividiert durch den Versicherungswert. Entsprechendes gilt für die Berechnung versicherter Kosten (siehe Abschnitt „A“ § 7) und versicherten Mietausfalles bzw. Mietwerts (siehe Abschnitt „A“ § 9).

## **§ 14 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung**

### **1. Fälligkeit der Entschädigung**

a) Die Entschädigung wird fällig, wenn die Feststellungen des Versicherers zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind.

Der Versicherungsnehmer kann einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

b) Der über den Zeitwertschaden hinausgehende Teil der Entschädigung wird fällig, nachdem der Versicherungsnehmer gegenüber dem Versicherer den Nachweis geführt hat, dass er die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung sichergestellt hat.

### **2. Rückzahlung des Neuwert- oder Zeitwertanteils**

Der Versicherungsnehmer ist zur Rückzahlung der vom Versicherer nach 1 b) geleisteten Entschädigung verpflichtet, wenn die Sache infolge eines Verschuldens des Versicherungsnehmers nicht innerhalb einer angemessenen Frist wiederhergestellt oder wiederbeschafft worden ist.

### **3. Verzinsung**

Für die Verzinsung gilt, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:

a) Die Entschädigung ist – soweit sie nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens geleistet wird – seit Anzeige des Schadens zu verzinsen.

b) Der über den Zeitwertschaden hinausgehende Teil der Entschädigung ist ab dem Zeitpunkt zu verzinsen, in dem der Versicherungsnehmer die Sicherstellung der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen gegenüber dem Versicherer nachgewiesen hat.

c) Der Zinssatz liegt 1 Prozentpunkt unter dem jeweiligen Basiszinssatz des Bürgerlichen Gesetzbuches (§ 247 BGB), mindestens jedoch bei 3 Prozent und höchstens bei 6 Prozent Zinsen pro Jahr.

d) Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.

### **4. Hemmung**

Bei der Berechnung der Fristen gemäß Nr. 1, 3 a) und b) ist der Zeitraum nicht zu berücksichtigen, in dem infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

### **5. Aufschiebung der Zahlung**

Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange a) Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;

b) ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch läuft;

c) eine Mitwirkung des Realgläubigers gemäß den gesetzlichen Bestimmungen über die Sicherung von Realgläubigern nicht erfolgte.

## **§ 15 Sachverständigenverfahren**

### **1. Feststellung der Schadenhöhe**

Der Versicherungsnehmer kann nach Eintritt des Versicherungsfalles verlangen, dass die Höhe des Schadens in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird.

Ein solches Sachverständigenverfahren können Versicherer und Versicherungsnehmer auch gemeinsam vereinbaren.

### **2. Weitere Feststellungen**

Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall ausgedehnt werden.

### **3. Verfahren vor Feststellung**

Für das Sachverständigenverfahren gilt:

a) Jede Partei hat in Textform einen Sachverständigen zu benennen. Eine Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die andere unter Angabe des von ihr genannten Sachverständigen in Textform auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadensort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung durch den Versicherer ist der Versicherungsnehmer auf diese Folge hinzuweisen.

b) Der Versicherer darf als Sachverständigen keine Person benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers ist oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung steht; ferner keine Person, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt ist oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis steht.

c) Beide Sachverständige benennen in Textform vor Beginn ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Die Regelung unter b) gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen.

Einigen sich die Sachverständigen nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadensort zuständige Amtsgericht ernannt.

### **4. Feststellung**

Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:

a) ein Verzeichnis der abhanden gekommenen, zerstörten und beschädigten versicherten Sachen sowie deren nach dem Versicherungsvertrag in Frage kommenden Versicherungswerte zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles;

b) die Wiederherstellungs- und Wiederbeschaffungskosten;

c) die Restwerte der vom Schaden betroffenen Sachen;

d) die nach dem Versicherungsvertrag versicherten Kosten und den versicherten Mietausfall bzw. Mietwert;

e) den Wert der nicht vom Schaden betroffenen versicherten Sachen, wenn kein Unterversicherungsverzicht gegeben ist.

### **5. Verfahren nach Feststellung**

Der Sachverständige übermittelt seine Feststellungen beiden Parteien gleichzeitig.

Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, so übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann.

Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig. Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind für die Vertragsparteien verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer die Entschädigung.

Im Falle unverbindlicher Feststellungen erfolgen diese durch gerichtliche Entscheidung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.

## 6. Kosten

Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen.

Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.

## 7. Obliegenheiten

Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nicht berührt.

### **§ 16 Vertraglich vereinbarte, besondere Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor und nach dem Versicherungsfall, Sicherheitsvorschriften**

#### **1. Sicherheitsvorschriften**

Als vertraglich vereinbarte, besondere Obliegenheiten hat der Versicherungsnehmer

a) die versicherten Sachen, insbesondere Wasser führende Anlagen und Einrichtungen, Dächer und außen angebrachte Sachen stets in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten und Mängel oder Schäden unverzüglich beseitigen zu lassen,

b) nicht genutzte Gebäude oder Gebäudeteile zu jeder Jahreszeit genügend häufig zu kontrollieren und dort alle Wasser führenden Anlagen und Einrichtungen abzusperrern, zu entleeren und entleert zu halten.

Verfügt der Versicherungsnehmer, sein Repräsentant oder eine mit der Betreuung beauftragte Person nicht über eine entsprechende Fachkenntnis hinsichtlich der erforderlichen Maßnahmen, ist zur Durchführung/Ausführung der erforderlichen Maßnahmen ein Fachbetrieb zu beauftragen.

c) in der kalten Jahreszeit alle Gebäude und Gebäudeteile zu beheizen und dies genügend häufig zu kontrollieren oder dort alle Wasser führenden Anlagen und Einrichtungen abzusperrern, zu entleeren und entleert zu halten. Verfügt der Versicherungsnehmer, sein Repräsentant oder eine mit der Betreuung beauftragte Person nicht über eine entsprechende Fachkenntnis hinsichtlich der erforderlichen Maßnahmen, ist zur Durchführung/Ausführung der erforderlichen Maßnahmen ein Fachbetrieb zu beauftragen.

Hinsichtlich der Beheizung zur Vermeidung von Frostschäden ist zu beachten, dass eine ausreichende Beheizung in der Form erfolgen muss, dass Frostschäden auch an wenig genutzten Wasser führenden Installationen oder an entsprechenden Installationen in Gebäudeteilen, die dem Frost ausgesetzt sein könnten, vermieden werden.

d) Insbesondere Wasser führende Schläuche (z.B. Zu- und Ablaufschläuche von Waschmaschinen/ Geschirrspülern usw.) sind ausreichend häufig auf Schaden durch Verschleiß und Porosität / drohende Undichtigkeiten usw. hin zu überprüfen und im Zweifel rechtzeitig gegen mängelfreie Schläuche fachgerecht zu tauschen. Diese Bestimmung gilt gleichfalls für flexible Anschlussleitungen (so genannte „Panzerschläuche“) an Installationen jeglicher Art.

e) Die Dichtigkeit von Abdichtungen /Silikoneindichtungen/Silikonabdichtungen in Duscbereichen /Badewannenbereichen oder vergleichbaren Einrichtungen (so genannte „Wartungsfugen“) ist regelmäßig und ausreichend häufig zu kontrollieren. Als ausreichend häufig gilt eine sorgfältige und fachgerechte Kontrolle auf Dichtigkeit, Ablösung usw. der Abdichtungen in Abständen von max. 6 Monaten. Festgestellte Mängel sind unverzüglich fachgerecht zu beheben; ggf. ist die Nutzung der Einrichtung bis zur

Abstellung des Mangels einzustellen. Diese Bestimmung gilt auch für vermietete Wohneinheiten.

f) Bei Neubauten, Umbauten und Renovierungen von Badeeinrichtungen oder vergleichbaren Einrichtungen ist hinsichtlich des Schutzes gegen drohende Nässeschäden (Wasseraustritt aus Bade- und Duscheinrichtungen, siehe auch § 3, Absatz 3, Abschnitt A) ein fachgerechter, dem Stand der Technik entsprechender Einbau vorzunehmen. Wand-/Boden und Anschlussflächen in Bade- und Duscbereichen sind durch entsprechende Maßnahmen und geeignete Produkte aus dem Fachhandel gegen durchschlagende Nässe (z.B. durch Fliesenfugen, Anschlussbereiche...) durch fachgerechtes Aufbringen von Dichtmitteln, Dichtmanschetten usw. zu schützen. Wannenträger und Dusch- /Badewannen sind so zu montieren, dass Folgeschäden –etwa durch Verformung/Absackenkonstruktiv ausgeschlossen sind.

Die technischen Regeln der einschlägigen DIN-Bestimmungen nach DIN 18195 bzw. DIN 18534 sind einzuhalten.

#### **2. Folgen der Obliegenheitsverletzung**

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Nr. 1 genannten Obliegenheiten, ist der Versicherer unter den in Abschnitt „B“ § 8 Nr. 1 b) und Nr. 3 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

### **§ 17 Besondere gefahrerhöhende Umstände**

Eine anzeigepflichtige Gefahrerhöhung gemäß Abschnitt „B“ § 9 kann insbesondere dann vorliegen, wenn a) sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat;

b) ein Gebäude oder der überwiegende Teil eines Gebäudes nicht genutzt wird;

c) an einem Gebäude Baumaßnahmen durchgeführt werden, in deren Verlauf das Dach ganz oder teilweise entfernt wird oder die das Gebäude überwiegend unbenutzbar machen;

d) in dem versicherten Gebäude ein Gewerbebetrieb aufgenommen oder verändert wird;

e) das Gebäude nach Vertragsschluss unter Denkmalschutz gestellt wird.

### **§ 18 Veräußerung der versicherten Sachen**

#### **1. Rechtsverhältnisse nach Eigentumsübergang**

a) Wird die versicherte Sache vom Versicherungsnehmer veräußert, so tritt zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs (bei Immobilien das Datum des Grundbucheintrages) an dessen Stelle der Erwerber in die während der Dauer seines Eigentums aus dem Versicherungsverhältnis sich ergebenden Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers ein.

b) Der Veräußerer und der Erwerber haften für die Prämie, die auf die zur Zeit des Eintrittes des Erwerbers laufende Versicherungsperiode entfällt, als Gesamtschuldner.

c) Der Versicherer muss den Eintritt des Erwerbers erst gegen sich gelten lassen, wenn er hiervon Kenntnis erlangt.

#### **2. Kündigungsrechte**

a) Der Versicherer ist berechtigt, dem Erwerber das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen.

Dieses Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats ab der Kenntnis des Versicherers von der Veräußerung ausgeübt wird.

b) Der Erwerber ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung oder zum Ende der laufenden Versicherungsperiode in Textform zu kündigen.

Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb, bei fehlender Kenntnis

des Erwerbers vom Bestehen der Versicherung innerhalb eines Monats ab Erlangung der Kenntnis, ausgeübt wird.

c) Im Falle der Kündigung nach a) und b) haftet der Veräußerer allein für die Zahlung der Prämie.

### **3. Anzeigepflichten**

a) Die Veräußerung ist dem Versicherer vom Veräußerer oder Erwerber unverzüglich in Textform anzuzeigen.

b) Ist die Anzeige unterblieben, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige hätte zugehen müssen, und der Versicherer nachweist, dass er den mit dem Veräußerer bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätte.

c) Abweichend von b) ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, wenn ihm die Veräußerung zu dem Zeitpunkt bekannt war, zu dem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen, oder wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen war und er nicht gekündigt hat.

**ENDE ABSCHNITT „A“ VGB 2008-2022**

## Abschnitt „B“

### § 1 Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters

#### 1. Wahrheitsgemäße und vollständige Anzeigepflicht von Gefahrumständen

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für dessen Entschluss erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen.

Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer in Textform Fragen im Sinne des Satzes 1 stellt.

#### 2. Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

##### a) Vertragsänderung

Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich verletzt und hätte der Versicherer bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände den Vertrag auch zu anderen Bedingungen geschlossen, so werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Bei einer vom Versicherungsnehmer unverschuldeten Pflichtverletzung werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch eine Vertragsänderung die Prämie um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In dieser Mitteilung der Vertragsänderung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kündigungsrecht hinzuweisen.

##### b) Rücktritt und Leistungsfreiheit

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Nummer 1, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt.

Bei grober Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers ist das Rücktrittsrecht des Versicherers ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen abgeschlossen hätte.

Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, so ist er nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, der Versicherungsnehmer weist nach, dass die Verletzung der Anzeigepflicht sich auf einen Umstand bezieht, der weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet.

##### c) Kündigung

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Nr. 1 leicht fahrlässig oder schuldlos, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen, es sei denn, der Versicherer hätte den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen abgeschlossen.

##### d) Ausschluss von Rechten des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zur Vertragsänderung (a), zum Rücktritt (b) und zur Kündigung (c) sind jeweils ausgeschlossen, wenn der Versicherer den nicht angezeigten Gefahrenumstand oder die unrichtige Anzeige kannte.

##### e) Anfechtung

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.

#### 3. Frist für die Ausübung der Rechte des Versicherers

Die Rechte zur Vertragsänderung (2 a), zum Rücktritt (2 b) oder zur Kündigung (2 c) muss der Versicherer innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen und dabei die Umstände angeben, auf die er seine Erklärung stützt; zur Begründung kann er nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben. Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht und der Umstände Kenntnis erlangt, die das von ihm jeweils geltend gemachte Recht begründen.

#### 4. Rechtsfolgenhinweis

Die Rechte zur Vertragsänderung (2 a), zum Rücktritt (2 b) und zur Kündigung (2 c) stehen dem Versicherer nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen hat.

#### 5. Vertreter des Versicherungsnehmers

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, so sind bei der Anwendung von Nr. 1 und 2 sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen. Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch dem Versicherungsnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

#### 6. Erlöschen der Rechte des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zur Vertragsänderung (2a), zum Rücktritt (2b) und zur Kündigung (2c) erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss; dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beläuft sich auf zehn Jahre, wenn der Versicherungsnehmer oder sein

- Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt hat.
- § 2 Beginn des Versicherungsschutzes, Fälligkeit, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung der Erst- oder Einmalprämie**
- 261. Beginn des Versicherungsschutzes**  
Der Versicherungsschutz beginnt vorbehaltlich der Regelungen in Nr. 3 und 4 zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt.
- 2. Fälligkeit der Erst- oder Einmalprämie**  
Die erste oder einmalige Prämie ist – unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts – unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen.  
Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, ist die erste oder einmalige Prämie unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen.  
Zahlt der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich nach dem in Satz 1 oder 2 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung bewirkt ist.  
Weicht der Versicherungsschein vom Antrag des Versicherungsnehmers oder getroffenen Vereinbarungen ab, ist die erste oder einmalige Prämie frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.  
Bei Vereinbarung der Prämienzahlung in Raten gilt die erste Rate als erste Prämie.
- 3. Rücktrittsrecht des Versicherers bei Zahlungsverzug**  
Wird die erste oder einmalige Prämie nicht zu dem nach Nr. 2 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt gezahlt, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange die Zahlung nicht bewirkt ist.  
Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.
- 4. Leistungsfreiheit des Versicherers**  
Wenn der Versicherungsnehmer die erste oder einmalige Prämie nicht zu dem nach Nr. 2 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt zahlt, so ist der Versicherer für einen vor Zahlung der Prämie eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung der Prämie aufmerksam gemacht hat.  
Die Leistungsfreiheit tritt jedoch nicht ein, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.
- § 3 Dauer und Ende des Vertrages**
- 1. Dauer**  
Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.
- 2. Stillschweigende Verlängerung**  
Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist.
- 3. Kündigung bei mehrjährigen Verträgen**  
Der Vertrag kann bei einer Vertragslaufzeit von mehr als drei Jahren zum Ablauf des dritten oder jedes darauf folgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten vom Versicherungsnehmer gekündigt werden.  
Die Kündigung muss dem Versicherer spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres zugehen.
- 4. Vertragsdauer von weniger als einem Jahr**  
Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.
- 5. Wegfall des versicherten Interesses**  
Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, endet der Vertrag zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Risikos Kenntnis erlangt.
- 6. Nachweis bei angemeldetem Grundpfandrecht durch Realgläubiger**  
Hat ein Realgläubiger sein Grundpfandrecht angemeldet, ist eine Kündigung des Versicherungsverhältnisses durch den Versicherungsnehmer im Hinblick auf die Gefahrengruppe Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Absturz oder Anprall eines Luftfahrzeuges nur wirksam, wenn der Versicherungsnehmer mindestens einen Monat vor Ablauf des Versicherungsvertrags nachgewiesen hat, dass zu dem Zeitpunkt, zu dem die Kündigung spätestens zulässig war, das Grundstück nicht mit dem Grundpfandrecht belastet war oder dass der Realgläubiger der Kündigung zugestimmt hat. Diese gilt nicht für eine Kündigung nach Veräußerung oder im Versicherungsfall.
- § 4 Folgeprämie**
- 1. Fälligkeit**
- a) Eine Folgeprämie wird zu dem vereinbarten Zeitpunkt der jeweiligen Versicherungsperiode fällig.  
b) Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie innerhalb des im Versicherungsschein oder in der Prämienrechnung angegebenen Zeitraums bewirkt ist.
- 2. Schadenersatz bei Verzug**  
Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung einer Folgeprämie in Verzug, ist der Versicherer berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.
- 3. Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht nach Mahnung**
- a) Der Versicherer kann den Versicherungsnehmer bei nicht rechtzeitiger Zahlung einer Folgeprämie auf dessen Kosten in Textform zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen ab Zugang der

Zahlungsaufforderung bestimmen (Mahnung). Die Mahnung ist nur wirksam, wenn der Versicherer je Vertrag die rückständigen Beträge der Prämie, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und außerdem auf die Rechtsfolgen – Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht – aufgrund der nicht fristgerechten Zahlung hinweist.

b) Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und ist der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles mit der Zahlung der Prämie oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

c) Der Versicherer kann nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen, sofern der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug ist.

Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist. Hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen.

#### 4. Zahlung der Prämie nach Kündigung

Die Kündigung wird unwirksam, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, wenn sie mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach Fristablauf die Zahlung leistet. Die Regelung über die Leistungsfreiheit des Versicherers (Nr. 3b) bleibt unberührt.

### § 5 Lastschriftverfahren

#### 1. Pflichten des Versicherungsnehmers

Ist zur Einziehung der Prämie das Lastschriftverfahren vereinbart worden, hat der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Prämie für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.

#### 2. Änderung des Zahlungsweges

Hat es der Versicherungsnehmer zu vertreten, dass eine oder mehrere Prämien trotz wiederholtem Einziehungsversuch nicht eingezogen werden können, ist der Versicherer berechtigt, die Lastschriftvereinbarung in Textform zu kündigen.

Der Versicherer hat in der Kündigung darauf hinzuweisen, dass der Versicherungsnehmer verpflichtet ist, die ausstehende Prämie und zukünftige Prämien selbst zu übermitteln.

Durch die Banken erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschrifteinzug können dem Versicherungsnehmer in Rechnung gestellt werden.

### § 6 Ratenzahlung

Ist Ratenzahlung vereinbart, so gelten die ausstehenden Raten bis zu den vereinbarten Zahlungsterminen als gestundet.

Die gestundeten Raten der laufenden Versicherungsperiode werden sofort fällig, wenn

der Versicherungsnehmer mit einer Rate ganz oder teilweise in Verzug gerät oder wenn eine Entschädigung fällig wird.

### § 7 Prämie bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

#### 1. Allgemeiner Grundsatz

a) Im Falle der Beendigung des Versicherungsverhältnisses vor Ablauf der Versicherungsperiode steht dem Versicherer für diese Versicherungsperiode nur derjenige Teil der Prämie zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.

b) Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, steht dem Versicherer die Prämie zu, die er hätte beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt hat.

#### 2. Prämie oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung und fehlendem versicherten Interesse

a) Übt der Versicherungsnehmer sein Recht aus, seine Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen zu widerrufen, hat der Versicherer nur den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien zu erstatten. Voraussetzung ist, dass der Versicherer in der Belehrung über das Widerrufsrecht, über die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen und der Versicherungsnehmer zugestimmt hat, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt.

Ist die Belehrung nach Satz 2 unterblieben, hat der Versicherer zusätzlich die für das erste Versicherungsjahr gezahlte Prämie zu erstatten; dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen hat.

b) Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil der Versicherungsnehmer Gefahrumstände, nach denen der Versicherer vor Vertragsannahme in Textform gefragt hat, nicht angezeigt hat, so steht dem Versicherer die Prämie bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung zu.

Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil die erste oder einmalige Prämie nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, so steht dem Versicherer eine angemessene Geschäftsgebühr zu.

c) Wird das Versicherungsverhältnis durch Anfechtung des Versicherers wegen arglistiger Täuschung beendet, so steht dem Versicherer die Prämie bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung zu.

d) Der Versicherungsnehmer ist nicht zur Zahlung der Prämie verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht, oder wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht entsteht. Der Versicherer kann jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

Hat der Versicherungsnehmer ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert,

sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht in diesem Fall die Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

## **§ 8 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers**

### **1. Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles**

- a) Vertraglich vereinbarte Obliegenheiten, die der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, sind:
  - aa) die Einhaltung aller gesetzlichen, behördlichen sowie vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften
  - bb) die Einhaltung aller sonstigen vertraglich vereinbarten Obliegenheiten
- b) Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, so kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, den Vertrag fristlos kündigen.

Das Kündigungsrecht des Versicherers ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grobfahrlässig verletzt hat.

### **2. Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles**

- a) Der Versicherungsnehmer hat bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles
  - aa) nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen;
  - bb) dem Versicherer den Schadeneintritt, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, unverzüglich – gegebenenfalls auch mündlich oder telefonisch – anzuzeigen;
  - cc) Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung - gegebenenfalls auch mündlich oder telefonisch - einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten;
  - dd) Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln;
  - ee) Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen;
  - ff) dem Versicherer und der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen;
  - gg) das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch den Versicherer freigegeben worden sind. Sind Veränderungen unumgänglich, sind das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z. B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer aufzubewahren;
  - hh) soweit möglich dem Versicherer unverzüglich jede Auskunft – auf Verlangen in Textform –

zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten;

- ii) vom Versicherer angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann.
- b) Steht das Recht auf die vertragliche Leistung des Versicherers einem Dritten zu, so hat dieser die Obliegenheiten gemäß Nr. 2 a) ebenfalls zu erfüllen – soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.

### **3. Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung**

- a) Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach Nr. 1 oder 2 vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.
- b) Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.
- c) Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungspflicht, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

## **§ 9 Gefahrerhöhung**

### **1. Begriff der Gefahrerhöhung**

- a) Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalles oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme des Versicherers wahrscheinlicher wird.
- b) Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere - aber nicht nur - vorliegen, wenn sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert, nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat.
- c) Eine Gefahrerhöhung nach a) liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.

### **2. Pflichten des Versicherungsnehmers**

- a) Nach Abgabe seiner Vertragserklärung darf der Versicherungsnehmer ohne vorherige Zustimmung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.

- b) Erkennt der Versicherungsnehmer nachträglich, dass er ohne vorherige Zustimmung des Versicherers eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet hat, so muss er diese dem Versicherer unverzüglich anzeigen.
- c) Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe seiner Vertragserklärung unabhängig von seinem Willen eintritt, muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich anzeigen, nachdem er von ihr Kenntnis erlangt hat.
- 3. Kündigung** oder Vertragsänderung durch den Versicherer
- a) **Kündigungsrecht**
- Verletzt der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung nach Nr. 2 a), kann der Versicherer den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Das Nichtvorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.
- Beruhet die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, kann der Versicherer unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.
- Wird dem Versicherer eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach Nr. 2 b) und c) bekannt, kann er den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.
- b) **Vertragsänderung**
- Statt der Kündigung kann der Versicherer ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung eine seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechende erhöhte Prämie verlangen oder die Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließen.
- Erhöht sich die Prämie als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Absicherung der erhöhten Gefahr aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.
- 4. Erlöschen der Rechte des Versicherers**
- Die Rechte des Versicherers zur Kündigung oder Vertragsanpassung nach Nr. 3 erlöschen, wenn diese nicht innerhalb eines Monats ab Kenntnis des Versicherers von der Gefahrerhöhung ausgeübt werden oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.
- 5. Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung**
- a) Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer seine Pflichten nach Nr. 2a) vorsätzlich verletzt hat. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Pflichten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

- b) Nach einer Gefahrerhöhung nach Nr. 2 b) und c) ist der Versicherer für einen Versicherungsfall, der später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugegangen sein müssen, leistungsfrei, wenn der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt hat. Hat der Versicherungsnehmer seine Pflicht grob fahrlässig verletzt, so gilt a) Satz 2 und 3 entsprechend. Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen, wenn ihm die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt, zu dem ihm die Anzeige hätte zugegangen sein müssen, bekannt war.
- c) Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen,
- aa) soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war oder
- bb) wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war oder
- cc) wenn der Versicherer statt der Kündigung ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung eine seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechende erhöhte Prämie verlangt.

## § 10 Überversicherung

- Übersteigt die Versicherungssumme den Wert des versicherten Interesses erheblich, so kann sowohl der Versicherer als auch der Versicherungsnehmer verlangen, dass zur Beseitigung der Überversicherung die Versicherungssumme mit sofortiger Wirkung herabgesetzt wird. Ab Zugang des Herabsetzungsverlangens, ist für die Höhe der Prämie der Betrag maßgebend, den der Versicherer berechnet haben würde, wenn der Vertrag von vornherein mit dem neuen Inhalt geschlossen worden wäre.
- Hat der Versicherungsnehmer die Überversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht die Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

## § 11 Mehrere Versicherer

- Anzeigepflicht**
- Wer bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert, ist verpflichtet, dem Versicherer die andere Versicherung unverzüglich mitzuteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer und die Versicherungssumme anzugeben.
- Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht**
- Verletzt der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht (siehe Nr.1) vorsätzlich oder grob fahrlässig, ist der Versicherer unter den in Abschnitt B § 8 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei. Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn der Versicherer vor Eintritt des



Versicherungsfalles Kenntnis von der anderen Versicherung erlangt hat.

### 3. Haftung und Entschädigung bei Mehrfachversicherung

- a) Ist bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert und übersteigen die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert oder übersteigt aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wären, den Gesamtschaden, liegt eine Mehrfachversicherung vor.
- b) Die Versicherer sind in der Weise als Gesamtschuldner verpflichtet, dass jeder für den Betrag aufzukommen hat, dessen Zahlung ihm nach seinem Verträge obliegt; der Versicherungsnehmer kann aber im Ganzen nicht mehr als den Betrag des ihm entstandenen Schadens verlangen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Verträge bei demselben Versicherer bestehen.

Erlangt der Versicherungsnehmer oder der Versicherte aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung für denselben Schaden, so ermäßigt sich der Anspruch aus dem vorliegenden Vertrag in der Weise, dass die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen, aus denen die Prämien errechnet wurde, nur in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.

Bei Vereinbarung von Entschädigungsgrenzen ermäßigt sich der Anspruch in der Weise, dass aus allen Verträgen insgesamt keine höhere Entschädigung zu leisten ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.

- c) Hat der Versicherungsnehmer eine Mehrfachversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig.

Dem Versicherer steht die Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

### 4. Beseitigung der Mehrfachversicherung

- a) Hat der Versicherungsnehmer den Vertrag, durch den die Mehrfachversicherung entstanden ist, ohne Kenntnis von dem Entstehen der Mehrfachversicherung geschlossen, kann er verlangen, dass der später geschlossene Vertrag aufgehoben oder die Versicherungssumme unter verhältnismäßiger Minderung der Prämie auf den Teilbetrag herabgesetzt wird, der durch die frühere Versicherung nicht gedeckt ist.

Die Aufhebung des Vertrages oder die Herabsetzung der Versicherungssumme und Anpassung der Prämie werden zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung dem Versicherer zugeht.

- b) Die Regelungen nach a) sind auch anzuwenden, wenn die Mehrfachversicherung dadurch entstanden ist, dass nach Abschluss der

mehreren Versicherungsverträge der Versicherungswert gesunken ist.

Sind in diesem Fall die mehreren Versicherungsverträge gleichzeitig oder im Einvernehmen der Versicherer geschlossen worden, kann der Versicherungsnehmer nur die verhältnismäßige Herabsetzung der Versicherungssummen und der Prämien verlangen.

## § 12 Versicherung für fremde Rechnung

### 1. Rechte aus dem Vertrag

Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag im eigenen Namen für das Interesse eines Dritten (Versicherten) schließen. Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag steht nur dem Versicherungsnehmer und nicht auch dem Versicherten zu. Das gilt auch, wenn der Versicherte den Versicherungsschein besitzt.

### 2. Zahlung der Entschädigung

Der Versicherer kann vor Zahlung der Entschädigung an den Versicherungsnehmer den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Der Versicherte kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers verlangen.

### 3. Kenntnis und Verhalten

- a) Soweit die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung sind, sind bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten zu berücksichtigen. Soweit der Vertrag Interessen des Versicherungsnehmers und des Versicherten umfasst, muss sich der Versicherungsnehmer für sein Interesse das Verhalten und die Kenntnis des Versicherten nur zurechnen lassen, wenn der Versicherte Repräsentant des Versicherungsnehmers ist.

- b) Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es nicht an, wenn der Vertrag ohne sein Wissen abgeschlossen worden ist oder ihm eine rechtzeitige Benachrichtigung des Versicherungsnehmers nicht möglich oder nicht zumutbar war.

- c) Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es dagegen an, wenn der Versicherungsnehmer den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten geschlossen und den Versicherer nicht darüber informiert hat.

## § 13 Aufwendungsersatz

### 1. Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens

- a) Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durfte oder die er auf Weisung des Versicherers macht.

- b) Macht der Versicherungsnehmer Aufwendungen, um einen unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfall abzuwenden oder in seinen Auswirkungen zu mindern, geltend, so leistet der Versicherer Aufwendungsersatz nur, wenn diese

Aufwendungen bei einer nachträglichen objektiven Betrachtung der Umstände verhältnismäßig und erfolgreich waren oder die Aufwendungen auf Weisung des Versicherers erfolgten.

- c) Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Aufwendungsersatz nach a) und b) entsprechend kürzen.
- d) Der Ersatz dieser Aufwendungen und die Entschädigung für versicherte Sachen betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.
- e) Der Versicherer hat den für die Aufwendungen gemäß a) erforderlichen Betrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers vorzuschießen.
- f) Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, die im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichtet sind, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse erbracht werden.

## **2. Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens**

- a) Der Versicherer ersetzt bis zur vereinbarten Höhe die Kosten für die Ermittlung und Feststellung eines von ihm zu ersetzenden Schadens, sofern diese den Umständen nach geboten waren.

Zieht der Versicherungsnehmer einen Sachverständigen oder Beistand hinzu, so werden diese Kosten nur ersetzt, soweit er zur Zuziehung vertraglich verpflichtet ist oder vom Versicherer aufgefordert wurde.

- b) Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Kostenersatz nach a) entsprechend kürzen.

## **§ 14 Übergang von Ersatzansprüchen**

### **1. Übergang von Ersatzansprüchen**

Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden. Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen eine Person, mit der er bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann der Übergang nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

### **2. Obliegenheiten zur Sicherung von Ersatzansprüchen**

Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren, und nach Übergang des Ersatzanspruchs auf den Versicherer bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolge dessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung

der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

## **§ 15 Kündigung nach dem Versicherungsfall**

### **1. Kündigungsrecht**

Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann jede der Vertragsparteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist in Textform zu erklären. Sie muss der anderen Vertragspartei spätestens einen Monat nach Auszahlung oder Ablehnung der Entschädigung zugegangen sein.

### **2. Kündigung durch Versicherungsnehmer**

Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.

### **3. Kündigung durch Versicherer**

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

## **§ 16 Keine Leistungspflicht aus besonderen**

### **Gründen**

### **1. Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles**

- a) Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei.

Ist die Herbeiführung des Schadens durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Vorsatzes in der Person des Versicherungsnehmers festgestellt, so gilt die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens als bewiesen.

- b) Führt der Versicherungsnehmer den Schaden grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

### **2. Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalles**

Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht.

Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen den Versicherungsnehmer wegen Betrug oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen.

## **§ 17 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriften-änderungen**

### **1. Form**

Soweit gesetzlich keine Schriftform verlangt ist und soweit in diesem Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, sind die für den Versicherer bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die das Versicherungsverhältnis betreffen und die unmittelbar gegenüber dem Versicherer erfolgen, in Textform\* abzugeben.

Erklärungen und Anzeigen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle<sup>1</sup> gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben unberührt. \* z.B. E-Mail, Telefax oder Brief

### **2. Nichtanzeige einer Anschriften- bzw. Namensänderung**

Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Entsprechendes gilt bei einer dem Versicherer nicht angezeigten Namensänderung. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen.

### **3. Nichtanzeige der Verlegung der gewerblichen Niederlassung**

Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung unter der Anschrift seines Gewerbebetriebs abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen nach Nr. 2 entsprechend Anwendung.

## **§ 18 Vollmacht des Versicherungsvertreeters**

### **1. Erklärungen des Versicherungsnehmers**

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherungsnehmer abgegebene Erklärungen entgegenzunehmen betreffend

- a) den Abschluss bzw. den Widerruf eines Versicherungsvertrages;
- b) ein bestehendes Versicherungsverhältnis einschließlich dessen Beendigung;
- c) Anzeige- und Informationspflichten vor Abschluss des Vertrages und während des Versicherungsverhältnisses.

### **2. Erklärungen des Versicherers**

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherer ausgefertigte Versicherungsscheine oder deren Nachträge dem Versicherungsnehmer zu übermitteln.

### **3. Zahlungen an den Versicherungsvertreter**

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, Zahlungen, die der Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit der Vermittlung oder dem Abschluss eines Versicherungsvertrages an ihn leistet, anzunehmen. Eine Beschränkung dieser

Vollmacht muss der Versicherungsnehmer nur gegen sich gelten lassen, wenn er die Beschränkung bei der Vornahme der Zahlung kannte oder in Folge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.

## **§ 19 Repräsentanten**

Der Versicherungsnehmer muss sich die Kenntnis und das Verhalten seiner Repräsentanten zurechnen lassen.

## **§ 20 Verjährung**

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren.

Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang der in Textform mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller nicht mit.

## **§ 21 Gerichtsstand**

### **1. Klagen gegen den Versicherer oder Versicherungsvermittler**

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ist neben den Gerichtsständen der Zivilprozessordnung auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Soweit es sich bei dem Vertrag um eine betriebliche Versicherung handelt, kann der Versicherungsnehmer seine Ansprüche auch bei dem für den Sitz oder die Niederlassung des Gewerbebetriebes zuständigen Gericht geltend machen.

### **2. Klagen gegen Versicherungsnehmer**

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung gegen den Versicherungsnehmer ist ausschließlich das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

## **§ 22 Anzuwendendes Recht**

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

## **§ 23 Anpassung von Versicherungsbedingungen**

1 Der Versicherer ist berechtigt

- a) bei Änderung von Gesetzen, auf denen die Bestimmungen des Versicherungsvertrages beruhen,
- b) bei unmittelbar den Versicherungsvertrag betreffenden Änderungen der höchstrichterlichen Rechtsprechung, der Verwaltungspraxis der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder der Kartellbehörden,

- c) im Fall der Unwirksamkeit von Bedingungen
- d) zur Abwendung einer kartell- oder aufsichtbehördlichen Beanstandung

einzelne Bedingungen mit Wirkung für bestehende Verträge zu ergänzen oder zu ersetzen. Die neuen Bedingungen sollen den ersetzten rechtlich und wirtschaftlich weitestgehend entsprechen. Sie dürfen die Versicherten auch unter Berücksichtigung der bisherigen Auslegung in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht nicht unzumutbar benachteiligen.

2 Die Geänderten Bedingungen werden dem Versicherungsnehmer schriftlich bekannt gegeben und erläutert. Sie gelten als genehmigt, wenn der Versicherungsnehmer nicht innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich widerspricht. Hierauf wird er bei der Bekanntgabe besonders hingewiesen. Zur Fristwahrung ist die Absendung ausreichend. Bei fristgerechtem Widerspruch laufen die Verträge mit den ursprünglichen Bedingungen weiter.

3 Zur Beseitigung von Auslegungszweifeln kann der Versicherer den Wortlaut der Bedingungen ändern, wenn diese Anpassung vom bisherigen Bedingungstext gedeckt ist und den objektiven Willen sowie die Interessen beider Parteien berücksichtigt. Das Verfahren nach Ziffer 2 ist zu beachten.

#### **§24 Schlussbestimmung**

Soweit nicht in den Versicherungsbedingungen Abweichendes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften. Dies gilt insbesondere für die im Antrag aufgeführten Gesetzesbestimmungen, die nach Maßgabe der Versicherungsbedingungen Inhalt des Versicherungsvertrages sind.

---

*Ende der Bedingungen VGB 2008-2020*

# Haftungserweiterungen zur Wohngebäude-Versicherung nach Tarif BASIS

Selbstbeteiligung: 15 Prozent vom entschädigungsfähigen Betrag, jedoch mindestens 100 € und maximal 250 € je Schadenereignis

## VERSICHERTE SACHEN

Ergänzend zu „A“ § 5 Nr. 2 a-e VGB 2008-2022 ist weiteres Zubehör auf dem Versicherungsgrundstück bis zu 5.000 Euro mitversichert, welches sich nicht im Gebäude befindet und nicht außen am Gebäude angebracht ist.

Als Zubehör gilt: Freistehende Antennen, Beleuchtungsanlagen, Ständer, Masten, elektrische Freileitungen, Markisen, Schilder, Pergolen, Überdachungen, Briefkastenanlagen, Müllcontainer, Terrassenbefestigungen, Einfriedungen sowie Wasser-, Wärme- und Elektrizitätszähler – auch soweit sie sich im fremden Eigentum befinden und der Versicherungsnehmer dafür die Gefahr trägt.

Freistehende oder angebaute Gebäude wie Garagen, Carports, Schuppen, Gartenhäuser, Gewächshäuser und Hundezwinger zählen **nicht zum Zubehör** und sind bei der Bewertung des Wohngebäudes mit zu erfassen. (soweit diese versichert werden sollen und versicherbar sind).

## ZUSÄTZLICHE VEREINBARUNGEN

### Gefahr „Feuer“

#### 1. Überspannungsschäden durch Blitz unter Einschluss von Folge und Induktionsschäden

Klausel 7160  
Abweichend von „A“ § 2 Ziffer 3 VGB 2008-2022 ersetzt der Versicherer auch Überspannungsschäden durch Blitz sowie daraus entstehende Folgeschäden an versicherten Sachen. Der Versicherungsschutz erstreckt sich im Rahmen der Bedingungen des Vertrages auch auf Induktionsschäden. Die Höchstentschädigung je Schadensfall beträgt 1.000 Euro.

#### 2. Feuernutzwärmeschäden

Klausel 7161  
Der Versicherungsschutz gegen Brand, Blitzschlag und Explosion erstreckt sich auch auf Brandschäden, die an versicherten Sachen dadurch entstehen, dass sie einem Nutzfeuer oder der Wärme zur Bearbeitung oder zu sonstigen Zwecken ausgesetzt werden; dies gilt auch für Sachen, in denen oder durch die Nutzfeuer oder Wärme erzeugt, vermehrt oder weitergeleitet wird.

### Gefahr „Leitungswasser“

#### 3. Besondere Vereinbarungen zur Leitungswasserversicherung

Klauseln 7262  
Mitversichert sind Frost- und sonstige Bruchschäden an Ableitungsrohren der Wasserversorgung außerhalb versicherter Gebäude auf dem Versicherungsgrundstück, soweit diese Rohre der Entsorgung

versicherter Gebäude und Anlagen dienen.

#### 4. Klima-, Wärmepumpen- und Solarheizungsanlagen

Als Leitungswasser im Sinne von „A“ § 3 VGB 2008-2022 gelten auch Wasser oder sonstige Wärme tragende Flüssigkeiten wie Sole, Öle, Kühlmittel, Kältemittel und dergleichen, die aus Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen und den fest damit verbundenen Einrichtungen bestimmungswidrig ausgetreten sind.

#### 5. Aquarien, Schwimmbecken und Wasserbetten

Abweichend von „A“ § 3 VGB 2008-2022 gilt als Leitungswasser auch Wasser, das aus Aquarien, Schwimmbecken und Wasserbetten bestimmungswidrig ausgetreten ist.

### Sonstige Gefahren / Allgemein

#### 6. Aufräumungs- und Abbruchkosten, Bewegungs- und Schutzkosten

Abweichend von „A“ § 7 Nr. 1 VGB 2008-2022 sind Aufräumungs- und Abbruchkosten, Bewegungs- und Schutzkosten sowie mitversicherte Mehrkosten auf Grund behördlicher Beschränkungen als Folge eines Versicherungsfalles bis zu 10% der Versicherungssumme mitversichert.

#### 7. Mehrkosten infolge behördlicher Wiederherstellungs-Beschränkungen für Restwerte

Klausel 7360  
Abweichend von „A“ § 8 Nr. 6 VGB 2008-2022 sind bei der Anrechnung des Wertes wieder wertbarer Reste versicherter und vom Schaden betroffener Sachen behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen zu berücksichtigen. Die Entschädigung ist jedoch begrenzt mit dem Betrag, der sich vertragsgemäß ergeben würde, wenn die versicherte und vom Schaden betroffene Sache zerstört worden wäre, gekürzt um den Altmaterialwert und abzüglich Aufräumungs- und Abbruchkosten. Die Berücksichtigung von behördlichen Wiederherstellungsbeschränkungen für Restwerte erfolgt nur, soweit sie auf der Grundlage vor Eintritt des Versicherungsfalles erlassener Gesetze und Verordnungen beruhen.

Soweit behördliche Auflagen mit Fristsetzung vor Eintritt des Versicherungsfalles erteilt wurden, werden sie für die Restwerte nicht berücksichtigt. Die Entschädigung ist, soweit nichts anderes vereinbart ist, je Versicherungsfall begrenzt:

a) In der gleitenden Neuwertversicherung auf 5 Prozent der Versicherungssumme 1914 multipliziert mit dem im Zeitpunkt des Versicherungsfalles für den Vertrag geltenden „gleitenden Neuwertfaktor“ gemäß „A“ § 10 Nr. 1 + 2 VGB 2008-2022.

#### 8. Hotel- oder ähnliche Unterbringungskosten

Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Kosten für Hotel- oder ähnliche Unterbringung ohne Nebenkosten (z.B. Frühstück, Telefon), wenn das versicherte Gebäude bzw. die Wohnung unbewohnbar wurde und dem Versicherungsnehmer auch die Beschränkung auf einen etwa bewohnbaren Teil nicht zumutbar ist.

Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder bewohnbar ist, längstens für die Dauer von 60 Tagen. Die Höchstentschädigung beträgt pro Tag 65 Euro.

#### 9. Unbemannte Flugkörper

Abweichend von „A“ § 2 Ziffer 1 VGB 2008-2022 leistet der Versicherer Entschädigung auch für Schäden durch Anprall oder Absturz eines unbemannten Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung.

#### 10. Mietverlustversicherung

Abweichend von „A“ § 9 Abs. 1-4 VGB 2008-2022 werden Mietausfall oder Mietwert bis zu dem Zeitraum ersetzt, in dem die Wohnung wieder benutzbar ist, höchstens jedoch für 12 Monate seit dem Eintritt des Versicherungsfalles.

#### 11. Naturgefahren- / Elementarschäden (soweit vereinbart und versicherbar)

Abweichend von „A“ § 4, Nr. 4 VGB 2008-2022 leistet der Versicherer eine Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Überschwemmung des Versicherungsortes, Rückstau, Erdbeben, Erdfall, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen oder Vulkanausbruch zerstört oder beschädigt werden oder in Folge eines solchen Ereignisses abhandenkommen.

#### 12. Mehrkosten für alters- und Behindertengerechte Wiederherstellung

Ist in Folge eines eingetretenen und versicherten Totalschadens (= mind. 90% der Vers.-Summe sind zu entschädigen) eine Wiederherstellung (Wiederaufbau) des zerstörten Wohnhauses notwendig, sind Mehrkosten für die alters- und /oder behindertengerechte Ausstattung und Bauausführung bis 10.000 Euro zusätzlich mitversichert.

### **13. Kosten bei Aufbruch des Wohnhauses zur Rettung von Menschenleben**

Muss eine sich im Wohnhaus befindliche Person aufgrund eines medizinischen Notfalles gerettet /geborgen werden, sind Kosten für die Beseitigung von Schäden, die durch den Aufbruch des Hauses entstehen -weil z.B. der richtige Schlüssel nicht zur Verfügung steht- bis 3.000 Euro mitversichert.

### **14. Schäden durch Kriegsblindgänger**

Schäden durch die Detonation von Bombenblindgängern –auch aus zurückliegenden Kriegshandlungen- am versicherten Wohngebäude sind mitversichert. Nicht entschädigungsfähig sind die Kosten für das Aufspüren, Beseitigen / Bergen und den Transport des Blindgängers.

### **15. Innovationsgarantie**

Werden die dieser Wohngebäude-Versicherung zugrunde liegenden Bedingungen ausschließlich zum Vorteil des Versicherungsnehmers und ohne Mehrbeitrag geändert, so gelten die neuen Bedingungen des jeweiligen Tarifes mit sofortiger Wirkung auch für diesen Vertrag.

### **16. Vorsorgeversicherung für Um- und Ausbauten**

In Erweiterung der VGB 2008-2022 sind Erhöhungen des Versicherungswertes, bedingt durch erfolgte Um- und Ausbauten des versicherten Wohngebäudes nach Tarif BASIS bis 10 % der Versicherungssumme mitversichert.

Diese Vorsorgeversicherung ist auf maximal 24 Monate ab Beginn der Um- und/oder Ausbaumaßnahme begrenzt.

Erfolgte oder noch in Umsetzung befindliche Um- und Ausbaumaßnahmen sind dem Versicherer bei der nächsten Hauptfälligkeit (Ende des Versicherungsjahres) anzuzeigen.

Sind zum Zeitpunkt der Hauptfälligkeit Um-/ Ausbaumaßnahmen noch nicht abgeschlossen/fertiggestellt, besteht für die Fortführung der Maßnahmen maximal Versicherungsschutz im Rahmen dieser Vorsorge bis zur Dauer von 12 Monaten, innerhalb des maximalen Deckungs-Zeitraumes von insgesamt 24 Monaten.

Fertiggestellte Um- / Ausbaumaßnahmen werden bei der Neu-festsetzung des Versicherungswertes ab der folgenden Versicherungsperiode berücksichtigt.

Im Rahmen dieser Vorsorge sind Anbauten nicht mitversichert.

Die der Wohngebäude zugrunde liegende Versicherungssumme wird entsprechend der Wertsteigerung

angepasst (Aktualisierung der Wertermittlung durch Taxator bzw. über den Wertermittlungsbogen der Dolleruper).

### **17. Mitversicherung von Photovoltaikanlagen; Solarthermie-Anlagen; Geothermie- Anlagen und Anlagen / Einrichtungen der allgemeinen Gebäuderegellechnik\* (soweit vereinbart)**

Einrichtungen von Photovoltaikanlagen, Solarthermieanlagen, Geothermieanlagen und Anlagen der allgemeinen Gebäuderegellechnik\* sind (VGB 2008-2022 Abschnitt A, § 5, Absatz 4) im Rahmen der versicherten Gefahren nach dem zugrunde liegenden Versicherungsschutz und vereinbartem Grundtarif der Wohngebäudeversicherung mitversichert, sofern hierfür Versicherungsschutz vereinbart wurde.

\*Unter Anlagen/Einrichtungen der allgemeinen Gebäuderegellechnik sind vernetzte/nicht vernetzte Anlagen und Einrichtungen der Gebäudesystemtechnik zu verstehen, die der Messung, Regelung oder auch Automatisierung/Steuerung dienen.

### **18. Naturgefahren-/ Elementar-Schäden (soweit vereinbart und versicherbar, Bedingungen BWE 2008-2020)**

Soweit vereinbart: Abweichend von Abschnitt „A“ § 1 /§ 4, Abs. 4 dd VGB 2008-2022 leistet der Versicherer eine Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Überschwemmung des Versicherungsortes, Rückstau, Erdbeben, Erdfall, Erdbeben, Schneedruck, Lawinen oder Vulkanausbruch zerstört oder beschädigt werden oder in Folge eines solchen Ereignisses abhandenkommen.

### **Ende der Haftungserweiterungen nach Tarif BASIS**

Stand: 01.11.2022

## VERSICHERTE SACHEN

Ergänzend zu „A“ § 5 Nr. 2 a-e VGB 2008-2022 ist weiteres Zubehör auf dem Versicherungsgrundstück bis zu 5.000 Euro mitversichert, welches sich nicht im Gebäude befindet und nicht außen am Gebäude angebracht ist.

Als Zubehör gilt: Freistehende Antennen, Beleuchtungsanlagen, Ständer, Masten, elektrische Freileitungen, Markisen, Schilder, Pergolen, Überdachungen, Briefkastenanlagen, Müllcontainer, Terrassenbefestigungen, Grundstückseinfriedungen, Solarmodule von PV-Kleinanlagen (bis 0,8 kwp Gesamtleistung) sowie Wasser-, Wärme- und Elektrizitätszähler\* – (\*auch soweit sie sich im fremden Eigentum befinden und der Versicherungsnehmer dafür die Gefahr trägt).

Freistehende oder angebaute Gebäude wie Garagen, Carports, Schuppen, Gartenhäuser, Gewächshäuser und Hundezwinger zählen **nicht zum Zubehör** und sind bei der Bewertung des Wohngebäudes mit zu erfassen. (soweit diese versichert werden sollen und versicherbar sind).

## Ladestationen (Wallboxen)

Ladestationen (Wallboxen) im Sinne von VGB 2018-2022, Abschnitt A, § 5, Absatz 3 sind wie folgt mitversichert:

- a) Innerhalb und an versicherten Gebäuden montiert bis 2.500 Euro.
- b) Außerhalb von „a)“ auf dem Versicherungsgrundstück montiert, sind bis 5.000 Euro mitversichert.

## Besondere Obliegenheiten zu versicherten Sachen

Der Versicherungsnehmer oder sein Repräsentant hat bei der Montage/beim Aufbau und bei der Unterhaltung von versicherten Sachen auf dem Versicherungsgrundstück sicherzustellen, dass diese derart montiert / aufgebaut / gegründet werden, dass eine -den technischen Möglichkeiten entsprechende- ausreichende Sicherheit und Vorsorge gegen Sturmschäden gewährleistet ist.

Die Ausführung der Gründung, Befestigung bzw. Montage ist so auszuführen, dass die auf die Sachen auswirkenden Kräfte („u.a. Windlast“) ausreichend zur Erlangung einer Sturmsicherheit berücksichtigt werden.

Bei Nichtbeachtung dieser Obliegenheit ist der Versicherer nach den Bestimmungen der VGB 2008-2022, Abschnitt B, § 8 ganz oder teilweise leistungsfrei.

## ZUSÄTZLICHE VEREINBARUNGEN

### Gefahr „Feuer“

#### 1. Überspannungsschäden durch Blitz unter Einschluss von Folge- und Induktionsschäden Klausel 7160

Abweichend von „A“ § 2 Nr. 3 VGB 2008-2022 ersetzt der Versicherer auch Überspannungsschäden durch Blitz sowie daraus entstehende Folgeschäden an versicherten Sachen. Der Versicherungsschutz erstreckt sich im Rahmen der Bedingungen des Vertrages auch auf Induktionsschäden.

#### 2. Feuernutzwärmeschäden Klausel 7161

Der Versicherungsschutz gegen Brand, Blitzschlag und Explosion erstreckt sich auch auf Brandschäden, die an versicherten Sachen dadurch entstehen, dass sie einem Nutzfeuer oder der Wärme zur Bearbeitung oder zu sonstigen Zwecken ausgesetzt werden; dies gilt auch für Sachen, in denen oder durch die Nutzfeuer oder Wärme erzeugt, vermehrt oder weitergeleitet wird.

#### 3. Implosion

Abweichend von den Bedingungen VGB 2008-2022 sind auch Schäden am versicherten Gebäude und Gebäudebestandteilen durch Implosion versichert. Die Entschädigung je Schadenereignis beträgt maximal 10.000 Euro.

#### 4. Sengschäden

In Erweiterung der Bedingungen VGB 2008-2022 sind auch Sengschäden am versicherten Gebäude oder dessen Bestandteile bis 2.500 Euro mit einer Selbstbeteiligung von 10 Prozent der entschädigungsfähigen Kosten je Schadenfall versichert.

#### 5. Schäden an gärtnerischen Anlagen

In Erweiterung der Bedingungen VGB 2008-2022 sind Schäden an gärtnerischen Anlagen auf dem Versicherungsgrundstück in Folge eines Schadenfeuers – etwa durch Hitzeinwirkung, Verbrennen oder durch Löscharbeiten bis 500 Euro je Schadenereignis versichert.

#### 6. Verpuffungsschäden

1. In Erweiterung von Abschnitt „A“ § 2 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Verbundene Wohngebäudeversicherung (VGB) leistet der Versicherer auch Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Verpuffung zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen. Die Leistung ist auf 2.500 Euro je Schadenfall begrenzt.

2. Verpuffung: Verpuffung ist eine Selbstständige Flammenausbreitung in explosionsfähiger Atmosphäre oder in einem Explosivstoff mit Geschwindigkeiten unterhalb der Schallgeschwindigkeit.

#### 7. Schäden durch Rauch und Ruß

1. In Erweiterung von Abschnitt „A“ § 2 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Verbundene Wohngebäudeversicherung (VGB) leistet der Versicherer auch Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Rauch und Ruß, der plötzlich und bestimmungswidrig aus in versicherten Gebäuden befindlichen Feuerungs- und Heizungsanlagen austritt, zerstört oder beschädigt werden.

Die Leistung ist auf 10.000 Euro je Schadenfall begrenzt.

Nicht versichert sind Schäden die durch eine Öffnung der Brennkammer usw. bei der Befuerung eintreten.

### Gefahr „Leitungswasser“

#### 8. Wassermehrverbrauch infolge eines Versicherungsfalles Klausel 7364

Mitversichert gilt ein Wasserverlust als Folge eines ersatzpflichtigen Schadens. Die Höchstentschädigung je Schadenfall beträgt 1.000 Euro.

#### 9. Armaturen Klausel 7265

Bruchschäden, nicht jedoch Schäden durch Verschleiß, an Armaturen sind auch dann versichert, wenn es sich nicht um Frostschäden handelt. Die Entschädigung beträgt 200 Euro je Schadenfall und Armatur.

#### 10. Klima-, Wärmepumpen- und Solarheizungsanlagen

Als Leitungswasser im Sinne von „A“ § 3 VGB 2008-2022 gelten auch Wasser oder sonstige Wärme tragende Flüssigkeiten wie Sole, Öle, Kühlmittel, Kältemittel und dergleichen, die aus Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen und den fest damit verbundenen Einrichtungen bestimmungswidrig ausgetreten sind.

#### 11. Aquarien, Schwimmbecken und Wasserbetten

Abweichend von „A“ § 3 VGB 2008-2022 gilt als Leitungswasser auch Wasser, das aus Aquarien, Schwimmbecken und Wasserbetten bestimmungswidrig ausgetreten ist.

#### 12. Besondere Vereinbarungen zur Leitungswasserversicherung

12.1. Mitversichert sind Frost- und sonstige Bruchschäden an Ableitungsrohren der

Wasserversorgung außerhalb versicherter Gebäude auf dem Versicherungsgrundstück, soweit diese Rohre der Entsorgung versicherter Gebäude und Anlagen dienen.

**12.2.** Mitversichert sind Schäden durch Rohrbruch oder Frost an Wasserzuleitungs-, Wasserableitungs- und Heizungsrohren (einschließlich Solarheizungs-, Sprinkler- und Wärmepumpenanlagen), soweit sich die Rohre außerhalb des Versicherungsgrundstücks befinden und der Versicherungsnehmer zur Unterhaltung dieser Rohre verpflichtet ist. Abweichend von „A“ § 3 VGB 2008-2022 gilt als Leitungswasser auch Wasser, das aus sonstigen mit dem Rohrsystem verbundenen Einrichtungen bestimmungswidrig ausgetreten ist.

#### **13. Folge-Schäden durch Wasseraustritt aus Regenleitungen** Klausel 7166

In Erweiterung der VGB 2008-2022 („A“ §3) gilt als Leitungswasser auch Wasser, das aus innerhalb der Umfassungswände des Gebäudes verlaufenden Regenfallrohren bestimmungswidrig ausgetreten ist. Je Schadenfall ist die Entschädigung auf 2.000 Euro begrenzt; es werden lediglich Folgeschäden des bestimmungswidrigen Wasseraustritts berücksichtigt.

#### **14. Kosten für die Beseitigung von Rohrverstopfungen**

1. In Erweiterung von Abschnitt „A“ § 3 VGB 2008-2022 sind die notwendigen Kosten für die Beseitigung von Verstopfungen von Ableitungsrohren innerhalb versicherter Gebäude sowie auf dem Versicherungsgrundstück mitversichert.

2. Die Entschädigung ist nach Tarif PLUS je Versicherungsfall auf 150 Euro begrenzt.

#### **15. Erweiterung der Leistungen für Schäden aus Geräteanschluss-schläuchen**

In Erweiterung der Bestimmungen nach VGB 2008-2022, Abschnitt A, § 3, Absatz 3 wird die Entschädigungssumme für Nässeschäden aus Undichtigkeiten von Anschluss-schläuchen von Haushaltsgeräten und vergleichbaren Geräten auf 10.000 Euro je Schadenereignis erweitert.

### **Gefahr „Sturm“**

#### **16. Entfernung von entwurzelten**

**Bäumen nach Sturm** Klausel 7363  
Durch Sturmschäden entwurzelte Bäume und deren Abtransport, Entsorgung etc. einschließlich Aufräumkosten sind mitversichert. Die Höchstentschädigung je Schadensfall beträgt 2.000 Euro, zweifach maximiert je Versicherungsjahr.

### **Sonstige Gefahren / Allgemein**

#### **17. Aufräumungs- und Abbruchkosten, Bewegungs- und Schutzkosten**

Abweichend von „A“ § 7 Nr. 1 VGB 2008-2022 sind Aufräumungs- und Abbruchkosten, Bewegungs- und Schutzkosten sowie mitversicherte Mehrkosten auf Grund behördlicher Beschränkungen als Folge eines Versicherungsfalles bis zu 30% der Versicherungssumme mitversichert.

#### **18. Mehrkosten infolge behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen für Restwerte**

Klausel 7360  
Abweichend von „A“ § 8 Nr. 6 VGB 2008-2022 sind bei der Anrechnung des Wertes wieder verwertbarer Reste versicherter und vom Schaden betroffener Sachen behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen zu berücksichtigen.

Die Entschädigung ist jedoch begrenzt mit dem Betrag, der sich vertragsgemäß ergeben würde, wenn die versicherte und vom Schaden betroffene Sache zerstört worden wäre, gekürzt um den Altmaterialwert und abzüglich Aufräumungs- und Abbruchkosten. Die Berücksichtigung von behördlichen Wiederherstellungsbeschränkungen für Restwerte erfolgt nur, soweit sie auf der Grundlage vor Eintritt des Versicherungsfalles erlassener Gesetze und Verordnungen beruhen. Soweit behördliche Auflagen mit Fristsetzung vor Eintritt des Versicherungsfalles erteilt wurden, werden sie für die Restwerte nicht berücksichtigt.

Die Entschädigung ist, soweit nichts anderes vereinbart ist, je Versicherungsfall begrenzt:

a) In der gleitenden Neuwertversicherung auf 10 Prozent der Versicherungssumme 1914 multipliziert mit dem im Zeitpunkt des Versicherungsfalles für den Vertrag geltenden „gleitenden Neuwertfaktor“ gemäß Abschnitt A, § 10 Nr. 1 + 2 VGB 2008-2022.

#### **19. Hotel- oder ähnliche Unterbringungskosten**

Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Kosten für Hotel- oder ähnliche Unterbringung ohne Nebenkosten (z.B. Frühstück, Telefon), wenn das versicherte Gebäude bzw. die Wohnung unbewohnbar wurde und dem Versicherungsnehmer auch die Beschränkung auf einen etwa bewohnbaren Teil nicht zumutbar ist. Die Unterkunfts-kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder bewohnbar ist, längstens für die Dauer von 60 Tagen. Die Höchstentschädigung beträgt pro Tag 100 Euro.

#### **20. Unbemannte Flugkörper**

Abweichend von „A“ § 2 Nr. 1 VGB 2008-2022 leistet der Versicherer Entschädigung auch für Schäden durch Anprall oder Absturz eines unbemannten Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung.

#### **21. Gebäudeschäden durch unbefugte Dritte bei Einbruch** Klausel 7361

**21.1.** Versichert sind Kosten für die Beseitigung von Schäden an Türen, Schlössern, Fenstern (ausgenommen Schaufensterverglasungen), Rollläden und Schutzgitter eines versicherten Gebäudes, wenn die Schäden dadurch entstanden sind, dass ein unbefugter Dritter

a) in das Gebäude eingebrochen, eingestiegen oder mittels falscher Schlüssel oder anderer Werkzeuge eingedrungen ist;

b) versucht, durch eine Handlung gemäß Ziffer 12.1. a in ein versichertes Gebäude einzudringen.

**21.2.** Schäden, die der Täter an dem versicherten Gebäude von außen verursacht, sind nur versichert, soweit sie Folge einer Handlung gem. Ziffer 12.1. sind.

**21.3.** Die Entschädigung ist, soweit nichts anderes vereinbart ist, je Versicherungsfall begrenzt:

a) In der gleitenden Neuwertversicherung auf 1 Prozent der Versicherungssumme 1914 multipliziert mit dem im Zeitpunkt des Versicherungsfalles für den Vertrag geltenden „gleitenden Neuwertfaktor“ gem. „A“ § 10 Nr. 1 – 2 VGB 2008-2022. Die Regulierung erfolgt subsidiär, also nach Vorleistung durch einen ggf. anderweitig leistungspflichtigen Versicherer.

#### **22. Verlängerte Mietverlustversicherung**

Abweichend von „A“ § 9 Abs. 2 VGB 2008-2022 werden Mietausfall oder Mietwert bis zu dem Zeitraum ersetzt, in dem die Wohnung wieder benutzbar ist, höchstens jedoch für 24 Monate seitdem Eintritt des Versicherungsfalles.

#### **23. Mietausfall für gewerblich genutzte Räume**

In Erweiterung zu Abschnitt „A“ § 9 Nr. 1 VGB ersetzt der Versicherer auch Mietausfall oder Mietwert für gewerblich genutzte Räume.

Mietausfall oder Mietwert werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Räume wieder benutzbar sind, nach Tarif PLUS höchstens jedoch für 12 Monate seit dem Eintritt des Versicherungsfalles.

Die Leistung für den Mietausfall/ Mietwert für gewerblich genutzte Räume ist auf 10.000 Euro p. a. begrenzt.

Mietausfall oder Mietwert werden nur insoweit ersetzt, wie der Versicherungsnehmer die mögliche Wiederbenutzung nicht schuldhaft verzögert.



#### **24. Dekontaminationskosten** Klausel 7362

**24.1.** In Erweiterung der VGB 2008-2022 sind Kosten, die der Versicherungsnehmer auf Grund behördlicher Anordnungen infolge einer Kontamination durch einen Feuerschaden aufwenden muss, mitversichert, um Erdreich des im Versicherungsschein genannten Versicherungsgrundstücks innerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu untersuchen, den Aushub in die nächstgelegene geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern oder zu vernichten.

**24.2.** Die Aufwendungen gemäß Ziffer 24.1. werden nur ersetzt, sofern die behördlichen Anordnungen auf Grund von Gesetzen oder Verordnungen ergangen sind, die vor Eintritt des Versicherungsfalles erlassen wurden, die Kontamination betreffen, die nachweislich in Folge dieses Versicherungsfalles entstanden ist und innerhalb von 9 Monaten seit Eintritt des Versicherungsfalles ergangen sind und dem Versicherer ohne Rücksicht auf Rechtsmittelfrist innerhalb von 3 Monaten seit Kenntniserhalt gemeldet wurden.

**24.3.** Wird durch den Versicherungsfall eine bestehende Kontamination erhöht, so werden Aufwendungen ersetzt, die den für die Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre. Diese hiernach nicht zu ersetzenden Kosten werden nötigenfalls durch Sachverständige festgestellt.

**24.4.** Aufwendungen auf Grund sonstiger behördlicher Anordnungen oder auf Grund sonstiger Verpflichtungen des Versicherungsnehmers einschließlich der so genannten Einlieferhaftung werden nicht ersetzt.

**24.5.** Entschädigung wird nicht geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.

**24.6.** Die Höchstentschädigung je Schadensfall beträgt 5.000 Euro mit einer Selbstbeteiligung von 10 Prozent vom entschädigungsfähigen Betrag.

#### **25. Rückreisekosten aus dem Urlaub**

Ersetzt werden die Fahrtkosten, wenn der Versicherungsnehmer wegen eines erheblichen Versicherungsfalles vorzeitig seine Urlaubsreise abbricht und an den Schadensort reist.

Als Urlaubsreise gilt jede privat veranlasste Abwesenheit des Versicherungsnehmers von mindestens 4 Tagen bis zu einer Dauer von maximal 8 Wochen.

Fahrtmehrkosten werden für ein angemessenes Reisemittel ersetzt entsprechend dem benutzten Urlaubsreisemittel und der Dringlichkeit der Reise an den Schadenort.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, vor Antritt der Reise an den Schadenort bei dem Versicherer Weisungen einzuholen, soweit es die Umstände gestatten.

Die Höchstentschädigung im Schadensfall beträgt 2.500 Euro. Die Schadenhöhe des versicherten Schadens muss mindestens 10.000 Euro betragen.

#### **26. Sachverständigenkosten**

Klausel 7165

Übersteigt der entschädigungspflichtige Schaden den Betrag von 50.000 Euro, so ersetzt der Versicherer bis zu der hierfür vereinbarten Höchstentschädigung von 2.500 Euro, die durch den Versicherungsnehmer zu tragenden Kosten des Sachverständigenverfahrens.

#### **27. Fahrzeuganprall**

In Erweiterung der Bedingungen VGB 2008-2022 sind auch Schäden am versicherten Gebäude durch Anprall eines Schienenfahrzeuges oder zulassungspflichtigen Straßenfahrzeuges versichert.

Die Endschädigung ist auf 20.000 Euro mit einer Selbstbeteiligung von 10 % der entschädigungsfähigen Kosten je Schadenereignis begrenzt.

Die Regulierung erfolgt subsidiär, also nach Vorleistung durch einen ggf. anderweitig leistungspflichtigen Versicherer. Nicht versichert sind Schäden, die aus haftungsrechtlichen Gründen vom Versicherungsschutz der Fahrzeughaftpflichtversicherung ausgeschlossen sind.

#### **28. Bruchschäden an Gasleitungen**

In Erweiterung der Bedingungen VGB 2008-2022, sind Reparaturkosten für die Behebung von Bruchschäden an Gasleitungen innerhalb des versicherten Gebäudes bis 2.500 Euro je Schadensfall versichert.

#### **29. Vandalismus-/Graffiti-schäden**

Klausel 7366

In Erweiterung der Bedingungen VGB 2008-2022, sind auch äußere Schäden am versicherten Gebäude durch Vandalismus und Graffiti (Verunstaltung durch Farben und Lacke) durch Unbefugte Dritte versichert. Die Kosten der Beseitigung der Schäden sind je Schadenereignis bis 2.500 Euro mit einer Selbstbeteiligung von 500 Euro an den entschädigungsfähigen Kosten versichert.

#### **30. Vorsorgeversicherung für Um- und Ausbauten**

In Erweiterung der VGB 2008-2022 sind Erhöhungen des Versicherungswertes, bedingt durch

erfolgte Um- und Ausbauten des versicherten Wohngebäudes nach Tarif PLUS bis 25 % der Versicherungssumme mitversichert.

Diese Vorsorgeversicherung ist auf maximal 24 Monate ab Beginn der Um- und/oder Ausbaumaßnahme begrenzt.

Erfolgte oder noch in Umsetzung befindliche Um- und Ausbaumaßnahmen sind dem Versicherer bei der nächsten Hauptfälligkeit (Ende des Versicherungsjahres) anzuzeigen.

Sind zum Zeitpunkt der Hautfälligkeit Um-/ Ausbaumaßnahmen noch nicht abgeschlossen/fertiggestellt, besteht für die Fortführung der Maßnahmen maximal Versicherungsschutz im Rahmen dieser Vorsorge bis zur Dauer von 12 Monaten, innerhalb des maximalen Deckungszeitraumes von insgesamt 24 Monaten.

Fertiggestellte Um- / Ausbaumaßnahmen werden bei der Neufestsetzung des Versicherungswertes ab der folgenden Versicherungsperiode berücksichtigt.

Im Rahmen dieser Vorsorge sind Neubauten nicht mitversichert.

Die der Wohngebäude zugrunde liegende Versicherungssumme wird entsprechend der Wertsteigerung angepasst (Aktualisierung der Wertermittlung durch Taxator bzw. über den Wertermittlungsbogen der Dolleruper).

#### **31. Einschluss Grobe Fahrlässigkeit**

1. In Erweiterung von VGB 2008-2022 Abschnitt „B“ § 16 Nr. 1 b) leistet der Versicherer auch vollen Ersatz vollen Ersatz für Schäden im Tarif PLUS die der Versicherungsnehmer grob fahrlässig durch positives Tun oder Unterlassen herbeigeführt hat.

2. Unberührt der Vereinbarung nach Nr. 1 macht der Versicherer bei grob fahrlässiger Herbeiführung eines Versicherungsfalles durch den Versicherungsnehmer oder seiner Repräsentanten oder einer mit der Betreuung der Immobilie beauftragten Person nur noch bei Verletzung der vereinbarten Sicherheitsvorschriften nach Abschnitt „A“ § 16 Nr. 1 VGB 2008-2020 von dem Recht Gebrauch, die Folgen der Obliegenheitsverletzung nach Abschnitt „B“ § 16 Nr. 2 VGB 2008-2022 anzuwenden.

#### **32. Mitversicherung von Photovoltaikanlagen; Solarthermie-Anlagen; Geothermie-Anlagen und Anlagen / Einrichtungen der allgemeinen Gebäuderegeln\* (soweit vereinbart)**

Einrichtungen von Photovoltaikanlagen, Solarthermieanlagen, Geothermieanlagen und Anlagen der allgemeinen Gebäuderegeln\* sind (VGB

2008-2022 Abschnitt A, § 5, Absatz 4) im Rahmen der versicherten Gefahren nach dem zugrunde liegenden Versicherungsschutz und vereinbartem Grundtarif der Wohngebäudeversicherung mitversichert, sofern hierfür Versicherungsschutz vereinbart wurde.

\*Unter Anlagen/Einrichtungen der allgemeinen Gebäuderegellechnik sind vernetzte/nicht vernetzte Anlagen und Einrichtungen der Gebäudesystemtechnik zu verstehen, die der Messung, Regelung oder auch Automatisierung/Steuerung dienen.

### **33. Naturgefahren-/ Elementar-Schäden (soweit vereinbart und versicherbar, Bedingungen BWE 2008-2020)**

Soweit vereinbart: Abweichend von Abschnitt „A“ § 1 /§ 4, Abs. 4 dd VGB 2008-2022 leistet der Versicherer eine Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Überschwemmung des Versicherungsortes, Rückstau, Erdbeben, Erdfall, Erdbeben, Schneedruck, Lawinen oder Vulkanausbruch zerstört oder beschädigt werden oder in Folge eines solchen Ereignisses abhandenkommen.

### **34. Mehrkosten für alters- und behindertengerechte Wiederherstellung**

Ist in Folge eines eingetretenen und versicherten Totalschadens (= mind. 90% der Vers.-Summe sind zu entschädigen) eine Wiederherstellung (Wiederaufbau) des zerstörten Wohnhauses notwendig, sind Mehrkosten für die alters- und / oder behindertengerechte Ausstattung und Bauausführung bis 10.000 Euro zusätzlich mitversichert.

### **35. Kosten bei Aufbruch des Wohnhauses zur Rettung von Menschenleben**

Muss eine sich im Wohnhaus befindliche Person aufgrund eines medizinischen Notfalles gerettet /geborgen werden, sind Kosten für die Beseitigung von Schäden, die durch den Aufbruch des Hauses entstehen -weil z.B. der richtige Schlüssel nicht zur Verfügung steht- bis 3.000 Euro mitversichert.

### **36. Schäden durch Kriegsblindgänger**

Schäden durch die Detonation von Bomben-blindgängern –auch aus zurückliegenden Kriegshandlungen- am versicherten Wohngebäude sind mitversichert. Nicht entschädigungsfähig sind die Kosten für das Aufspüren, Beseitigen / Bergen und den Transport des Blindgängers.

### **37. Innovationsgarantie**

Werden die dieser Wohngebäude-Versicherung zugrunde liegenden Bedingungen ausschließlich zum

Vorteil des Versicherungsnehmers und ohne Mehrbeitrag geändert, so gelten die neuen Bedingungen des jeweiligen Tarifes mit sofortiger Wirkung auch für diesen Vertrag.

### **38. Diebstahl vom Versicherungsgrundstück**

Der Diebstahl einer **Außeneinheit einer Wärmepumpen-Heizung** ist mitversichert, sofern die Außeneinheit an der Fassade des versicherten Wohngebäudes oder auf einem Sockel-Fundament auf dem Versicherungsgrundstück montiert wurde. Der Entschädigungsanspruch ist je Schadenereignis auf 5.000 Euro begrenzt. Je Schadenereignis gilt eine Selbstbeteiligung von 500 Euro.\*

**Photovoltaik-Module** von PV-Kleinstanlagen, bis 800 Watt (0,8 kwp) Leistung, sind bis maximal 300 Euro je Schadenereignis gegen Diebstahl versichert.\* Die Anlagen müssen am versicherten Gebäude montiert sein bzw. auf dem Versicherungsgrundstück derart installiert/montiert sein, dass eine Sicherung gegen einfache Wegnahme gewährleistet ist.

**Die versicherten Leistungen dieser Pos. 38 sind je Versicherungsjahr auf den doppelten Betrag der Deckungssumme je Einzelschaden begrenzt.**

**Voraussetzung ist, dass sich die in dieser Position versicherten Sachen im Eigentum und Gefahrtragung des Versicherungsnehmers befinden.**

### **Ende der Haftungserweiterungen nach Tarif PLUS**

Stand: August 2023 \09.2023

## VERSICHERTE SACHEN

Ergänzend zu „A“ § 5 Nr. 2 a-e VGB 2008-2022 ist weiteres Zubehör auf dem Versicherungsgrundstück bis zu 7.500 Euro mitversichert, welches sich nicht im Gebäude befindet und nicht außen am Gebäude angebracht ist.

Als Zubehör gilt: Freistehende Antennen, Beleuchtungsanlagen, Ständer, Masten, elektrische Freileitungen, Markisen, Schilder, Pergolen, Überdachungen, Briefkastenanlagen, Müllcontainer, Terrassenbefestigungen, Grundstückseinfriedungen, Solarmodule von PV-Kleinanlagen (bis 0,8 kwp Gesamtleistung) sowie Wasser-, Wärme- und Elektrizitätszähler\* – (\*auch soweit sie sich im fremden Eigentum befinden und der Versicherungsnehmer dafür die Gefahr trägt).

Freistehende oder angebaute Gebäude wie Garagen, Carports, Schuppen, Gartenhäuser, Gewächshäuser und Hundezwinger zählen **nicht zum Zubehör** und sind bei der Bewertung des Wohngebäudes mit zu erfassen. (soweit diese versichert werden sollen und versicherbar sind).

## Ladestationen (Wallboxen)

Ladestationen (Wallboxen) im Sinne von VGB 2018-2022, Abschnitt A, § 5, Absatz 3 sind wie folgt mitversichert:

- Innerhalb und an versicherten Gebäuden montiert bis 10.000 Euro.
- Außerhalb von „a)“ auf dem Versicherungsgrundstück montiert, sind bis 10.000 Euro mitversichert.

## Besondere Obliegenheiten zu versicherten Sachen

Der Versicherungsnehmer oder sein Repräsentant hat bei der Montage/beim Aufbau und bei der Unterhaltung von versicherten Sachen auf dem Versicherungsgrundstück sicherzustellen, dass diese derart montiert / aufgebaut / gegründet werden, dass eine -den technischen Möglichkeiten entsprechende- ausreichende Sicherheit und Vorsorge gegen Sturmschäden gewährleistet ist.

Die Ausführung der Gründung, Befestigung bzw. Montage ist so auszuführen, dass die auf die Sachen auswirkenden Kräfte („u.a. Windlast“) ausreichend zur Erlangung einer Sturmsicherheit berücksichtigt werden.

Bei Nichtbeachtung dieser Obliegenheit ist der Versicherer nach den Bestimmungen der VGB 2008-2022, Abschnitt B, § 8 ganz oder teilweise leistungsfrei.

## ZUSÄTZLICHE VEREINBARUNGEN

### Gefahr „Feuer“

#### 1. Überspannungsschäden durch Blitz unter Einschluss von Folge- und Induktionsschäden Klausel 7160

Abweichend von „A“ § 2 Nr. 3 VGB 2008-2022 ersetzt der Versicherer auch Überspannungsschäden durch Blitz sowie daraus entstehende Folgeschäden an versicherten Sachen.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich im Rahmen der Bedingungen des Vertrages auch auf Induktionsschäden.

#### 2. Feuernutzwärmeschäden Klausel 7161

Der Versicherungsschutz gegen Brand, Blitzschlag und Explosion erstreckt sich auch auf Brandschäden, die an versicherten Sachen dadurch entstehen, dass sie einem Nutzfeuer oder der Wärme zur Bearbeitung oder zu sonstigen Zwecken ausgesetzt werden; dies gilt auch für Sachen, in denen oder durch die Nutzfeuer oder Wärme erzeugt, vermehrt oder weitergeleitet wird.

#### 3. Implosion

Abweichend von den Bedingungen VGB 2008-2022 sind auch Schäden am versicherten Gebäude und Gebäudebestandteilen durch Implosion versichert. Die Entschädigung je Schadenereignis beträgt maximal 10.000 Euro.

#### 4. Sengschäden

In Erweiterung der Bedingungen VGB 2008-2022 sind auch Sengschäden am versicherten Gebäude oder dessen Bestandteile bis zur Versicherungssumme mit einer Selbstbeteiligung von 10 Prozent der entschädigungsfähigen Kosten je Schadenfall versichert.

#### 5. Schäden an gärtnerischen Anlagen

In Erweiterung der Bedingungen VGB 2008-2022 sind Schäden an gärtnerischen Anlagen auf dem Versicherungsgrundstück in Folge eines Schadenfeuers – etwa durch Hitzeeinwirkung, Verbrennen oder durch Löscharbeiten bis 1.000 Euro je Schadenereignis versichert.

#### 6. Verpuffungsschäden

1. In Erweiterung von Abschnitt „A“ § 2 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Verbundene Wohngebäudeversicherung (VGB) leistet der Versicherer auch Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Verpuffung zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen. Die Leistung ist auf 7.500 Euro je Schadenfall begrenzt.

2. Verpuffung: Verpuffung ist eine

Selbstständige Flammenausbreitung in explosionsfähiger Atmosphäre oder in einem Explosivstoff mit Geschwindigkeiten unterhalb der Schallgeschwindigkeit.

#### 7. Schäden durch Rauch und Ruß

1. In Erweiterung von Abschnitt „A“ § 2 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Verbundene Wohngebäudeversicherung (VGB) leistet der Versicherer auch Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Rauch und Ruß, der plötzlich und bestimmungswidrig aus in versicherten Gebäuden befindlichen Feuerungs- und Heizungsanlagen austritt, zerstört oder beschädigt werden. Die Leistung ist bis zur Höhe der Versicherungssumme versichert. Nicht versichert sind Schäden die durch eine Öffnung der Brennkammer usw. bei der Befuerung eintreten.

### Gefahr „Leitungswasser“

#### 8. Wassermehrverbrauch infolge eines Versicherungsfalles Klausel 7364

Mitversichert gilt ein Wasserverlust als Folge eines ersatzpflichtigen Schadens. Die Höchstentschädigung je Schadenfall beträgt 1.500 Euro.

#### 9. Armaturen Klausel 7265

Bruchschäden, nicht jedoch Schäden durch Verschleiß, an Armaturen sind auch dann versichert, wenn es sich nicht um Frostschäden handelt. Die Entschädigung beträgt 500 Euro je Schadenfall und Armatur.

#### 10. Klima-, Wärmepumpen- und Solarheizungsanlagen

Als Leitungswasser im Sinne von „A“ § 3 VGB 2008-2022 gelten auch Wasser oder sonstige Wärme tragende Flüssigkeiten wie Sole, Öle, Kühlmittel, Kältemittel und dergleichen, die aus Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen und den fest damit verbundenen Einrichtungen bestimmungswidrig ausgetreten sind.

#### 11. Aquarien, Schwimmbecken und Wasserbetten

Abweichend von „A“ § 3 VGB 2008-2022 gilt als Leitungswasser auch Wasser, das aus Aquarien, Schwimmbecken und Wasserbetten bestimmungswidrig ausgetreten ist.

#### 12. Besondere Vereinbarungen zur Leitungswasserversicherung Klausel 7261/7262

12.1. Mitversichert sind Frost- und sonstige Bruchschäden an Ableitungsrohren der Wasserversorgung außerhalb

versicherter Gebäude auf dem Versicherungsgrundstück, soweit diese Rohre der Entsorgung versicherter Gebäude und Anlagen dienen.

**12.2.** Mitversichert sind Schäden durch Rohrbruch oder Frost an Wasserzuleitungs-, Wasserableitungs- und Heizungsrohren (einschließlich Solarheizungs-, Sprinkler- und Wärmepumpenanlagen), soweit sich die Rohre außerhalb des Versicherungsgrundstücks befinden und der Versicherungsnehmer zur Unterhaltung dieser Rohre verpflichtet ist. Abweichend von „A“ § 3 VGB 2008-2022 gilt als Leitungswasser auch Wasser, das aus sonstigen mit dem Rohrsystem verbundenen Einrichtungen bestimmungswidrig ausgetreten ist.

### **13. Folge-Schäden durch Wasseraustritt aus Regenleitungen**

Klausel 7166

In Erweiterung der VGB 2008-2022 („A“ §3) gilt als Leitungswasser auch Wasser, das aus innerhalb der Umfassungswände des Gebäudes verlaufenden Regenfallrohren bestimmungswidrig ausgetreten ist. Je Schadenfall ist die Entschädigung auf 2.000 Euro begrenzt; es werden lediglich Folgeschäden des bestimmungswidrigen Wasseraustritts berücksichtigt.

### **14. Kosten für die Beseitigung von Rohrverstopfungen**

1. In Erweiterung von Abschnitt „A“ § 3 VGB 2008-2022 sind die notwendigen Kosten für die Beseitigung von Verstopfungen von Ableitungsrohren innerhalb versicherter Gebäude sowie auf dem Versicherungsgrundstück mitversichert.

2. Die Entschädigung ist nach Tarif TOP je Versicherungsfall auf 400 Euro begrenzt.

### **15. Erweiterung der Leistungen für Schäden aus Geräteanschluss-schläuchen**

In Erweiterung der Bestimmungen nach VGB 2008-2022, Abschnitt A, § 3, Absatz 3 wird die Entschädigungssumme für Nässeschäden aus Undichtigkeiten von Anschlussschläuchen von Haushaltsgeräten und vergleichbaren Geräten auf die Versicherungssumme erweitert.

## **Gefahr „Sturm“**

### **16. Entfernung von entwurzelt**

**Bäumen nach Sturm** Klausel 7363  
Durch Sturmschäden entwurzelte Bäume auf dem Versicherungsgrundstück und deren Abtransport, Entsorgung etc. einschließlich Aufräumkosten sind mitversichert. Die Höchstentschädigung je Schadensfall beträgt 3.000 Euro, zweifach maximiert je Versicherungsjahr.

## **Sonstige Gefahren / Allgemein**

### **17. Aufräumungs- und Abbruchkosten, Bewegungs- und Schutzkosten**

Abweichend von „A“ § 7 Nr. 1 VGB 2008-2022 sind Aufräumungs- und Abbruchkosten, Bewegungs- und Schutzkosten sowie mitversicherte Mehrkosten auf Grund behördlicher Beschränkungen als Folge eines Versicherungsfalles bis zu 100% der Versicherungssumme mitversichert.

### **18. Mehrkosten infolge behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen für Restwerte**

Klausel 7360

Abweichend von „A“ § 8 Nr. 6 VGB 2008-2022 sind bei der Anrechnung des Wertes wieder verwertbarer Reste versicherter und vom Schaden betroffener Sachen behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen zu berücksichtigen.

Die Entschädigung ist jedoch begrenzt mit dem Betrag, der sich vertragsgemäß ergeben würde, wenn die versicherte und vom Schaden betroffene Sache zerstört worden wäre, gekürzt um den Altmaterialwert und abzüglich Aufräumungs- und Abbruchkosten. Die Berücksichtigung von behördlichen Wiederherstellungsbeschränkungen für Restwerte erfolgt nur, soweit sie auf der Grundlage vor Eintritt des Versicherungsfalles erlassener Gesetze und Verordnungen beruhen. Soweit behördliche Auflagen mit Fristsetzung vor Eintritt des Versicherungsfalles erteilt wurden, werden sie für die Restwerte nicht berücksichtigt. Die Entschädigung ist, soweit nichts anderes vereinbart ist, je Versicherungsfall begrenzt:

a) In der gleitenden Neuwertversicherung auf 10 Prozent der Versicherungssumme 1914 multipliziert mit dem im Zeitpunkt des Versicherungsfalles für den Vertrag geltenden „gleitenden Neuwertfaktor“ gemäß Abschnitt A, § 10 Nr. 1 + 2 VGB 2008-2022.

### **19. Hotel- oder ähnliche Unterbringungskosten**

Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Kosten für Hotel- oder ähnliche Unterbringung ohne Nebenkosten (z.B. Frühstück, Telefon), wenn das versicherte Gebäude bzw. die Wohnung unbewohnbar wurde und dem Versicherungsnehmer auch die Beschränkung auf einen etwa bewohnbaren Teil nicht zumutbar ist. Die Unterkunfts-kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder bewohnbar ist, längstens für die Dauer von 100 Tagen. Die Höchstentschädigung beträgt pro Tag 200 Euro.

### **20. Unbemannte Flugkörper**

Abweichend von „A“ § 2 Nr. 1 VGB 2008-2022 leistet der Versicherer Entschädigung auch für Schäden durch Anprall oder Absturz eines unbemannten Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung.

### **21. Gebäudeschäden durch unbefugte Dritte bei Einbruch**

Klausel 7361

**21.1.** Versichert sind Kosten für die Beseitigung von Schäden an Türen, Schössern, Fenstern (ausgenommen Schaufenster-Verglasungen), Rollläden und Schutzgitter eines versicherten Gebäudes, wenn die Schäden dadurch entstanden sind, dass ein unbefugter Dritter

a) in das Gebäude eingebrochen, eingestiegen oder mittels falscher Schlüssel oder anderer Werkzeuge eingedrungen ist;

b) versucht, durch eine Handlung gemäß Ziffer 12.1. a in ein versichertes Gebäude einzudringen.

**21.2.** Schäden, die der Täter an dem versicherten Gebäude von außen verursacht, sind nur versichert, soweit sie Folge einer Handlung gem. Ziffer 12.1. sind.

**21.3.** Die Entschädigung ist, soweit nichts anderes vereinbart ist, je Versicherungsfall begrenzt:

a) In der gleitenden Neuwertversicherung auf 2 Prozent der Versicherungssumme 1914 multipliziert mit dem im Zeitpunkt des Versicherungsfalles für den Vertrag geltenden „gleitenden Neuwertfaktor“ gem. „A“ § 10 Nr. 1 – 2 VGB 2008-2022. Die Regulierung erfolgt subsidiär, also nach Vorleistung durch einen ggf. anderweitig leistungspflichtigen Versicherer.

### **22. Verlängerte Mietverlustversicherung**

Abweichend von „A“ § 9 Abs. 2 VGB 2008-2022 werden Mietausfall oder Mietwert bis zu dem Zeitraum ersetzt, in dem die Wohnung wieder benutzbar ist, höchstens jedoch für 30 Monate seit dem Eintritt des Versicherungsfalles.

### **23. Mietausfall für gewerblich genutzte Räume**

In Erweiterung zu Abschnitt „A“ § 9 Nr. 1 VGB ersetzt der Versicherer auch Mietausfall oder Mietwert für gewerblich genutzte Räume. Mietausfall oder Mietwert werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Räume wieder benutzbar sind, nach Tarif TOP höchstens jedoch für 30 Monate seit dem Eintritt des Versicherungsfalles.

Die Leistung für den Mietausfall/ Mietwert für gewerblich genutzte Räume ist auf 10.000 Euro p. a. begrenzt.

Mietausfall oder Mietwert werden nur insoweit ersetzt, wie der Versicherungsnehmer die mögliche Wiederbenutzung nicht schuldhaft verzögert.

#### **24. Dekontaminationskosten** Klausel 7362

**24.1.** In Erweiterung der VGB 2008-2022 sind Kosten, die der Versicherungsnehmer auf Grund behördlicher Anordnungen infolge einer Kontamination durch einen Feuerschaden aufwenden muss, mitversichert, um Erdreich des im Versicherungsschein genannten Versicherungsgrundstücks innerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu untersuchen, den Aushub in die nächstgelegene geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern oder zu vernichten.

**24.2.** Die Aufwendungen gemäß Ziffer 24.1. werden nur ersetzt, sofern die behördlichen Anordnungen auf Grund von Gesetzen oder Verordnungen ergangen sind, die vor Eintritt des Versicherungsfalles erlassen wurden, die Kontamination betreffen, die nachweislich in Folge dieses Versicherungsfalles entstanden ist und innerhalb von 9 Monaten seit Eintritt des Versicherungsfalles ergangen sind und dem Versicherer ohne Rücksicht auf Rechtsmittelfrist innerhalb von 3 Monaten seit Kenntniserhalt gemeldet wurden.

**24.3.** Wird durch den Versicherungsfall eine bestehende Kontamination erhöht, so werden Aufwendungen ersetzt, die den für die Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre. Diese hiernach nicht zu ersetzenden Kosten werden nötigenfalls durch Sachverständige festgestellt.

**24.4.** Aufwendungen auf Grund sonstiger behördlicher Anordnungen oder auf Grund sonstiger Verpflichtungen des Versicherungsnehmers einschließlich der so genannten Einlieferhaftung werden nicht ersetzt.

**24.5.** Entschädigung wird nicht geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.

**24.6.** Die Höchstentschädigung ist innerhalb der Versicherungssumme begrenzt. Je Schadensfall gilt eine Selbstbeteiligung von 10 Prozent vom entschädigungsfähigen Betrag.

#### **25. Rückreisekosten aus dem Urlaub**

Ersetzt werden die Fahrtkosten, wenn der Versicherungsnehmer wegen eines erheblichen Versicherungsfalles vorzeitig seine Urlaubsreise abbricht und an den Schadensort reist.

Als Urlaubsreise gilt jede privat veranlasste Abwesenheit des Versicherungsnehmers von mindestens 4 Tagen bis zu einer Dauer von maximal 8 Wochen. Fahrtmehrkosten werden für ein angemessenes Reisemittel ersetzt

entsprechend dem benutzten Urlaubsreisemittel und der Dringlichkeit der Reise an den Schadensort.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, vor Antritt der Reise an den Schadensort bei dem Versicherer Weisungen einzuholen, soweit es die Umstände gestatten.

Die Höchstentschädigung im Schadensfall beträgt 5.000 Euro. Die Schadenhöhe des versicherten Schadens muss mindestens 10.000 Euro betragen.

#### **26. Sachverständigenkosten**

Klausel 7165

Übersteigt der entschädigungspflichtige Schaden den Betrag von 25.000 Euro, so ersetzt der Versicherer bis zu der hierfür vereinbarten Höchstentschädigung von 25.000 Euro, die durch den Versicherungsnehmer zu tragenden Kosten des Sachverständigenverfahrens.

#### **27. Fahrzeuganprall**

In Erweiterung der Bedingungen VGB 2008-2022 sind auch Schäden am versicherten Gebäude durch Anprall eines Schienenfahrzeuges oder zulassungspflichtigen Straßenfahrzeuges versichert.

Die Leistung ist bis zur Höhe der Versicherungssumme versichert.

Je Schadenereignis gilt eine Selbstbeteiligung in Höhe von 10% der entschädigungsfähigen Kosten.

Die Regulierung erfolgt subsidiär, also nach Vorleistung durch einen ggf. anderweitig leistungspflichtigen Versicherer.

Nicht versichert sind Schäden, die aus haftungsrechtlichen Gründen vom Versicherungsschutz der Fahrzeug-Haftpflichtversicherung ausgeschlossen sind.

#### **28. Bruchschäden an Gasleitungen**

In Erweiterung der Bedingungen VGB 2008-2022, sind Reparaturkosten für die Behebung von Bruchschäden an Gasleitungen innerhalb des versicherten Gebäudes bis 2.500 Euro je Schadensfall versichert.

#### **29. Vandalismus-/Graffiti-schäden**

Klausel 7366

In Erweiterung der Bedingungen VGB 2008-2022, sind auch äußere Schäden am versicherten Gebäude durch Vandalismus und Graffiti (Verunstaltung durch Farben und Lacke) durch Unbefugte Dritte versichert. Die Kosten der Beseitigung der Schäden sind je Schadenereignis bis 5.000 Euro mit einer Selbstbeteiligung von 500 Euro an den entschädigungsfähigen Kosten versichert.

#### **30. Diebstahl von Gebäudebestandteilen**

Werden mit dem versicherten Gebäude fest verbundene **Gebäudebestandteile** entwendet, sind für die Wiederbeschaffung und

Montagekosten bis 1.500 Euro je Ereignis versichert. Die Leistung ist je Versicherungsjahr auf 3.000 Euro begrenzt.

Der Diebstahl einer **Außeneinheit einer Wärmepumpen-Heizung** ist mitversichert, sofern die Außeneinheit an der Fassade des versicherten Wohngebäudes oder auf einem Sockel-Fundament auf dem Versicherungsgrundstück montiert wurde. Der Entschädigungsanspruch ist je Schadenereignis auf 10.000 Euro begrenzt. Je Schadenereignis gilt eine Selbstbeteiligung von 500 Euro.

**Photovoltaik-Module** von PV-Kleinstanlagen, bis 800 Watt (0,8 kw) Leistung, sind gegen Diebstahl versichert.

Bei Anlagen, die direkt am versicherten Gebäude montiert sind, gilt eine maximale Entschädigung in Höhe von 1.500 Euro je Schadenereignis.

Anlagen, die sich auf dem Versicherungsgrundstück befinden, aber nicht am Gebäude montiert sind, müssen derart installiert/montiert sein, dass eine Sicherung gegen einfache Wegnahme gewährleistet ist.

Kleinst-PV-Anlagen auf dem Versicherungsgrundstück sind bis maximal 600 Euro je Schadenereignis versichert.

**Die versicherten Leistungen dieser Pos. 30 sind je Versicherungsjahr auf den doppelten Betrag der Deckungssumme je Einzelschaden begrenzt.**

**Voraussetzung ist, dass sich die in dieser Position versicherten Sachen im Eigentum und Gefahrtragung des Versicherungsnehmers befinden.**

#### **31. Vorsorgeversicherung für Um- und Ausbauten**

In Erweiterung der VGB 2008-2022 sind Erhöhungen des Versicherungswertes, bedingt durch erfolgte Um- und Ausbauten des versicherten Wohngebäudes nach Tarif TOP bis 100% der Versicherungssumme mitversichert.

Diese Vorsorgeversicherung ist auf maximal 24 Monate ab Beginn der Um- und/oder Ausbaumaßnahme begrenzt.

Erfolgte oder noch in Umsetzung befindliche Um- und Ausbaumaßnahmen sind dem Versicherer bei der nächsten Hauptfälligkeit (Ende des Versicherungsjahres) anzuzeigen.

Sind zum Zeitpunkt der Hautfälligkeit Um-/ Ausbaumaßnahmen noch nicht abgeschlossen/fertiggestellt, besteht für die Fortführung der Maßnahmen maximal Versicherungsschutz im Rahmen dieser Vorsorge bis zur

Dauer von 12 Monaten, innerhalb des maximalen Deckungszeitraumes von insgesamt 24 Monaten.

Fertiggestellte Um- / Ausbaumaßnahmen werden bei der Neufestsetzung des Versicherungswertes ab der folgenden Versicherungsperiode berücksichtigt.

Im Rahmen dieser Vorsorge sind Anbauten nicht mitversichert.

Die der Wohngebäude zugrunde liegende Versicherungssumme wird entsprechend der Wertsteigerung angepasst (Aktualisierung der Wertermittlung durch Taxator bzw. über den Wertermittlungsbogen der Dolleruper).

### 32. Einschluss Grobe Fahrlässigkeit

1. In Erweiterung von VGB 2008-2022 Abschnitt „B“ § 16 Nr. 1 b) leistet der Versicherer auch vollen Ersatz vollen Ersatz für Schäden im Tarif TOP die der Versicherungsnehmer grob fahrlässig durch positives Tun oder Unterlassen herbeigeführt hat.  
2. Unberührt der Vereinbarung nach Nr. 1 macht der Versicherer bei grob fahrlässiger Herbeiführung eines Versicherungsfalles durch den Versicherungsnehmer oder seiner Repräsentanten oder einer mit der Betreuung der Immobilie beauftragten Person nur noch bei Verletzung der vereinbarten Sicherheitsvorschriften nach Abschnitt „A“ § 16 Nr. 1 VGB 2008-2020 von dem Recht Gebrauch, die Folgen der Obliegenheitsverletzung nach Abschnitt „B“ § 16 Nr. 2 VGB 2008-2022 anzuwenden.

### 33. Mitversicherung von Photovoltaikanlagen; Solarthermie-Anlagen; Geothermie-Anlagen und Anlagen / Einrichtungen der allgemeinen Gebäuderegellechnik\* (soweit vereinbart)

Einrichtungen von Photovoltaikanlagen, Solarthermieanlagen, Geothermieanlagen und Anlagen der allgemeinen Gebäuderegellechnik\* sind (VGB 2008-2022 Abschnitt A, § 5, Absatz 4) im Rahmen der versicherten Gefahren nach dem zugrunde liegenden Versicherungsschutz und vereinbartem Grundtarif der Wohngebäudeversicherung mitversichert, sofern hierfür Versicherungsschutz vereinbart wurde.

\*Unter Anlagen/Einrichtungen der allgemeinen Gebäuderegellechnik sind vernetzte/nicht vernetzte Anlagen und Einrichtungen der Gebäudesystemtechnik zu verstehen, die der Messung, Regelung oder auch Automatisierung/Steuerung dienen.

### 34. Naturgefahren-/ Elementar-Schäden (soweit vereinbart und versicherbar, Bedingungen BWE 2008-2020)

Sofern vereinbart: Abweichend von Abschnitt „A“ §1/§ 4 Nr. 4 dd VGB 2008-2022 leistet der Versicherer eine Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Überschwemmung des Versicherungsortes, Rückstau, Erdbeben, Erdfall, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen oder Vulkanausbruch zerstört oder beschädigt werden oder in Folge eines solchen Ereignisses abhandenkommen.

### 35. Mehrkosten für alters- und behindertengerechte Wiederherstellung

Ist in Folge eines eingetretenen und versicherten Totalschadens (= mind. 90% der Vers.-Summe sind zu entschädigen) eine Wiederherstellung (Wiederaufbau) des zerstörten Wohnhauses notwendig, sind Mehrkosten für die alters- und / oder behindertengerechte Ausstattung und Bauausführung bis 10.000 Euro zusätzlich mitversichert.

### 36. Kosten bei Aufbruch des Wohnhauses zur Rettung von Menschenleben

Muss eine sich im Wohnhaus befindliche Person aufgrund eines medizinischen Notfalles gerettet / geborgen werden, sind Kosten für die Beseitigung von Schäden, die durch den Aufbruch des Hauses entstehen -weil z.B. der richtige Schlüssel nicht zur Verfügung steht- bis 5.000 Euro mitversichert.

### 37. Schäden durch Kriegsblindgänger

Schäden durch die Detonation von Bomben-blindgängern -auch aus zurückliegenden Kriegshandlungen- am versicherten Wohngebäude sind mitversichert. Nicht entschädigungsfähig sind die Kosten für das Aufspüren, Beseitigen / Bergen und den Transport des Blindgängers.

### 38. Innovationsgarantie

Werden die dieser Wohngebäude-Versicherung zugrunde liegenden Bedingungen ausschließlich zum Vorteil des Versicherungsnehmers und ohne Mehrbeitrag geändert, so gelten die neuen Bedingungen des jeweiligen Tarifes mit sofortiger Wirkung auch für diesen Vertrag.

### 39. Summen und Konditionsdeckung

A. Im Zeitraum von 12 Monaten zwischen Antragstellung und Versicherungsbeginn (technischer Versicherungsbeginn) gilt diese Deckung.

B. In diesem Zeitraum werden die bereits für die Zukunft (ab technischem Versicherungsbeginn) vereinbarten Bedingungen und Deckungen auf den Schadenfall angewendet, der innerhalb des

Zeitraumes gemäß „A“ eingetreten ist.

C. Diese Deckung kommt nicht zur Anwendung:

c1. Sofern ein Schadenfall vorliegt, der einer beim Vor-Versicherer nicht mitversicherten Gefahr zuzuordnen ist.

c2. Sofern im Vor-Vertrag die Versicherungssumme um mehr als 20 % geringer ist als im Anschlussvertrag bei der Dolleruper.

c3. Sofern der Vor-Versicherer (Vor-Vertrag) wegen Nichtzahlung der Versicherungsprämie zum Schadenfall leistungsfrei ist/war.

### Ende der Haftungserweiterungen Tarif TOP.

Stand: August 2023\09.2023

## Übersicht zur Deckungserweiterung „Baustein EXTRA-Schutz“

Baustein „EXTRA-Schutz“ als Ergänzung und Erweiterung zum Tarif TOP - Wohngebäude-Versicherung

### Baustein „EXTRA-Schutz“

(→ optional ausschließlich zum Tarif TOP)

Die nachfolgenden Kurzbeschreibungen der Deckungserweiterungen beinhalten nicht die vollständigen vertraglichen Grundlagen → es gilt für die Bewertung der Entschädigungsfähigkeit der konkrete vollständige Inhalt der vertraglichen Grundlagen und Bestimmungen zum Deckungsbaustein „EXTRA-Schutz“.

#### Grobe Fahrlässigkeit.

Einschluss grobe Fahrlässigkeit bis zur Vers.-Summe auch bei Verletzung von Sicherheitsvorschriften oder gesetzlichen/behördlichen Sicherheitsvorschriften. \*1

#### Erweiterte beitragsfreie Rohbau-Versicherung.

Wird für den Zeitraum nach Beendigung der Baumaßnahme, Versicherungsschutz nach dem Tarif „TOP“/mit Baustein EXTRA-Schutz vereinbart, besteht während der Bauphase beitragsfreier Versicherungsschutz für alle Gefahren (aber ohne Naturgefahren), für die bereits für die Zeit nach Fertigstellung Versicherungsschutz vereinbart wurde. \*2

#### Verzicht auf Anrechnung der Unterversicherung bei Teilschäden.

Auf die Anwendung einer bestehenden Unterversicherung wird bei Teilschäden verzichtet, wenn die Schadensumme den Betrag von 10% der Versicherungssumme bzw. max. 15.000 Euro nicht übersteigt. \*3

#### Leitungswasserschäden aus besonderen Ursachen.

Nässe-Folgeschäden aufgrund undichter Silikonfugen/Abdichtungen bei Badeinrichtungen sind mitversichert. Die Entschädigung ist auf 10.000 Euro je Schadenereignis/Badeinrichtung begrenzt. \*4

#### Gartenschutz.

Kosten für die Fällung und Entsorgung bei Schäden\* an Bäumen\*5, welche auf dem Versicherungsgrundstück\*6 stehen:

A. Bei Entwurzelung durch Sturm (im Sinne der Bedingungen nach Abschnitt A, § 4) und

B. Blitzeinschlag

bis 5.000 Euro je Schadenereignis.

\*dauerhafte Schädigung an Bäumen, die eine natürliche Regeneration ausschließen.

Schäden an sonstigen Pflanzen –welche auf dem Versicherungsgrundstück wachsen- sind im Zuge von Rückbaumaßnahmen zu einem versicherten Schadenereignis bis 500 Euro je Schadenereignis versichert (Beschaffungs- und Pflanzkosten für Jungpflanzen).

#### Schäden durch Tierbiss.

Schäden am Gebäude und Gebäudebestandteilen durch Bisschäden von Tieren (z.B. Marder) sind je Schadenereignis und Versicherungsjahr bis 500 Euro mitversichert.

#### Schutzbriefleistungen.

Erfordern besondere Notsituationen Maßnahmen zur Elektroinstallation, Wasserinstallation, Entfernung von Wespen-/Hornissen- und Bienennestern, oder den Einsatz eines Schlüsselnotdienstes, dann sind die Kosten hierfür bis 500 Euro je Notsituation versichert. Die Schutzbriefleistungen sind je Versicherungsjahr auf insgesamt 1.000 Euro begrenzt. \*7

#### Ladestationen (Wallboxen).

Schäden an Ladestationen für die Aufladung von Elektrofahrzeugen sind über die grundsätzlichen Einschlüsse (Abschnitt A, § 5, 3/Haftungserweiterungen) versichert. Die Entschädigung wird auf einen Betrag bis 15.000 Euro je Schadenereignis gegen die versicherten Gefahren erhöht. >Fortsetzung Folgeseite

>Fortsetzung von der Vorseite (Ladestationen/Wallboxen) Schäden an Ladestationen (Wallboxen), außerhalb versicherter Gefahren (so genannte unbenannte Gefahren), sind je Schadenfall bis 1.500 Euro versichert. Diese Deckung ist auf max. 3.000 Euro je Versicherungsjahr begrenzt und gilt subsidiär (nachrangig), sofern keine anderweitigen Ansprüche (z.B. Garantie/Gewährleistung...) bestehen.

## Vertragliche Grundlagen und Bestimmungen zum Deckungsbaustein „EXTRA-Schutz“

### Baustein „EXTRA-Schutz“

#### Vertragliche Grundlagen für die Bestandteile und Inhalte der Deckungserweiterungen „EXTRA-Schutz“

→ Die Entschädigungsfähigkeit und der Umfang der Entschädigung ergeben sich u.a. aus nachfolgenden Bestimmungen.

##### **\*1 Erweiterte Deckung Grobe Fahrlässigkeit.**

In Erweiterung der vertraglichen Grundlagen (u. a. Pos. 31 der Haftungserweiterungen zum Tarif „TOP“) sind auch Schäden mitversichert, die grob fahrlässig unter

- Missachtung der Sicherheitsvorschriften nach Abschnitt A, § 16, Nr. 1 VGB 2008-2022,
- Verletzung gesetzlicher/behördlicher Sicherheitsvorschriften

verursacht werden.

→ Der Versicherungsschutz wird insofern erweitert, dass maximal eine Minderung (Quotelung) auf 50 Prozent der zu entschädigenden Summe erfolgt. Die Minderung/Quotelung bemisst sich nach der „Schwere des Verschuldens“ im Sinne der Bestimmungen nach Abschnitt B, § 8 VGB 2008-2022/ § 28 VVG.

##### **\*2 Erweiterte beitragsfreie Rohbau-Versicherung.**

Die „Rohbau-Versicherung“ wird während der Bauphase für folgende Gefahren (sofern die sich auswirkende Gefahr für die Zeit nach Beendigung des Bauvorhabens in den Versicherungsschutz eingeschlossen wurde) gewährt:

- Feuer-Schäden
- Leitungswasser-Schäden
- Sturm-/Hagelschäden

→ Der Umfang des Versicherungsschutzes ergibt sich analog den vertraglichen Vereinbarungen und sonstigen Bestimmungen auch für Schäden, die innerhalb des Zeitraumes der Rohbau-Versicherung eintreten. Als versichert gelten Sachen im Sinne der Definition nach VGB 2008-2022, Abschnitt A, § 5, Abs. 2 a und b. Zur Verarbeitung, Weiterverwendung, Montage/Einbau vorgesehene Sachen sind nicht im Rahmen der Gefahren Leitungswasser und Sturm-/Hagel versichert.

→ Die Dauer der beitragsfreien Rohbau-Versicherung ist auf 24 Monate begrenzt und gilt subsidiär.

##### **\*3 Verzicht auf Anrechnung der Unterversicherung bei Teilschäden.**

In Erweiterung der sonstigen vertraglichen Grundlagen nach Abschnitt A, § 13, Absatz 9 wird der Deckungsumfang insofern erweitert, dass bei Teilschäden keine Unterversicherung berechnet wird, wenn die kumulierte Schadensumme (Summe aller Schäden zu einem Schadenereignis) den Betrag von 10 % der Versicherungssumme bzw. maximal 15.000 Euro nicht übersteigt.

Die Versicherungssumme ist zeitnah auf den zutreffenden Betrag anzupassen um die Unterversicherung zu beseitigen. Unterbleibt die Anpassung auf den zutreffenden Versicherungswert, entfällt für nachfolgende Schäden diese Deckungserweiterung.

Wohngebäude-Vers. Übersicht und vertragliche Bestimmungen. Deckungserweiterung „EXTRA-Schutz“



**\*4 Leitungswasserschäden aus besonderen Ursachen.**

In Erweiterung der Bestimmungen nach Abschnitt A, § 3, Absatz 3 sind Nässe-/Folgeschäden aufgrund undichter Silikonfugen/Abdichtungen bei Badeeinrichtungen über den dort vereinbarten Betrag hinaus mitversichert. Die Entschädigung wird für die kausalen Nässe-/Folgeschäden auf 10.000 Euro je Schadenereignis und sanitäre Einrichtung erhöht. Nicht versichert sind Maßnahmen zur Herstellung der Dichtigkeit bzw. Erreichung von Bauvorschriften/DIN-Normen.

**\*5 \*6 Gartenschutz.**

Werden durch ein Sturmschadenereignis (nach Abschnitt A, § 4 VGB 2008-2022) Bäume, die auf dem Versicherungsgrundstück wachsen, entwurzelt (der Wurzelballen muss mindestens zu 50% der Wurzelmasse aus dem Boden gehoben worden sein) wird die nach der Haftungserweiterung Pos. 16 vorgesehene Entschädigung auf den nachfolgend genannten Betrag erhöht.\*

Schäden durch Blitzeinschlag an Bäumen sind ebenfalls versichert, wenn der auf dem Versicherungsgrundstück wachsende geschädigte Baum (bzw. Bäume) eine dauerhafte Schädigung erlitten hat, die eine natürliche Regeneration ausschließt.

Umfang der Entschädigung: Die Entschädigung zu den vorgenannten Ereignissen für die Kosten zur Fällung und Entsorgung der Bäume beträgt 5.000 Euro (\*bzw. wird auf diesen Betrag erhöht) je Schadenereignis.

Als Versicherungsgrundstück gilt das allseits umfriedete Flurstück auf dem das versicherte Wohnhaus errichtet wurde bis zu einer Entfernung von maximal 50 Meter zum Wohnhaus.

**\*7 Schutzbriefleistungen.**

Erfordern besondere Notsituationen Maßnahmen, auch um Schäden für Mensch und Sachen abzuwenden, sind Sofortmaßnahmen die zu Elektroinstallationen, Wasserinstallationen, Entfernung von Wespen-/Hornissen- und Bienennestern, oder den Einsatz eines Schlüsselnotdienstes erfolgen, bis 500 Euro Kosten je Notsituation versichert. Die Schutzbriefleistungen sind je Versicherungsjahr auf insgesamt 1.000 Euro begrenzt.

Bei den vorgenannten Einrichtungen bzw. Gegebenheiten muss es sich Sachverhalte handeln, die dem versicherten Objekt der Wohngebäude-Versicherung räumlich zuzuordnen sind.

# Besondere Bedingungen für die Versicherung weiterer Naturgefahren-Schäden (BWE 2008)

DOLLERUPER FREIE BRANDGILDE VVaG  
Am Wasserwerk 3 • 24972 Steinbergkirche •  
Tel. 04632.84 88 0 • Fax. 04632.84 88 23  
[www.dolleruper.de](http://www.dolleruper.de) • [info@dolleruper.de](mailto:info@dolleruper.de)



Fassung 2020 | Stand 01.02.2023

<b>Übersicht Vertragsinhalte BWE 2008</b>	
§ 1	Vertragsgrundlage
§ 2	Versicherte Gefahren und Schäden
§ 3	Überschwemmung, Rückstau
§ 4	Erdbeben
§ 5	Erdsenkung
§ 6	Erdrutsch
§ 7	Schneedruck
§ 8	Lawinen
§ 9	Vulkanausbruch
§ 10	Nicht versicherte Schäden
§ 11	Besondere Obliegenheiten
§ 12	Wartezeit/Haftungsbeginn, Selbstbehalt, Entschädigungsgrenze
§ 13	Kündigung
§ 14	Beendigung des Hauptversicherungsvertrages

Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, gilt:

### **§ 1 Vertragsgrundlage**

Es gelten folgende Vertragsgrundlagen:

- a) die Allgemeinen Wohngebäude-Versicherungsbedingungen (VGB 2008 [2020]...),
- b) Allgemeinen Hausratversicherungsbedingungen (VHB 2008/2008-13)
- c) die vereinbarten Allgemeinen Bedingungen für die Sturmversicherung (AStB 2008)/Feuerversicherung (AFB 2008)

(=Hauptvertrag), soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt. Auch in Verbindung mit Folgeversionen Grundbedingungen.

### **§ 2 Versicherte Gefahren und Schäden**

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch

- a) Überschwemmung , Rückstau
  - b) Erdbeben
  - c) Erdsenkung, Erdrutsch
  - d) Schneedruck, Lawinen
  - e) Vulkanausbruch
- zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.

### **§ 3 Überschwemmung, Rückstau**

- a) Überschwemmung ist die Überflutung des Grund und Bodens des Versicherungsgrundstücks mit erheblichen Mengen von Oberflächenwasser durch
  - aa) Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern,
  - bb) Witterungsniederschläge
  - cc) Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche infolge von aa) oder bb)
- b) Rückstau liegt vor, wenn Wasser durch Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern oder durch Witterungsniederschläge bestimmungswidrig aus den gebäudeeigenen Ableitungsrohren oder damit verbundenen Einrichtungen in das Gebäude eindringt.

### **§ 4 Erdbeben**

- a) Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinnern ausgelöst wird.
- b) Erdbeben wird unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass
  - aa) die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens in der Umgebung des Versicherungsortes Schäden an Gebäuden im einwandfreien Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat, oder
  - bb) der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes der versicherten Sachen nur durch ein Erdbeben entstanden sein kann.

### **§ 5 Erdsenkung**

Erdsenkung ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über naturbedingten Hohlräumen.

Nicht versichert sind Schäden durch Trockenheit oder Austrocknung.

### **§ 6 Erdrutsch**

Erdrutsch ist ein naturbedingtes plötzliches Abrutschen oder Abstürzen von Erd- oder Gesteinsmassen.

### **§ 7 Schneedruck**

Schneedruck ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- oder Eismassen.

### **§ 8 Lawinen**

Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen einschließlich der bei ihrem Abgang verursachten Druckwelle.

### **§ 9 Vulkanausbruch**

Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavaergüssen, Asche-Eruptionen oder dem Austritt von sonstigen Materialien und Gasen.

## **§ 10 Nicht versicherte Schäden**

Nicht versichert sind

- a) Schäden an versicherten Gebäuden oder versicherten Sachen, die sich in Gebäuden befinden, die nicht bezugsfertig oder wegen Umbauarbeiten für ihren Zweck nicht benutzbar sind.
- b) Schäden an im Freien befindlichen beweglichen Sachen. Dies gilt auch in der Außenversicherung [*nur für die private Sachversicherung, d.h. VGB 2008 und VHB 2008*],
- c) - ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen - Schäden durch aa) Sturmflut; bb) Grundwasser, soweit nicht an die Erdoberfläche gedrungen (siehe § 3)
- d) Schäden durch Schneedruck, die durch rutschende Schnee- und Eismassen entstanden sind (kinetische Energie, nach § 7 BWE 2008)

## **§ 11 Besondere Obliegenheiten**

- a) Wohngebäudeversicherung (VGB 2008...)

Zur Vermeidung von Überschwemmungs- bzw. Rückstauschäden hat der Versicherungsnehmer

- aa) bei überflutungsgefährdeten Räumen Rückstausicherungen/Rückstauklappen anzubringen und funktionsbereit zu halten und
- bb) Abflussleitungen auf dem Versicherungsgrundstück freizuhalten, sofern der Versicherungsnehmer hierfür die Gefahr trägt.

Ergänzend gilt:

Auf die Erfüllung der Obliegenheit zum fachgerechten Einbau, Vorhaltung und Wartung (Sicherstellung der Funktionsfähigkeit) von Rückstausicherungen/Rückstauklappen wird bis zur einer Schadensumme von 15.000 Euro (entschädigungsfähige Kosten) verzichtet.

-Eine Prüfung, ob eine Rückstausicherung/Rückstauklappe nach den Bestimmungen zu Absatz a), aa) zu erfüllen gewesen wäre, erfolgt lediglich bei Schadenfällen oberhalb einer Schadenhöhe von 15.000 Euro.

-Bei Schäden oberhalb von 15.000 Euro (entschädigungsfähige Kosten) werden die Bestimmungen nach Abschnitt B, § 8 VGB 2008-.... angewendet. Die –je nach Schwere des Verschuldens- anzuwendende Leistungskürzung basiert auf der Gesamtschadenhöhe, wobei die Ansprüche bis zur Schadenhöhe von 15.000 Euro unberührt bleiben.

- b) Hausratversicherung (VHB 2008...)

Zur Vermeidung von Überschwemmungs- bzw. Rückstauschäden hat der Versicherungsnehmer als Gebäudeeigentümer – oder als Mieter, wenn er nach dem Mietvertrag verpflichtet ist - wasserführende Anlagen auf dem Versicherungsgrundstück und Rückstausicherungen/Rückstauklappen stets funktionsbereit zu halten.

- c) Allgemeine Sturm- /Feuerversicherung (AStB 2008/AFB 2008)

Der Versicherungsnehmer hat

aa) zur Vermeidung von Überschwemmungs- bzw. Rückstauschäden bei überflutungsgefährdeten Räumen Rückstausicherungen/Rückstauklappen anzubringen und funktionsbereit zu halten und Abflussleitungen auf dem Versicherungsgrundstück freizuhalten, sofern der Versicherungsnehmer hierfür die Gefahr trägt;

bb) alle wasserführenden Anlagen stets in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten, Störungen, Mängel oder Schäden an diesen Anlagen unverzüglich beseitigen zu lassen und notwendige Neubeschaffungen oder Änderungen dieser Anlagen oder Maßnahmen gegen Frost unverzüglich durchzuführen;

cc) während der kalten Jahreszeit alle Gebäude und Gebäudeteile genügend zu beheizen und genügend häufig zu kontrollieren oder dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperrern, zu entleeren und entleert zu halten; dd) nicht benutzte Gebäude oder Gebäudeteile genügend zu kontrollieren oder dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperrern, zu entleeren und entleert zu halten;

ee) in Räumen unter Erdgleiche aufbewahrte Sachen mindestens 12 cm oder mindestens eine vereinbarte andere Höhe über dem Fußboden zu lagern;  
ff) über Wertpapiere und sonstige Urkunden, über Sammlungen und über sonstige Sachen, für die dies besonders vereinbart ist, Verzeichnisse zu führen und diese so aufzubewahren, dass sie im Versicherungsfall voraussichtlich nicht gleichzeitig mit den versicherten Sachen zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen können.

- d) Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten nach a) bis c), so ist der Versicherer unter den in Abschnitt „B“ [Verweis auf die Regelungen zu den Obliegenheiten im Hauptvertrag] beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

### § 12 Wartezeit/Haftungsbeginn, Selbstbehalt, Entschädigungsgrenze

- a) Der Versicherungsschutz beginnt mit dem im Versicherungsschein bezeichneten Zeitpunkt (Versicherungsbeginn). Der Versicherungsschutz beginnt ohne Wartezeiten. Für Schadenfälle, die vor dem Versicherungsbeginn eingetreten sind besteht kein Versicherungsschutz; Folgeschäden, die auch nach Versicherungsbeginn aus diesen vorherigen Schadenereignissen andauern, sind nicht versichert.
- b) Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten **Selbstbehalt** gekürzt. Der Selbstbehalt je Schadenfall beträgt in der
- Tarifvariante Naturgefahrenschutz-**BASIS** 500 Euro je Schadenfall
  - Tarifvariante Naturgefahrenschutz-**PLUS** 10% der entschädigungsfähigen Kosten, mindestens jedoch 500 Euro und maximal 5.000 Euro.
- c) Je Schadenereignis gelten folgende **Entschädigungsgrenzen**:
- Tarifvariante Naturgefahren-Schutz-**BASIS**: 25.000 Euro
  - Tarifvariante Naturgefahren-Schutz-**PLUS**: bis zur Versicherungssumme des Hauptvertrages

### § 13 Kündigung

- a) Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten die Versicherung der Naturgefahren-Schäden in Textform kündigen. Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.
- b) Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den Hauptvertrag (siehe § 1) innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

### § 14 Beendigung des Hauptversicherungsvertrages

Mit Beendigung des Hauptversicherungsvertrages (siehe § 1) erlischt auch die Versicherung (weiterer) Naturgefahren- (Elementar) -Schäden.

Ende der Bedingungen BWE 2008

## Informationen zum Datenschutz

Dolleruper Freie Brandgilde VVaG / Dolleruper Versicherungs-Service GmbH

### Merkblatt zur Datenverarbeitung

#### Vorbemerkung

Versicherungen können heute ihre Aufgaben nur noch mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) erfüllen. Nur so lassen sich Vertragsverhältnisse korrekt schnell und wirtschaftlich abwickeln; auch bietet die EDV einen besseren Schutz der Versicherungsgemeinschaft vor missbräuchlichen Handlungen als die bisherigen manuellen Verfahren. Die Verarbeitung der uns bekannt gegebenen Daten zu ihrer Person wird durch das Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und ab 25.05.2018 nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU DSGVO) in Verbindung mit dem Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungs-gesetz EU (DSAnpUG-EU „BDSG-neu“) geregelt.

Hiernach ist die Datenverarbeitung und -nutzung stets rechtmäßig, wenn dies im Rahmen der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses oder vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses geschieht oder soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen der speichernden Stelle erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt.

#### Einwilligungserklärung

Unabhängig von dieser im Einzelfall vorzunehmenden Interessenabwägung und im Hinblick auf eine sichere Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist in ihrem Versicherungsantrag und Versicherungsvertrag / Vermittlungsauftrag (Vermittlung und Verwaltung der über die Dolleruper Versicherungs-Service GmbH vermittelten Versicherungsverträge) eine Einwilligungserklärung nach dem BDSG / EU DSGVO / DSAnpUG-EU aufgenommen worden. Die Einwilligung zur Datenübermittlung und Datenverarbeitung gilt über die Beendigung des Versicherungsvertrages hinaus, endet jedoch - außer in der Lebens- und Unfallversicherung - schon mit Ablehnung des Antrages oder durch Ihren jederzeit möglichen Widerruf. Wird die Einwilligungserklärung bei Antragsstellung ganz oder teilweise gestrichen, kommt es u. U. nicht zu einem Vertragsabschluss.

Trotz Widerruf oder ganz bzw. teilweise gestrichener Einwilligungserklärung kann eine Datenverarbeitung und -nutzung in dem begrenzten gesetzlich zulässigen Rahmen, wie in der Vormerkung beschrieben, erfolgen.

#### Schweigepflichtenbindungserklärung

Daneben setzt auch die Übermittlung von Daten, die wie z.B. beim Arzt, einem Berufsgeheimnis unterliegen, eine spezielle Erlaubnis (Schweigepflichtenbindung) voraus. In der Lebens-, Kranken- und Unfallversicherung (Personen-Versicherung) ist daher im Antrag auch eine Schweigepflichtenbindungsklausel enthalten.

*Im Folgenden wollen wir Ihnen einige wesentliche Beispiele für die Datenverarbeitung und -nutzung nennen.*

#### 1. Datenspeicherung bei ihrem Versicherer

Wir speichern Daten, die für den Versicherungsvertrag notwendig sind. Das sind ihre Angaben im Antrag (Antragsdaten). Weiter werden zum Vertrag versicherungstechnische Daten wie Kundennummer (Partnernummer), Versicherungssumme, Versicherungsdauer, Beitrag, Bankverbindung sowie erforderlichenfalls die Angaben eines Dritten, z.B. eines Vermittlers, eines Sachverständigen oder eines Arztes geführt (Vertragsdaten).

Bei einem Versicherungsfall speichern wir Ihre Angaben zum Schaden und ggf. auch Angaben von Dritten, wie z.B. den vom Arzt ermittelten Grad der Berufsunfähigkeit oder die Feststellung Ihrer Reparaturwerkstatt über einen Kfz-Schaden oder bei Ablauf einer Lebensversicherung den Auszahlungsbetrag (Leistungsdaten).

#### 2. Datenübermittlung an Rückversicherer / Mitversicherer

Im Interesse seiner Versicherungsnehmer wird ein Versicherer stets auf einen Ausgleich der von ihm übernommenen Risiken achten. Deshalb geben wir in vielen Fällen einen Teil der Risiken an Rückversicherer und ggf. auch an Mitversicherer ab. Diese Rückversicherer/Mitversicherer benötigen ebenfalls entsprechende versicherungstechnische Angaben von uns, wie Versicherungsnummer, Beitrag, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos und Risikozuschlags, sowie in seltenen Fällen auch Ihre Personalien. Soweit Rückversicherer/Mitversicherer bei der Risiko- und Schadenbeurteilung mitwirken, werden ihnen auch die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt. In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherer weiterer Rückversicherer, denen sie ebenfalls entsprechende Daten übergeben. (*gilt für die Dolleruper Freie Brandgilde VVaG*)

#### 3. Datenübermittlung an andere Versicherer

Nach dem Versicherungsvertragsgesetz hat der Versicherte bei Antragstellung, jeder Vertragsänderung und im Schadenfall dem Versicherer alle für die Einschätzung des Wagnisses und die Schadenabwicklung wichtigen Umstände anzugeben. Hierzu gehören z.B. frühere Krankheiten und Versicherungsfälle oder Mitteilungen über gleichartige andere Versicherungen (beantragte, bestehende, abgelehnte oder gekündigte) um Versicherungsmissbrauch zu verhindern, eventuelle Widersprüche in den Angaben des Versicherten aufzuklären oder um Lücken bei den Feststellungen zum entstandenen Schaden zu schließen, kann es erforderlich sein, andere Versicherer um Auskunft zu bitten oder entsprechende Auskünfte auf Anfrage zu erteilen. Auch sonst bedarf es in bestimmten Fällen (Doppelversicherung, gesetzlicher Forderungsübertragung sowie bei Teilungsabkommen) eines Austausches von personenbezogenen Daten unter den Versicherern. Dabei werden Daten des Betroffenen weitergegeben, wie Name und Anschrift, Kfz-Kennzeichen, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos oder Angaben zum Schaden, wie Schadenhöhe und Schadentag.

#### 4. Zentrale Hinweissysteme

Bei Prüfung eines Antrags oder eines Schadens kann es notwendig sein, zur Risikobeurteilung, zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts oder zur Verhinderung von Versicherungsmissbrauch, Anfragen an den zuständigen Fachverband bzw. an andere Versicherer zu richten oder auch entsprechende Anfragen anderer Versicherer zu beantworten. Dazu bestehen bei den Fachverbänden zentrale Hinweissysteme. Solche Hinweissysteme gibt es beim Verband der Lebensversicherungs-Unternehmen, beim Verband der Schadensversicherer (Zusammenschluss der bisherigen Verbände: Verband der Haftpflichtversicherer, Unfallversicherer, Autoversicherer und Rechtsschutzversicherer - HUK-Verband-, Verband der Sachversicherer, Deutscher Transport-Versicherungsverband) sowie beim Verband der Privaten Krankenversicherung.

Die Aufnahme in diese Hinweissysteme und deren Nutzung erfolgt lediglich zu Zwecken, die mit dem jeweiligen System verfolgt werden dürfen, also nur soweit bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.

Beispiele: Kfz-Versicherer - Registrierung von auffälligen Schadenfällen, Kfz-Diebstählen sowie Personen, bei denen der Verdacht des Versicherungsmissbrauchs besteht. Zweck: Risikoprüfung, Schadenaufklärung und -Verhütung.

## 5. Datenverarbeitung in und außerhalb der Unternehmensgruppe (Dolleruper Freie Brandgilde VVaG/Dolleruper Vers.-Service GmbH)

Zum Schutz der Versicherten werden einzelne Branchen (z.B. Lebens-, Kranken-, Sachversicherung) durch juristisch selbständige Gesellschaften betrieben. Um dem Kunden einen umfassenden Versicherungsschutz anbieten zu können, arbeiten die Unternehmen häufig in Unternehmungsgruppen zusammen. Die Datenverarbeitung wird in einzelnen Bereichen zentralisiert; u.a. werden hierbei ggf. auch personenbezogene Daten innerhalb der Unternehmensgruppe gemeinsam gespeichert und verarbeitet. Daten können – je nach Notwendigkeit der jeweiligen Bearbeitung – von allen Unternehmen der Gruppe abgefragt werden.

Auf diese Weise kann eingehende Post immer richtig zugeordnet und bei telefonischen Anfragen sofort der zuständige Partner genannt werden. Auch Geldeingänge können so in Zweifelsfällen ohne Rückfrage korrekt verbucht werden. Obwohl alle diese Daten nur zur Beratung und Betreuung des jeweiligen Kunden durch die einzelnen Unternehmen verwendet werden, spricht das Gesetz auch hier von „Datenübermittlung“, bei der die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes / EU DSGVO zu beachten sind. Branchenspezifische Daten – wie z.B. Gesundheitsdaten oder Bonitätsdaten – bleiben dagegen unter ausschließlicher Verfügung der jeweiligen Unternehmen. Hinweis zur Dolleruper Freie Brandgilde: Unser Versicherungsverein gehört dem Verband der Versicherungsvereine a.G. e.V., Kiel an.

## 6. Betreuung durch Versicherungsvermittler

In Ihren Versicherungsangelegenheiten sowie im Rahmen des sonstigen Dienstleistungsangebots unserer Unternehmen (Dolleruper Frei Brandgilde/Dolleruper Vers.-Service GmbH) bzw. Kooperationspartners werden Sie durch einen unserer Vermittler betreut, der Sie mit Ihrer Einwilligung auch in sonstigen Finanzdienstleistungen berät. Vermittler in diesem Sinn sind neben Einzelpersonen auch Vermittlungsgesellschaften sowie im Rahmen der Zusammenarbeit bei Finanzdienstleistungen auch Kreditinstitute, Bausparkassen, Kapitalanlage- und Immobiliengesellschaften u.a. .

Um seine Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen zu können, erhält der Vermittler zu diesen Zwecken von uns die für die Betreuung und Beratung notwendigen Angaben aus Ihren Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten, z.B. Versicherungsnummer, Beiträge, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos, Zahl der Versicherungsfälle und Höhe von Versicherungsleistungen sowie von unseren Partnerunternehmen Angaben über andere finanzielle Dienstleistungen, z.B. Abschluss und Stand Ihres Bausparvertrages. Ausschließlich zum Zweck von Vertragsanpassungen in der Personenversicherung können an den zuständigen Vermittler auch Gesundheitsdaten übermittelt werden.

Unsere Vermittler verarbeiten und nutzen selbst diese personenbezogenen Daten im Rahmen der genannten Beratung und Betreuung des Kunden. Auch werden Sie von uns über Änderungen der kundenrelevanten Daten informiert. Jeder Vermittler ist gesetzlich und vertraglich verpflichtet, die Bestimmungen des BDSG/der EU DSGVO und seine besonderen Verschwiegenheitspflichten (z.B. Berufsgeheimnis und Datengeheimnis) zu beachten.

Der für Ihre Betreuung zuständige Vermittler wird Ihnen (ggf. auch auf Nachfrage) mitgeteilt. Endet seine Tätigkeit für unser Unternehmen (z.B. durch Kündigung des Vermittlervertrages oder bei Pensionierung), regelt das Unternehmen die Vertragsbetreuung neu; Sie werden hierüber informiert.

## 7. Weitere Auskünfte und Erläuterungen

Sie haben als Betroffener nach dem Bundesdatenschutzgesetz und den gesetzlichen Nachfolgebestimmungen (EU DSGVO+DSAnpUG EU/2. DSAnpUG 2019) neben dem eingangs erwähnten Widerspruchsrecht ein Recht auf Auskunft, sowie unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung Ihrer, in einer Datei gespeicherten, Daten.

Wegen eventueller weiterer Auskünfte und Erläuterungen wenden Sie sich bitte an den betrieblichen Datenschutz-Beauftragten.

➤ [datenschutz@dolleruper.de](mailto:datenschutz@dolleruper.de)

Ihre Rechte ergeben sich u.a. aus den gesetzlichen Bestimmungen nach Artikel 15 bis 22 EU DSGVO.

Richten Sie ein etwaiges Verlangen auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung oder Löschung wegen der beim Versicherer/Rückversicherer gespeicherten Daten stets an den im Versicherungsschein benannten Versicherer/ bzw. den Datenschutzbeauftragten der Dolleruper.

# Satzung

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsgebiet

Der im Jahre 1744 gegründete Verein führt den Namen Dolleruper Freie Brandgilde; in Rechtsform Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit. Er hat seinen Sitz in Steinbergkirche, Kreis Schleswig-Flensburg (Schleswig-Holstein).

Das Geschäftsgebiet ist die Bundesrepublik Deutschland.

## § 2 Zweck des Vereins

Der Verein betreibt Sachversicherungen mit Ausnahme von industriellen Versicherungen. Der Verein kann Versicherungsverträge gegen festes Entgelt schließen. Die Einnahme aus diesen Versicherungen darf 15 % der Gesamtbeitragseinnahme nicht übersteigen. Versicherungen können in Zweigen vermittelt werden, die der Verein selbst nicht betreibt.

## § 3 Geschäftsjahr und Bekanntmachungen

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Bekanntmachungen erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.

## § 4 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird durch Abschluss eines Versicherungsvertrages oder durch Eintritt in einen bestehenden Versicherungsvertrag erworben. Sie endet mit dem Versicherungsverhältnis.

## § 5 Organe

Vereinsorgane sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Aufsichtsrat
3. Der Vorstand

## § 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung vertritt als oberstes Organ die Gesamtheit der Mitglieder.
2. Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen gefasst. An den Versammlungen nehmen die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates teil.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung einberufen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 121 ff des Aktiengesetzes.
4. Die Vereinsmitglieder können Vorschläge für Wahlen zur Mitgliederversammlung und Anträge, die nicht Fragen der Geschäftsführung betreffen, zur Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung dem Vorstand beibringen.
5. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder seinem Stellvertreter geleitet.
6. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres statt.
7. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet in diesem Falle das Los. Beschlüsse werden in offener Abstimmung, bei Widerspruch in geheimer Abstimmung gefasst.
8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand oder der Aufsichtsrat dieses im Interesse des Vereins für erforderlich halten oder wenn mindestens 1/20 der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beim Vorstand beantragt haben oder wenn die Aufsichtsbehörde dies verlangt.
9. Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist ein notarielles Protokoll aufzunehmen.



## § 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Entgegennahme des Lageberichtes, des Jahresabschlusses und des Berichtes des Aufsichtsrates über die Prüfung des Jahresabschlusses.
2. Feststellung des Jahresabschlusses, wenn Vorstand und Aufsichtsrat sich für die Feststellung durch die Mitgliederversammlung entschieden haben oder der Aufsichtsrat den Abschluss nicht billigt.
3. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes.
4. Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates.
5. Wahl des Aufsichtsrates.
6. Ein Beirat kann von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt werden.
7. Festsetzung der Vergütung des Aufsichtsrates.
8. Änderung der Satzung und Einführung weiterer Versicherungszweige bzw. -arten.
9. Bestandübertragung, Verschmelzung, Auflösung der Gilde. Beschlüsse zu § 7 Nrn. 8, 9 bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
10. Bestellung des Abschlussprüfers.

## § 8 Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Personen, die Mitglied des Vereins sein müssen. Sie werden von der Mitgliederversammlung bis zur Beendigung derjenigen Mitgliederversammlung gewählt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt. Das Geschäftsjahr der Wahl ist nicht einzurechnen. Wiederwahl ist zulässig.
2. Es kann ein Ersatzmitglied, gleichzeitig für alle drei Mitglieder gewählt werden. Das Ersatzmitglied rückt für den Rest der Wahlzeit nach.
3. Scheiden Aufsichtsratsmitglieder vor Ablauf ihrer Amtszeit aus, so bedarf es einer außerordentlichen Mitgliederversammlung nur dann, wenn weniger als drei Mitglieder des Aufsichtsrates verblieben sind.
4. Der Aufsichtsrat wählt unmittelbar nach jeder Mitgliederversammlung, in der Wahlen zum Aufsichtsrat vorgenommen wurden, einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter des Vorsitzenden.

## § 9 Sitzungen des Aufsichtsrates

1. Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in Sitzungen gefasst. Beschlussfassung durch schriftliche, fernschriftliche oder fernmündliche Stimmabgabe ist zulässig, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrates aus besonderen Gründen dieses anordnet und kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren widerspricht.

2. Sitzungen des Aufsichtsrates finden statt, sooft es die Geschäfte erfordern. Die Sitzungen sollen einmal im Kalendervierteljahr, sie müssen einmal im Kalenderhalbjahr stattfinden. Eine außerordentliche Einberufung muss unverzüglich erfolgen, wenn der Vorstand oder ein Aufsichtsratsmitglied dieses verlangt. Die Sitzung hat binnen zwei Wochen nach der Einberufung stattzufinden.
3. Die Einberufung der Sitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden, bei Verhinderung durch seinen Stellvertreter. Die Einberufung erfolgt in der Regel schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung, in dringenden Fällen auch mündlich, fernmündlich oder fernschriftlich.
4. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der Mitglieder gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei schriftlicher, fernschriftlicher oder fernmündlicher Stimmenabgabe gilt die Regelung entsprechend.
5. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll ist von den anwesend gewesenen Mitgliedern zu unterzeichnen.
6. Willenserklärungen des Aufsichtsrates sind im Namen des Aufsichtsrates vom Vorsitzenden abzugeben.

## § 10 Aufgaben des Aufsichtsrates

1. Den Aufsichtsrat treffen die ihm durch Gesetz und Satzung zugewiesenen Rechte und Pflichten. Ihm obliegen insbesondere:
  - a) die Überwachung der Geschäftsführung
  - b) die Prüfung des Jahresabschlusses und des Vorschlages zur Überschussverteilung sowie Berichterstattung an die Mitgliederversammlung
  - c) die Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes
  - d) die Bestellung des Vorstandes und die schriftliche Regelung der Dienstverhältnisse.
2. Der Aufsichtsrat hat die Befugnis, durch eine Geschäftsordnung oder durch Beschlüsse festzulegen, dass bestimmte Geschäfte nur mit seiner Zustimmung vom Vorstand vorgenommen werden können. Insbesondere ist die Zustimmung des Aufsichtsrates erforderlich
  - a) zur Erteilung von Prokuren und Handlungsvollmachten
  - b) zum Erwerb und zur Veräußerung von Grundstücken
  - c) zur Beleihung von Grundstücken
  - d) zur Anlage von Vermögenswerten, die nach Art und Umfang von besonderer Bedeutung sind
  - e) zur Einführung oder Änderung von Allgemeinen Versicherungsbedingungen
  - f) zur Übertragung von Teilbeständen im Sinne des § 19 Abs. 1 dieser Satzung.

3. Der Aufsichtsrat ist weiterhin ermächtigt
  - a) die Satzung zu ändern, soweit es die Fassung betrifft
  - b) die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, durch welche die Satzung geändert werden soll, soweit abzuändern, wie die Aufsichtsbehörde dieses vor der Genehmigung verlangt.

Die Änderungen sind der Mitgliederversammlung bei ihrem nächsten Zusammentreffen vorzulegen und außer Kraft zu setzen, wenn dieses von ihr verlangt wird.

### § 11 Vorstand

1. Der Vorstand leitet unter eigener Verantwortung den Verein.
2. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen. Im Übrigen bestimmt der Aufsichtsrat die Zahl der Vorstandsmitglieder. Er kann ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden des Vorstandes ernennen.
3. Der Verein wird vertreten durch
  - a) zwei Vorstandsmitglieder oder
  - b) ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen, wenn der Aufsichtsrat nicht etwas anderes beschließt.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates Allgemeine Versicherungsbedingungen einzuführen oder zu ändern.

### § 12 Beirat

Ein von der Mitgliederversammlung gewählter Beirat kann den Vorstand in allen Angelegenheiten beraten. Näheres wird in einer Geschäftsordnung festgelegt, die der Vorstand erlässt.

### § 13 Einnahmen

Die Einnahmen bestehen aus

- a) den fälligen Beiträgen der Mitglieder
- b) den sonstigen Einnahmen
- c) den gegebenenfalls zu zahlenden Nachschüssen.

### § 14 Beiträge

Die Mitglieder haben im Voraus Beiträge nach Maßgabe der vom Vorstand beschlossenen Tarife zu entrichten.

### § 15 Nachschüsse

1. Reichen die Beiträge, die sonstigen Einnahmen sowie die gemäß § 16 Nr. 3 und 4 der Satzung verfügbaren Rücklagen zur Deckung der Ausgaben eines Geschäftsjahres und der nach § 16 Nr. 2 der Satzung vorgeschriebenen Zuführung zur Verlustrücklage nicht aus, so ist der Fehlbetrag durch Nachschüsse zu decken. Die Nachschüsse dürfen die zur Deckung dieses Fehlbetrages erforderliche Summe nicht übersteigen.
2. Das Erheben und die Höhe der Nachschüsse werden vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates festgesetzt. Die Höhe darf einen halben Jahresbeitrag nicht überschreiten.
3. Zur Zahlung der Nachschüsse sind alle Mitglieder, auch die im Geschäftsjahr ausgeschiedenen, im Verhältnis ihrer für das betroffene Geschäftsjahr zu zahlenden Beiträge verpflichtet.
4. Die Zahlung der Nachschüsse unterliegt den gleichen gesetzlichen Bestimmungen wie die Zahlung der Beiträge.

### § 16 Verlustrücklage, freie Rücklage

1. Zur Deckung eines außergewöhnlichen, durch ordentliche Tarifikalkulation nicht vorhersehbaren Verlustes aus dem Geschäftsbetrieb ist eine Verlustrücklage in folgender Höhe zu bilden (Soll-Verlustrücklage):

Gebuchte Brutto-Beiträge (geb. BBE)	Soll-Verlustrücklage
bis 0,26 Mio. EUR	100 % der geb. BBE
bis 0,52 Mio. EUR	zusätzlich 80 % der 0,26 Mio. EUR übersteigenden geb. BBE
bis 1,28 Mio. EUR	zusätzlich 10 % der 0,52 Mio. EUR übersteigenden geb. BBE
über 1,28 Mio. EUR	zusätzlich 5 % der 1,28 Mio. EUR übersteigenden geb. BBE

2. Der Verlustrücklage sind bis zum Erreichen oder Wiedererreichen der Soll-Verlustrücklage jährlich 3 % der gebuchten Bruttobeiträge zuzuführen. Maßgeblich für die Zuführung ist der Stand der Verlustrücklage vor einer Entnahme nach § 16 Nr. 4.
3. Ist die Soll-Verlustrücklage gebildet, kann der Vorstand bis zu 50% des Jahresüberschusses des Geschäftsjahres der Verlustrücklage oder freien Rücklagen zuführen. Die Mitgliederversammlung kann weitere Zuführungen zu Rücklagen gemäß § 7 der Satzung beschließen. Eine Auflösung freier Rücklagen ist nur soweit zulässig, wie die gesetzlichen bzw. aufsichtsbehördlichen Solvabilitätsvorschriften eingehalten werden.
4. Die Verlustrücklage darf nur zu einem Drittel ihres jeweiligen Bestandes zu einem Geschäftsjahr in Anspruch genommen werden. Durch Inanspruchnahme darf der Bestand nicht geringer werden als 50 % der Soll-Verlustrücklage.

5. Mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde kann von den Zuführungs- und Entnahmebestimmungen abgewichen werden.

### **§ 17 Beitragsrückerstattung**

1. Soweit der Überschuss eines Geschäftsjahres nicht der Verlustrücklage oder anderer Rücklagen zugeführt wurde, ist er der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zuzuführen.
2. Diese Rückstellung darf ausschließlich zur Gewährung von Beitragsrückerstattungen verwendet werden.
3. Maßstab für die Verteilung der Beitragsrückerstattung bilden die Beiträge zur Hauptfälligkeit des folgenden Geschäftsjahres oder die Nachschüsse des Geschäftsjahres. Auf welche Versicherungszweige eine Rückerstattung verteilt wird, entscheidet der Vorstand.

### **§ 18 Vermögensanlage**

Das Vereinsvermögen ist nach den gesetzlichen Bestimmungen und den von der Aufsichtsbehörde erlassenen Richtlinien anzulegen.

### **§ 19 Auflösung des Vereins**

1. Die Mitgliederversammlung kann die Übertragung des Bestandes oder Teilbestandes auf eine andere oder die Verschmelzung mit einer anderen Versicherungsgesellschaft oder die Auflösung der Gilde beschließen. Ein Teilbestand im Sinne dieses § liegt vor, wenn Bestände übertragen werden sollen, die im Beitragsvolumen den Wert von 3 % der Bruttobeitragseinnahmen des vorangegangenen Geschäftsjahres überschreiten. Zu dem Beschluss ist die Anwesenheit von 2 % der Mitglieder erforderlich. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist eine neue Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Auf diese Folge muss in der Einladung hingewiesen werden.
2. Der Verein gilt als aufgelöst, wenn drei Viertel der erschienenen Mitglieder der Auflösung zugestimmt haben. Der Beschluss bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
3. Die Auflösung wird durch den Vorstand vollzogen. Die zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern bestehenden Versicherungsverhältnisse enden zum Schluss des laufenden Geschäftsjahres.

### **§ 20 Liquidation**

1. Nach der Auflösung findet die Liquidation durch den Vorstand statt. Die Liquidatoren fassen ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Die Beitrags- und Nachschusspflicht der Mitglieder bleibt bis zum Ablauf des Geschäftsjahres bestehen.
2. Ergibt sich nach Beendigung der Liquidation ein Überschuss, so wird dieser nach dem Verhältnis der im letzten Geschäftsjahr gezahlten Beiträge an die Mitglieder verteilt.

Steinbergkirche, im Juni 2022

Der Vorstand

---

Genehmigt durch Verfügung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht mit Urkunde vom 03.08.2022

Geschäftszeichen: VA 31-I 5002-5522-2022/0001